

W O R T P R O T O K O L L

der 85. Sitzung des Agrarausschusses
am Donnerstag, dem 13. Januar 2011, 8.00 Uhr
Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitz: Abg. Udo Timm

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes und anderer Gesetze
- Drucksache 5/3790 -

Agrarausschuss (f)
Bildungsausschuss (m)

hierzu Ausschussdrucksachen 5/202 bis 5/206 sowie 5/214 und 5/215

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes und anderer Gesetze
- Drucksache 5/3790 -

Vors. **Udo Timm**: Guten Morgen, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich begrüße Sie alle ganz herzlich zur heutigen Anhörung zum Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Landeswaldgesetz. Die Tagesordnung für den heutigen Tag liegt Ihnen vor. Ich eröffne damit die 85. Sitzung des Agrarausschusses.

Lassen Sie mich, bevor wir in die einzelnen Gespräche einziehen, ganz kurz in die Vergangenheit schauen. Wir haben es natürlich nicht ganz geschafft, uns in den Fußstapfen großer Jubiläen zu bewegen, aber fast. Sie werden sich jetzt fragen: Was meine ich jetzt damit? – Nun, der Gesetzentwurf, zu dem wir heute ein breites Spektrum von Interessenvertretungen anhören, hat eine große Vorläuferin, die auf das Jahr 1706 datiert und damit 305 Jahre alt ist. Also das ist schon etwas her! Es ist dies die „Fürstliche Mecklenburgische erneuerte und vermehrte Forst- und Holz-, auch Jagd- und Wildordnung“ vom 29. April 1706. Der Zweck dieses Rechtsaktes wurde damals wie folgt umschrieben: Zu regeln - ein Zitat -, „wie es nämlich in den Forsten/Wäldern und Gehegen der gesamten Herzog- und Fürstentümer Mecklenburg, auch „ratione“ der dazu gehörigen Grenzen und Scheiden hinfüro gehalten werden solle.“ Mit diesem wahrhaft historischen Akt hatte Großherzog Friedrich Wilhelm erstmals umfassende Regelungen für die Bewirtschaftung, den Holzeinschlag und den Schutz des Waldes festgeschrieben. Die Gründe dafür waren eher profaner Natur. Wie so oft war es aus der Sicht der Obrigkeit die bewusste Bewegung zwischen Daumen und Zeigefinger, die hierzu zwang, was uns heute ja manchmal auch noch so geht. Insbesondere in der Nähe von Ortschaften wurde – der Not gehorchend und in Ermangelung anderer Heizquellen – der Wald regelrecht ausgeplündert. Regelloser Holzeinschlag ohne den Zwang zur Wiederaufforstung hatte zu einem Rückgang der Waldfläche und zu beträchtlichen Einnahmeverlusten für den Großherzog geführt. Das war vor mehr als 300 Jahren. Wir wollen heute besser sein. Geld wollen wir auch verdienen, deswegen müssen wir – wollen wir – alles das möglichst gesetzlich um uns herum regeln.

Vors. **Udo Timm**: Dass wir heute ein ganzes Stück weiter sind, davon konnte sich der Ausschuss während seiner Forstexkursion am 9. Dezember 2010 in den Forstämtern Jasnitz und Schildfeld überzeugen. Lassen Sie mich an dieser Stelle noch einmal einen ganz persönlichen Dank an die Forstverwaltung und an die Forstmänner, die uns begleitet haben, richten. So eine gute Exkursion, wie die Forstanstalt sie für diesen Tag vorbereitet hatte, habe ich selten erlebt.

Wie die erwähnte Verordnung einen Vorläufer hatte – eine lange nicht so umfassende Regelung aus dem Jahr 1702 –, so basiert auch der in Rede stehende Gesetzentwurf auf Vorgängergesetzen, dem Landeswaldgesetz aus dem Jahr 1993 und dem Landesjagdgesetz aus dem Jahr 2000. Mit 18 beziehungsweise 11 Jahren hatten beide doch eine recht gute Halbwertszeit. In der Koalitionsvereinbarung für die sich nunmehr dem Ende neigende Legislaturperiode war gleichwohl festgeschrieben worden, das Waldgesetz auf den Prüfstand zu stellen. Herausgekommen ist dabei letztlich der Gesetzentwurf, zu dem wir Sie, meine Damen und Herren Sachverständige, heute anhören wollen.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 5/3790 ist während der 105. Landtagssitzung am 13. Oktober 2010 an den Agrarausschuss zur federführenden Beratung sowie den Bildungsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden. Während seiner 83. Sitzung am 11. November 2010 hat der Ausschuss die Durchführung der heutigen öffentlichen Anhörung beschlossen, zu der Sie mit Schreiben vom 30. November 2010 eingeladen worden sind. Ich kann also feststellen, dass den Anzuhörenden der Fragenkatalog sowie die Einladung rechtzeitig zugegangen sind. Gemäß Paragraph 22 Absatz 1 Satz 4 unserer Geschäftsordnung „sollen“ die schriftlichen Stellungnahmen eine Woche vor Durchführung der Anhörung vorliegen. Wir haben uns entschlossen, aufgrund des Jahreswechsels den Verbänden entgegenzukommen und diese Zeitspanne auf drei Tage zu verkürzen. Aber auch dieser Termin konnte nicht von allen Sachverständigen eingehalten werden. Insgesamt liegen auf den Ausschussdrucksachen 5/203, 5/204 sowie 5/205 die angeforderten 16 schriftlichen Stellungnahmen vor. Des Weiteren sind den Abgeordneten auf Ausschussdrucksache 5/202 und 5/204 zahlreiche weitere Meinungsäußerungen zu inhaltlichen Einzelaspekten des Gesetzgebungsverfahrens zugeleitet worden. Wir haben also eine Menge Fundus, aus der wir während der Ausschussberatungen schöpfen können.

Vors. **Udo Timm**: Zur Gliederung unseres Anhörungspensums schlage ich Ihnen vor, die Liste der Anzuhörenden – wie in der Anlage zur Mitteilung vom 30. November 2010 ausgewiesen – abzuarbeiten. Nach der Anhörung der anerkannten Naturschutzverbände und der kommunalen Landesverbände werde ich eine erste Fragerunde von 30 Minuten einschieben. Die zweite Fragerunde von ebenfalls 30 Minuten folgt, nachdem alle Sachverständigen vorgetragen haben. Da die Evangelischen Kirchen Mecklenburgs und Vorpommerns ihren Verzicht auf eine Stellungnahme erklärt haben, stehen uns an reiner Vortragszeit zweieinhalb Stunden und an Fragezeit eine Stunde zur Verfügung, sodass wir bei einer 30-minütigen Reserve gegen 12.00 Uhr abschließen wollen. Obwohl wir heute schon eine Stunde eher als üblich begonnen haben, sollten alle Teilnehmer an der Anhörung auf die Ökonomie der Zeit achten. Ich bitte Sie deshalb, die vorgesehenen Zeiten für die Vorträge einzuhalten.

Ich bitte Sie auch, von Rundumschlägen abzusehen. Auch das sage ich ganz bewusst, weil es immer noch Anzuhörende gibt, die versuchen, uns die Geburt des Maikäfers zu erklären. Bitte, legen Sie das nicht auf die Goldwaage. Aber ich bitte Sie, Ihre Ausführungen unbedingt den Fragen zuzuordnen. Das Fragerecht während der heutigen Anhörung steht nur den Abgeordneten zu. Fragen an die Vertreter der Landesregierung und Fragen Sachverständiger untereinander sind nicht zulässig. Lassen Sie uns nun in der Reihenfolge zu Werke gehen, wie sie in der Mitteilung ausgewiesen ist. Das Wort hat als Erster der NABU.

Abg. **Raimund Frank Borrmann**: Zur Geschäftsordnung. Ich hatte für die heutige Sitzung, Herr Vorsitzender, ein Wortprotokoll beantragt.

Vors. **Udo Timm**: Der Antrag liegt mir vor, Herr Borrmann. Das wird selbstverständlich erfüllt. Bevor ich den NABU bitte, das Wort zu nehmen, lassen Sie mich noch Frau Monegel heute ganz herzlich begrüßen, die für eine ausgeschiedenen Abgeordnete in die SPD-Fraktion nachgerückt ist und in ihren angestammten Ausschuss – den Agrarausschuss – zurückgekehrt ist. Herzlich willkommen im Ausschuss, Frau Monegel.

Vors. **Udo Timm**: Herr Schwill, Sie haben das Wort.

Herr **Stefan Schwill** [Vorsitzender des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) – schriftliche Stellungnahme Nr. 1.1 auf Ausschussdrucksache 5/203 und Powerpoint-Präsentation auf Ausschussdrucksache 5/215] Ja, meine Damen und Herren Abgeordneten, vielen Dank zunächst für die Möglichkeit, zu der Thematik am heutigen Tag vortragen zu dürfen. Ich werde mich in meinem Vortrag schwerpunktmäßig auf die Themen beschränken, die wir kritisch sehen. Aus unserer Stellungnahme werden Sie entnommen haben, dass es eine ganze Reihe Punkte gibt, die wir bei diesem Gesetzentwurf ausdrücklich begrüßen. Ich spreche noch mal die Klarstellung der Regelungen zur Verkehrs-sicherungspflicht an oder die Ausweitung des Waldbegriffes.

Wälder in Mecklenburg-Vorpommern: Bedeutung und Potenziale

Vielleicht zur Einführung drei Schaubilder. Sie sehen als Erstes auf dieser Karte einmal das Buchenwaldpotenzial in Mecklenburg-Vorpommern (Folie 1). Ich zeige diese Karte nur deshalb, damit Sie einen Eindruck bekommen, welche große Bedeutung diesem Waldgesetz auch für den Schutz der ursprünglichen biologischen Vielfalt in Mecklenburg-Vorpommern – der natürlichen biologischen Vielfalt – zukommt. Sie wissen, dass Mecklenburg-Vorpommern ein relativ waldarmes Bundesland ist. Das ist also die heutige Waldverteilung in unserem Land (Folie 2). Und als dritte Karte zeige ich Ihnen mal die Ausgrenzung der Bestände, die als relativ naturnah bezeichnet werden. Sie sehen: zusammenhängende Wälder über 100 ha mit überwiegendem Anteil naturnaher Bestände (Folie 3). Mit Ausnahme der ersten Karte basieren diese Daten oder diese Abbildungen alle auf landeseigenen Daten. Es sind also keine eigenen Erhebungen, sondern die Darstellungen beruhen auf Erhebungen, die von Landesbehörden stammen.

Zu Fragenkomplex 2: Allgemeine Aspekte des Gesetzgebungsverfahrens

- *NABU: Bewirtschaftungsverpflichtung nicht verfassungskonform
(Ausschussdrucksache 5/203 Ziffer 1.1 zu Frage 1.3 und 2.3)*

Vors. **Stefan Schwill:** Ja, dann komme ich schon zu den Inhalten: Anforderungen an ein modernes Waldgesetz aus Sicht des NABU. Als Erstes der Punkt „Verfassungsgemäßheit“. Sie werden in unserer Stellungnahme gesehen haben, dass wir an einigen Stellen des Gesetzesentwurfes diesen Grundsatz noch nicht erfüllt sehen. Das betrifft insbesondere die an verschiedenen Stellen formulierte Verpflichtung zur Bewirtschaftung von Wäldern. Aus unserer Sicht ist das ein verfassungswidriger Eingriff in Eigentumsrechte, wenn einem Waldbesitzer eine Verpflichtung auferlegt wird, seinen Wald auch zu bewirtschaften. Jedem Eigentümer muss die Möglichkeit offen stehen, seinen Wald explizit nicht zu bewirtschaften. Insofern sollten die entsprechenden Formulierungen nochmals überprüft werden. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um den Paragraphen 11, in dem also formuliert ist, dass Staatswald sowie Körperschaftswald und Privatwald über 100 ha zu bewirtschaften sind. Ich verkürze etwas. Etwas weiter unten: Der Verpflichtung zur Bewirtschaftung sind Betriebskonzepte zugrunde zu legen. In unserer Stellungnahme haben wir alternative Formulierungsvorschläge vorgelegt. Möglicherweise ist das ein Ansatzpunkt, diese Gesetzespassagen nochmals zu bearbeiten.

- *NABU: Abkehr von der Einheitsforstverwaltung
(Ausschussdrucksache 5/203 Ziffer 1.1 zu Frage 2.1)*

Vors. **Stefan Schwill:** Als zweiter wesentlicher Punkt, den wir bisher in keiner Weise erfüllt sehen, wäre aus unserer Sicht zu fordern: eine klare organisatorische und auch personelle Trennung zwischen Bewirtschaftungsaufgaben oder Bewirtschaftungszuständigkeiten – also sprich: alle dem was organisatorisch in der Landesforstanstalt gebündelt wird – und der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben – also quasi der Ausübung der Aufsichtspflicht, der Aufsichtsbehörden Tätigkeit. Insbesondere ist das insofern wichtig, da nach dem bisherigen Konzept Zuständigkeiten gebündelt werden – auch personell gebündelt werden –, die aus unserer Sicht deutlich zu trennen sind. Ich hab’ das in der Stellungnahme mal am Beispiel der forstlichen Förderung deutlich gemacht. Also hier noch einmal der dringende Appell, eine deutliche Trennung zwischen diesen beiden Aspekten vorzunehmen – auch gesetzlich vorzu-

nehmen –, die miteinander nicht zu tun haben und die auch einer Trennung bedürfen, um eine effektive Kontrolle zu ermöglichen.

- *NABU: naturgemäße Forstwirtschaft – obligatorisch für Landeswald, Option für Privatwald (Ausschussdrucksache 5/203 Ziffer 1.1 zu Frage 1.3)*

Vors. **Stefan Schwill**: Punkt 1.3: Naturgemäße Waldwirtschaft, die den Namen auch verdient – hab’ ich mal in Klammern gesetzt – zumindest für den Landeswald. Auch hier haben wir in der Stellungnahme ja formuliert, dass sicher auch auf gesetzlicher Basis gewisse Öffnungen da sein müssen, zumindest für den Privatwald, um eben dem verfassungswidrigen Eingriff in Eigentumsrechte entgegenzuwirken. Genau deshalb sehen wir es als erforderlich an, im Gesetz deutlich zwischen Wäldern im öffentlichen Eigentum – also sprich vorwiegend dem Landeswald – und Privatwäldern zu unterscheiden, weil da doch durchaus unterschiedliche Niveaus auch hinsichtlich der Bewirtschaftung festzulegen sind. Der landeseigene Wald hat ja doch in großem Maße auch gemeinnützigen Aufgaben zu dienen, während man solche Funktionen nicht in dem Maße dem Privatwald auferlegen kann.

Fragenkomplex 1: Allgemeine Fragen zur Forstwirtschaft

Zu Frage 1.1: Wald und Klimawandel

Vors. **Stefan Schwill**: Was bedeutet das nun – naturgemäße Waldwirtschaft – aus Sicht des NABU? Zum einen heißt das: Orientierung der Baumartenzusammensetzung an der natürlichen Waldgesellschaft. Einer Ihrer Fragen im Fragenkatalog bezog sich ja auf die Frage: Wie ist die Zukunft der Baumarten vor dem Hintergrund des anstehenden Klimawandels zu beurteilen? Ich hab’ es hier noch einmal versucht zusammenzufassen.

- *Buche: anpassungsfähigste Baumart*

Vors. **Stefan Schwill**: Die Buche als die natürliche Hauptbaumart in unserem Gebiet befindet sich derzeit in ihrem klimatischen Optimum bei uns. Das heißt: Wenn man sich im Optimum befindet, dann hat man, links und rechts, nach allen Seiten relativ viel Potenzial, sich noch anzupassen. Von daher ist davon auszugehen, dass die Buche auch klimatische Veränderungen recht gut meistern wird und sich also entsprechend anpassen wird.

- *Fichte: Anfälligkeit nimmt zu*

Forstliche Hauptbaumarten in Mecklenburg-Vorpommern sind nach wie vor Fichte und Kiefer, also Nadelwaldbaumarten. Und hier sieht nach unserer Einschätzung die Situation völlig anders aus: Die Fichte ist bereits heute deutlich trockenheitsanfällig und wird daher mit dem Klimawandel – der ja bei uns nach den vorliegenden Prognosen darin bestehen wird, dass die Sommer trockener und wärmer werden, dass also die Wasserdefizite zunehmen – zusätzliche Vitalitätsprobleme bekommen. Das wird sich unter anderem dadurch bemerkbar machen, dass die Anfälligkeit gegenüber Insektenkalamitäten – Borkenkäferanfälligkeit – deutlich zunimmt.

- *Kiefer: Waldbrandgefahr wächst*

Und für die Kiefer ist aus unserer Sicht die Prognose noch einfacher anzustellen: Die Kiefer wird brennen. Das kann man vereinfacht sagen. Also, in den heißen, trockenen Sommern, die zu erwarten sind, mit Extremereignissen – größerer Gewitterhäufigkeit, Blitzhäufigkeit –, ist davon auszugehen, dass die Waldbrandgefährdung von Kiefernbeständen massiv zunimmt und dass also auch erhebliche volkswirtschaftliche Schäden zu erwarten sind, wenn nicht der Umbau von Kiefernwäldern zu Laubwäldern auch ein Stückweit unabhängig vom Standort massiv vorangetrieben wird.

Zu Frage 1.2: Naturnahe Waldwirtschaft

- *Alt- und Totholzanteil*

Vors. **Stefan Schwill**: Ja, ein weiter wichtiger Aspekt bei der Frage „Was ist naturgemäße Waldwirtschaft“ ist die Sicherung einer Alt- und Totholzkontinuität auf der gesamten Fläche. Das heißt: Im Rahmen der forstlichen Waldbehandlung muss sichergestellt werden, dass permanent auf der gesamten Fläche ausreichend Alt- und Totholz vorhanden ist, das über einzelne Stämme – Alibistämme könnte man sie etwas provokant nennen – deutlich hinausgeht. Das heißt: Es müssen Altholzbestände vorhanden sein, die natürlich mal dichter, mal lockerer sind.

- *mehrschichtige Bestände statt Altersklassenwald*

Wie wäre das anzustreben? Erforderlich ist dringend eine Abkehr von einschichtigen Beständen hin zu mehrschichtigen Beständen, wo auf gleicher Fläche Bäume unterschiedlichen Alters gemischt vorkommen. Das erreicht man nur über sehr, sehr lange Umwandlungszeiträume. Also die Umwandlungszeiträume, die wir momentan haben – die Forst strebt ja genau diese Umwandlung von einschichtigen zu mehrschichtigen Beständen an –, also die Umwandlungszeiträume, die sich die Forst momentan gibt, sind aus unserer Sicht deutlich zu kurz. Man muss bezüglich der Umtriebszeit sicher von deutlich mehr als 100 Jahren ausgehen.

- *keine Kahlschläge, keine Chemie*

Ein dritter wesentlicher Punkt ist eine absolute Kahlschlagfreiheit. Kahlschläge sind mit einer naturnahen Waldbewirtschaftung aus unserer Sicht absolut unvereinbar. Und das Gleiche gilt auch für den Aspekt Chemiefreiheit. Also, Agrochemikalien – sei es am lebenden Bestand oder an Holzpoltern – haben aus unserer Sicht mit einer naturnahen Forstwirtschaft nichts zu tun. Wir würden eher eine naturgemäße Forstwirtschaft, also eine gewisse Steigerung, auch begriffliche Steigerung, bevorzugen.

Zu Frage 1.4: Wald und Biodiversität

Extensivierung der Forstnutzung in Natura-2000-Gebieten

Vors. **Stefan Schwill**: Der vierte große Hauptpunkt bezieht sich auf die Frage der Erhaltung der biologischen Vielfalt. Auch dazu haben Sie Fragen formuliert im Fragenkatalog. Und aus unserer Sicht leisten die heutigen Wirtschaftswälder praktisch keinen eigenen Beitrag zur Erhaltung der walddtypischen biologischen Vielfalt. Alle Arten, die heute in diesen Wäldern vorkommen, sind auch in jedem besseren Park oder jedem besseren Garten vorhanden. Das heißt: Wir brauchen eine klare Abstufung der Nutzungsintensität. Strenge Schutzgebiete sollten ohne Nutzung sein. Dazu zählen auch die wichtigsten und die größten Waldschutz- oder Waldnaturschutzgebiete. In Natura-2000-Gebieten muss es eine deutliche Nutzungs-extensivierung geben, deutlich stärker, als das bisher der Fall ist. Und außerhalb von Schutzgebieten sollte es eine Bewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis geben, die Sie zum Teil definiert haben oder versucht haben zu definieren. Das ist aber aus unserer Sicht auch noch unzureichend.

Fragenkomplex 4: Waldbewirtschaftung und Wildmanagement

Und der letzte Punkt, den ich ansprechen will, ist das konsequente Wildmanagement. Auch dazu haben Sie Fragen formuliert. Aus unserer Sicht sind die Regelungen, die bisher vorgesehen sind, deutlich unzureichend. Wichtig ist eine klare Harmonisierung der Jagdzeiten. Und das bedeutet, dass insbesondere das Rehwild unabhängig von Alter und Geschlecht bis in den Herbst – also bis zum Abschluss der Hauptjagdzeit Ende Januar vermutlich – künftig zu bejagen sein soll. Also:

- Öffnung der Jagdzeiten des Rehwildes, insbesondere des Rehbocks, auch für den Winter.
- Öffnung der Abschusspläne beim Rehwild im Sinne von Mindestabschussplänen. Das Rehwild ist ein Hauptfaktor bei den Wildschäden im Wald.
- Zulassen von effektiven Drückjagden bis zum Ende der Jagdzeit.

Natura 2000

Vors. **Stefan Schwill**: Ja, das sind die wesentlichen Punkte. Abschließend noch ein Bild, das Ihnen die Situation in Natura 2000-Gebieten zeigen soll. Dieses Bild zeigt einen guten – nach den Vorstellungen des Landes einen günstigen – Erhaltungszustand von Wäldern in Schutzgebieten. Und ich glaube: Auch wenn man kein Waldfachmann ist, sieht man, dass ein solcher Baumbestand – ein solch lückiger Baumbestand – mit entsprechend intensiven Eingriffen nicht in der Lage ist, wirklich Lebensraumfunktionen für anspruchsvolle Waldarten zu bieten. Und insofern muss hier deutlich nachgesteuert werden. Vielen Dank.

Vors. **Udo Timm**: Danke schön für Ihren Vortrag, Herr Schwill. Ich rufe auf als Nächstes den BUND, Herrn Müller. Herr Müller, Sie haben das Wort.

Kritikpunkt: Verbände im Vorfeld nicht involviert

Herr **Arndt Müller** [Naturschutzreferent des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Mecklenburg-Vorpommern – schriftliche Stellungnahme Nr. 1.2 auf Ausschussdrucksache 5/204 und Powerpoint-Präsentation auf Ausschussdrucksache 5/215]: Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Auch von meiner Seite ein herzliches Dankeschön, dass wir uns heute hier im Ausschuss zu dem Entwurf des Landeswaldgesetzes äußern dürfen. Zunächst müssen wir aber auch etwas Kritik üben dahingehend, dass wir auch in diesem Fall fehlende Konsultationen im Vorfeld des Gesetzgebungsvorhabens kritisieren müssen. Die Verbände sind Mitglied diverser Arbeitsgruppen im Landwirtschafts- und Umweltministerium, unter anderem in einer Arbeitsgruppe Wildtiermanagement. Die nun im Gesetzentwurf auftauchenden Regelungen waren dort nicht Gesprächsthema. Möglichkeiten, hier frühzeitig zu waldgerechten Lösungen zu kommen, wurden damit aus unserer Sicht vertan.

Zu Fragenkomplex 2: Allgemeine Aspekte des Gesetzgebungsverfahrens

Ref. **Arndt Müller**: Im gerade begonnenen UNO-Jahr des Waldes beraten wir heute ein sicher nicht nur aus unserer Sicht ausgesprochen wichtiges Gesetz. Es bestimmt entscheidend die weitere Entwicklung in einem für den Erhalt der Biodiversität ausgesprochen wichtigen Lebensraum. Es bestimmt den Einsatz großer Anteile der Ausgaben im Landeshaushalt. Es bestimmt Teile des wirtschaftlichen Gewinns für das Land und es bestimmt entscheidend mit, wie unsere Landschaft in einhundert Jahren aussehen wird. Dann nämlich werden sich die jetzt durchgeführten Schritte im Wald bezahlt machen und das nicht nur im ökonomischen Sinne. Das Prinzip der Nachhaltigkeit wurde im Wald entwickelt und kein Lebensraum eignet sich mehr, ökonomische, ökologische und soziale Nachhaltigkeit zu demonstrieren. Doch kann der vorgelegte Gesetzentwurf eben jene Nachhaltigkeit in umfassendem Sinne gewährleisten? Der BUND schließt sich hier der Meinung des NABU Mecklenburg-Vorpommern an, dass der bisher vorgelegte Gesetzentwurf nicht geeignet ist, die vielfältigen Funktionen des Waldes für den Naturhaushalt in ausreichendem Maße zu sichern und zu entwickeln.

Nach dem umfassenden Überblick, den der NABU gegeben hat, möchte ich auf einzelne Passagen des Gesetzentwurfes eingehen, die aus unserer Sicht unbedingt einer Änderung bedürfen. Eine umfassende Begründung finden Sie in unseren Stellungnahmen, die an das Ministerium und an Sie gegangen sind.

Zu Frage 1.2:

BUND: Naturnahe Wälder als Leitbild auch für die Bewirtschaftung von Staatsforsten

Noch eine Anmerkung vorweg: Falls Sie bei allem, was die Umweltverbände heute vortragen, denken sollten: „Nun ja, die Ideen für einen naturnahen Waldbau sind ja alle sehr schön, doch muss es sich nicht letztendlich rechnen und garantiert eine intensivere Bewirtschaftung nicht höhere Gewinne?“ Ja, rechnen muss es sich, doch zeigt sich deutschlandweit in naturnah und effizient bewirtschafteten Wäldern, dass sie die mit Abstand wirtschaftlich erfolgreichsten Wälder sind. Das ist zu verfolgen beispielsweise im Stadtwald von Lübeck sowie in großen Privatwäldern der Altbundesländer. Es wäre also wünschenswert, wenn sich die Staatsforst einiges vom effizienten Ablauf der Bewirtschaftung dieser Wälder und der damit zusammenhängenden schlanken Verwaltung anschauen würde.

Zu Artikel 1 Nummer 12:

Ref. **Arndt Müller**: Einer der entscheidenden Paragraphen des Gesetzes ist der Paragraph 12. Es ist für das Verständnis des Gesetzes von entscheidender Bedeutung, denn hier muss nachvollziehbar dargelegt werden, was die naturnahe Forstwirtschaft, die als allgemeiner Grundsatz für die Bewirtschaftung des Landeswaldes in Paragraph 11 postuliert wird, eigentlich ist.

- *Gesetz muss Kriterien der guten fachlichen Praxis definieren*

Im Übrigen plädieren wir in diesem Zusammenhang für den Begriff „naturnahe Waldwirtschaft“. Die Kriterien der guten fachlichen Praxis im Wald im Sinne der naturnahen Waldwirtschaft müssen im Gesetz deutlich umfassender und konkreter als bisher formuliert werden und nicht in eine nachgeordnete Rechtsverordnung verdrängt werden, von der noch nicht klar ist, ob sie jemals erarbeitet wird. Auf diesen Kriterien müssen dann alle weiteren Schritte aufbauen. Textvorschläge für den Aufbau dieses entscheidenden Paragraphen haben wir in unserer Stellungnahme unterbreitet. Hier sehen Sie noch einmal aufgeführt die aus unserer Sicht wichtigsten Parameter. Herr Schwill hatte ja ähnlich argumentiert. Hier gibt es also im Gesetzentwurf noch Etliches zu leisten.

- *hohe Bürokratiehürden für das Holzurücken mit Pferden*

Ref. **Arndt Müller**: Der Lebensraum Totholz wurde eben angesprochen. Er ist für die Biodiversität in unseren Wäldern mit entscheidend. Und da gibt es auch gerade in den Landeswäldern noch enorme Reserven. Als handhabbares Beispiel für die Bewirtschaftung des Waldes soll auch das Thema des Holzurückens erhalten. Das Holzurücken mit dem Pferd ist ja eine traditionelle Arbeitsweise im Wald, die aus Sicht der Umweltverbände die bodenschonendste und damit auch für den Wald verträglichste Form des Rückens darstellt. Diese Arbeitsweise wird leider in unseren Landeswäldern nicht in dem Maße durchgeführt, wie sie eigentlich durchgeführt werden könnte. Insofern sehen wir hier deutliche Reserven. Vor allem wäre das ein Arbeitsbeschaffungsprogramm für den ländlichen Raum. Wir kennen etliche freie Lohnunternehmer, die uns regelmäßig ihr Leid klagen und sagen, dass sie eben vom Wettbewerb dort ausgeschlossen werden. Diese Unternehmen suchen händeringend nach

Aufträgen. Sie würden hier gerne ihren Beitrag leisten. Leider ist die Frage des Pufferückens ein Beispiel für überbordenden Bürokratismus. Wenn man sich den Antrag mal anschaut auf der Internet-Seite der Landesforst, dann müssen allein für die Beantragung der Maßnahme sechs Formulare ausgefüllt werden. Wenn man dann die Maßnahme erfüllt hat, muss ein Sachbericht geliefert werden. Und wenn man anschließend das Geld haben möchte für die Maßnahme, dann muss man ein weiteres Formular ausfüllen. Also, das ist Bürokratismus pur. Und hier gibt es deutliche Verschlangungsmöglichkeiten, die sich im Gesetz wiederfinden müssen.

Im Gegensatz zu dem gerade betrachteten Beispiel erzeugt die maschinelle Bewirtschaftung der Wälder oft derartige Bilder. Das kann also überhaupt nicht als waldverträglich bezeichnet werden. Und wenn wir vergleichen, welche intensive Ansprüche wir zum Beispiel beim Alleenschutz zu erfüllen haben! Da wird jeder Eingriff ganz massiv kontrolliert, inwieweit wirkt er sich zum Beispiel im Wurzelbereich von Bäumen aus. Dann ist das schon ein großes Ding, wenn man sieht, wie in den Wäldern hier teilweise Bäume beeinträchtigt werden durch die wirtschaftliche Tätigkeit. Auslöser dieser Schäden ist ein großer Maschinenpark, den wir auch in den Landeswäldern hier in M-V sehen. Und, wie gesagt: Alternativen bestehen in traditionellen und waldschonenden Bewirtschaftungsweisen.

Zu Artikel 1 Nummer 14

- *Vorrang der Sukzession bei der Erst- und Wiederbestockung*

Ref. **Arndt Müller**: Die Kriterien des Paragraphen 12 müssen sich dann also in den Folgeparagraphen wiederfinden, wo sie konkretisiert werden können. Hier sind zu nennen als Beispiel die Paragraphen 14 und 24. Hier geht es also um die Wiederbestockung oder die Erstaufforstung – hier müsste es konsequenterweise auch Erstbestockung heißen –, also die Frage, wie natürliche Waldbestände begründet oder nach erfolgter Holzernte wiederbegründet werden. Und da plädieren wir eindeutig für den Vorrang der natürlichen Sukzession. Auch das ist sozusagen eine Gratisleistung der Natur, die wir im Gegensatz zur künstlichen Bestandsgründung durch Pflanzung nicht bezahlen müssen. Es hat sich an vielen Standorten erwiesen, dass die auf diese Art und Weise begründeten Bestände auch die stabilsten sind. Vor allem haben sie bereits im System integriert die Vielschichtigkeit, die dann nicht mehr – sozusagen – durch Bewirtschaftungsmaßnahmen erst erzeugt werden muss.

- *Ausschluss von Mooren und Heiden von der Wiederbewaldung*

Ref. **Arndt Müller**: Wichtig ist dabei jedoch, dass bestimmte Flächen grundsätzlich von der Wiederbewaldung ausgeschlossen werden müssen, indem sie erst gar nicht zu Waldstandorten im Sinne des Gesetzes erklärt werden. Dies betrifft in erster Linie Offenlandschaften, Moore und Heiden. Sie wissen: Mecklenburg-Vorpommern ist ein Moorland und es gibt auch viele Renaturierungsmaßnahmen, die Waldstandorte betreffen. Diese Flächen bilden einen wichtigen Teil des Natura- 2000-Systems. Kommt nun dort Wald auf, so muss er notwendigerweise entfernt werden. Anderenfalls würden diese Offenlandschaften bald zuwachsen. Doch indem der Gesetzentwurf Moore und Heiden weiterhin als Wald ansieht, wird für den dort entfernten Pionierwald Ausgleich erwartet. Das ist in gewisser Weise absurd, da Naturschutzprojekte, die dem Land dienen, weil mit ihnen den europäischen Naturschutzrichtlinien entsprochen wird, dadurch unnötig finanziell belastet werden, indem eben zum Beispiel für die Renaturierung eines Moorgebietes Waldausgleich gefordert wird.

Zu Artikel 1 Nummer 24:

- *Bewirtschaftungsausschluss von Wald in Schutzgebieten*

Ref. **Arndt Müller**: Ja, wichtig ist – der NABU hatte bereits darauf verwiesen – der Nutzungsverzicht auf einem Teil der Landesflächen. Sie dienen der Sicherung natürlicher Waldökosysteme beziehungsweise der Wiederentwicklung solcher Systeme. Einen Teil dieser Areale müssen wir als Nationalparks und Naturschutzgebiete abgrenzen. Deshalb unsere Forderung für den Paragraphen 23 (Wald in Nationalparks und Naturschutzgebieten), wonach bei diesen Wäldern Zielvorstellungen des Naturschutzes klar im Vordergrund stehen müssen. Deshalb sollten dort die Bewirtschaftungsrichtlinien des Gesetzes grundsätzlich keine Anwendung finden, sondern es sollten hier die Schutzgebietsverordnungen maßgeblich sein.

Zu Artikel 1 Nummer 34:

- *Ablehnung der Selbstbewertung von Naturschutz im Wald durch die Forst*

Ref. **Arndt Müller**: Der Paragraph 34 des Gesetzes enthält zudem eine ausgesprochen ungünstige Passage. Hier nur kurz. Sie finden das auch noch mal erläutert in unserer Stellungnahme, die geeignet ist, den Naturschutz in Bezug auf das Natura-2000-System aus dem Wald völlig herauszuhalten. Die Forstbehörden sollen hier abweichend vom Bundesnaturschutzgesetz selbst jene Projekte bewerten, die geeignet sind, Schutzziele des Natura-2000-Systems zu beeinträchtigen. Damit sind sie sozusagen gehalten, die Aktivitäten des eigenen Forstsystems selbst zu bewerten. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz bleibt die Bewertung dieser Projekte – zum Beispiel: die Endnutzung des Bestandes und damit die Entnahme und Veränderung der entscheidenden Strukturelemente des Schutzgebietes – in Bezug auf die Schutzziele des Natura-2000-Systems allein den Naturschutzbehörden vorbehalten. Also, da appellieren wir noch einmal ganz dringend an Sie, hier dem Bundesnaturschutzgesetz zu folgen und hier keine eigene Landesregelung zu finden, die dem Natura-2000-System nicht förderlich sein dürfte.

- *BUND: Aufhebung der Einheitsforstverwaltung*

Ja, auch der NABU hat es schon erwähnt: Als ganz wichtig sehen wir auch eine notwendige Trennung von Wirtschaftsbetrieb und hoheitlichen Aufgaben an, die in unserem Landesforstsystem noch sehr stark verquickt sind. Wir sehen – ganz klar – als Pflichtaufgaben in erster Linie hoheitliche Aufgaben. Und dann kommen bei ausreichenden Haushaltsmitteln noch die freiwilligen Aufgaben hinzu.

- *Doppelzuständigkeiten zwischen Forst- und Naturschutzverwaltung beseitigen!*

Ref. **Arndt Müller**: Auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf stellen wir noch zahlreiche Doppelzuständigkeiten fest. Es ist zum Beispiel nicht nachvollziehbar, warum für den Naturschutz im Wald immer noch die Forstbehörde zuständig sein soll, obwohl wir einen spezialisierten Naturschutz-Behördenapparat haben, der ja – wie Sie wissen – in letzter Zeit auch zur Konsolidierung gezwungen wurde. Also hier gab es ja eine Reform und es ist vor diesem Hintergrund fraglich, warum diese Reform in der Forstverwaltung nicht greift. Die Bewirtschaftung übernimmt ja größtenteils die Landesforstanstalt. Also auch diese Fragen müssten dann nicht zum Beispiel im Aufgabenkatalog der Forstämter stehen.

- *Führung des Waldverzeichnisses bei den Katasterämtern ansiedeln*

Auch die Frage des Waldverzeichnisses könnte mit den bestehenden Katasterämtern erledigt werden.

- *Dienstbekleidung aufheben!*

Ja, auch das ein alter Zopf – die Dienstbekleidung. Es ist fraglich, ob dieser Haushaltsposten nicht auch in Zukunft eingespart werden könnte. Schließlich haben andere Behörden auch nicht ein derartiges Prozedere. Und es ist aus unserer Sicht nicht mehr zeitgemäß, so etwas zu begründen.

- *Waldumwandlung*

Ref. **Arndt Müller**: Dann ein aus unserer Sicht wichtiger Punkt ist die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten. Sie wissen, dieser Paragraf hat auch sehr stark mit Bautätigkeit in ökologisch sensiblen Bereichen zu tun, denken wir da an Küstenschutzstreifen, an Uferschutzstreifen. Vor diesem Hintergrund möchten wir darauf hinweisen, dass die Gesetzesregelungen hier ausgesprochen schwach sind, denn sie geben der Forst selber kaum Möglichkeiten, hier den Wald gegen Bauvorhaben zu verteidigen. Eine alte Regelung, dass eine ungenehmigte Rodung von Wald wieder zurückgedreht werden konnte durch Wiederaufforstung, soll fallen. Das heißt, illegalen Tätigkeiten in diesen sensiblen Bereichen wird dadurch aus unserer Sicht sogar noch Vorschub geleistet. Wir sehen ein grundsätzliches Rodungsverbot von Waldtypen mit entsprechenden Schutzfunktionen als ganz entscheidend an. Auch dahingehend haben wir Vorschläge unterbreitet.

Vors. **Udo Timm**: Herr Müller, ich muss Sie bitten, die Zeit einzuhalten.

Ref. **Arndt Müller**: Ja, zwei Minuten.

Hier als Beispiel noch einmal, dass Wald gerade in diesen Küstenbereichen vielfältige Schutzfunktionen hat und diese Bereiche unbedingt von Rodungen ausgeschlossen werden müssten.

Zu Artikel 2 des Gesetzentwurfes

Ref. **Arndt Müller**: Ja, wie auch der NABU sagte: Änderungen im Jagdgesetz sind unbedingt notwendig. Hier nur einzelne Beispiele, Herr Schwill hatte sie schon erläutert. Als wichtig sehen wir auch eine Harmonisierung der Jagd an. Es muss im Jahresverlauf eine Jagdruhezeit geben, eine Zeit, in der gar nicht geschossen wird. Dafür sollten aber die Jagdzeiten im Jahr zeitlich harmonisiert und auch ausgedehnt werden. Da sehen wir noch einmal bildlich die Folgen eines überhöhten Wildbestandes im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft. Das ist so ein Waldbild, wie wir es dort vorfinden, also eine absolute Monokultur mit Adlerfarnbedeckung, die überhaupt nichts anderes hochkommen lässt. Hier versucht es mal eine einzelne Eiche, sozusagen, diese Schicht zu durchdringen. Und man sieht hier ganz deutlich, was eben die Gatterung bewirkt. Wir haben also links einen gezäunten Bereich, wo das Wild

nicht rankam und eben der Rest, wo eben der Wildbestand einen Aufwuchs junger Bäume verhinderte.

Ja, soweit von unserer Seite. Biodiversität – wie gesagt, das ist das große Programm unseres Jahrtausends, das kann man schon sagen. Es geht eben nicht ohne einen rapiden Kurswechsel, auch im Wald. – Vielen Dank.

Vors. **Udo Timm**: Danke schön, Herr Müller.

Ich rufe auf als nächsten Vertreter den Landesjagdverband. Herr Krüger, Sie haben das Wort.

Herr **Jürgen Krüger** [Vizepräsident des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern (LJV) – schriftliche Stellungnahme Nr. 1.3 auf Ausschussdrucksache 5/205]: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Der Landesjagdverband bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der heutigen Anhörung Hinweise zum Entwurf des vorliegenden Landeswaldgesetzes und zu den vorgeschlagenen Änderungen des Landesjagdgesetzes zu geben und Stellung zu beziehen. Die schriftliche Stellungnahme des Verbandes ist Ihnen zugegangen. Ich möchte mich im Grunde genommen nur auf einige Kernaussagen beschränken, zu denen ich einige Hinweise geben möchte.

Zum Fragenkomplex 1: Allgemeine Fragen zur Forstwirtschaft

Zu Frage 1.1: Auswirkungen der Klimaveränderungen auf den Wald

Vizepräs. **Jürgen Krüger**: Die Frage der Auswirkungen der Klimaveränderungen ist hier angesprochen worden. Ich denke, das Programm, das im Landeswaldgesetz immer wieder mit genannt wird – naturnahe Forstwirtschaft – das ist ein geeignetes Programm, um möglichen Folgen der Klimaveränderungen entgegenzuwirken. Und es ist hier ganz wichtig, auch eine breite Palette an Baumarten zu setzen, denn es ist heute noch nicht völlig klar, in welche Richtung sich die Klimaveränderungen auswirken werden. Das können wir sicherlich erst in einigen Jahren besser bewerten.

- *Naturnahe Waldbewirtschaftung zur Maxime für alle Waldbesitzarten machen*

Ein Hinweis hierzu: Es wird immer im Entwurf des Landeswaldgesetzes abgehoben auf die besondere Bedeutung des Landeswaldes. Ich sehe aber den Wald in seiner Gesamtheit, das heißt nicht nur den Landeswald. Hier sehe ich auch die privaten und kommunalen Waldbesitzer in der Verantwortung. Es wäre wünschenswert, dieses Programm stärker in den Vordergrund zu rücken und für alle Waldbesitzer mit einer besseren Verbindlichkeit auszustatten.

- *klare Begriffsdefinitionen: Was ist Landeswald?*

Vizepräs. **Jürgen Krüger:** In diesem Zusammenhang sei mir auch noch ein Hinweis gestattet: In den vorliegenden Entwürfen wird oftmals der Begriff „Staatswald“ und der Begriff „Landeswald“ verwendet und oftmals auch nicht klar genutzt. Wenn wir also vom Landeswald in Mecklenburg-Vorpommern sprechen, dann reden wir im Grunde genommen vom Wald in den Nationalparks. Der Wald im Bereich der Landesforstanstalt ist eigentlich Körperschaftswald und der klassische Landeswald liegt in den Nationalparks. Und wenn das Landeswaldgesetz dann aussagt, dass in den Nationalparks eine naturnahe Forstwirtschaft durchzuführen ist, obwohl dort die Zielsetzung besteht, in absehbarer Zeit die forstliche Nutzung einzustellen, dann kann das nicht Ziel der Übung sein. Darauf möchte ich hier noch mal ganz klar hinweisen, hier also wirklich die Begriffe genau zu verwenden, um dort nicht etwas durcheinander zu bringen.

Fragenkomplex 4: Naturnahe Waldbewirtschaftung versus waldverträgliche Wildbestände

- *Maßstäbe für waldverträgliche Wilddichte fehlen*

Vizepräs. **Jürgen Krüger:** Ein weiterer Punkt, den ich ansprechend möchte, das klang jetzt auch schon mal an – naturnahe Waldbewirtschaftung versus waldverträgliche Wildbestände. Das ist natürlich ein Thema, über das man lange streiten kann. Der Landesjagdverband vertritt den Standpunkt der Einheit von Wald und Wild. In den letzten Jahren sind bereits in einigen Bereichen des Landes durchaus gute Ergebnisse erreicht worden. Gleichwohl gibt es Defizite.

Der entscheidende Mangel bei allen Diskussionen um waldverträgliche Wilddichten liegt meines Erachtens in fehlenden Maßstäben zu deren Einschätzung und Bewertung. Ohne eine von allen Seiten getragene Festlegung einer waldverträglichen Wilddichte beziehungsweise deren Auswirkungen kann diese Diskussion unendlich weitergeführt werden, ohne zu einem Ziel zu kommen. Wenn wir von verschiedenen Seiten sprechen, betont die eine immer, es sei zu viel Wild, und die andere betont, es sei zu wenig Wild. Viel Wild heißt aber nicht unbedingt viele Wildschäden. Das muss nicht unbedingt zusammenhängen. Da spielen verschiedene andere Faktoren mit eine Rolle. Hilfreich wäre wirklich, hier ein Modell aufzubauen, in dem also die Wildwirkung eingeschätzt wird und davon abgeleitet wird, sind die Wildbestände verträglich beziehungsweise nicht verträglich, um sich einfach auf objektive Grundlagen zu beziehen und einfach aus der subjektiven Diskussion herauszukommen. Ich denke, das ist wichtig. Da sind Aspekte, wie Verbissprozente insgesamt, Anzahl der Baumarten in der Verjüngung, aber auch die Wildschäden im landwirtschaftlichen Bereich von entscheidender Bedeutung und Aussage.

Zu Artikel 1 Nummer 26:

- *Beibehaltung des Vorkaufsrechts des Landes bei der Veräußerung von Forstgrundstücken*

Vizepräs. **Jürgen Krüger**: Ganz kurz noch einmal ein Hinweis zur Frage des Vorkaufrechtes. Das Vorkaufsrecht ist im Gesetzentwurf nicht mehr enthalten. Ich würde schon dafür plädieren, das Vorkaufsrecht für das Land Mecklenburg-Vorpommern im Landeswaldgesetz zu behalten. Es ist doch eine Möglichkeit, bei Verkaufsabsichten die Struktur des Landeswaldes doch deutlich zu verbessern. Das betrifft sowohl die Landesforstanstalt – in dem Falle –, aber auch Wald in den Nationalparks. Und hier gibt es durchaus Probleme.

Zu Artikel 1 Nummer 28:

- *Klarstellungen zur Verkehrssicherungspflicht begrüßenswert*

Ausdrücklich begrüßen möchte ich an dieser Stelle noch mal die Regelungen zur Verkehrssicherung. Hier hat Mecklenburg-Vorpommern ganz deutlich einen Schritt nach vorne getan und den Waldbesitzer in seinen Rechten deutlich gestärkt. Eine übertriebene Verkehrssicherungspflicht wurde aus dem Wege genommen. Das möchte ich an dieser Stelle noch mal ausdrücklich begrüßen.

Zu Artikel 2 Nummer 5:

- *Abschussplanung für Rehwild*

So, dann kommen wir noch mal zu der Problematik der Änderungen beim Landesjagdgesetz. Wir haben festgestellt, dass eine Änderung der Abschussplanung beim Rehwild vorgenommen werden soll. Das führt natürlich zu einer erheblichen Entbürokratisierung. Das wird von uns mitgetragen. Rehwild ist auch eine Wildart, die nicht in großen Bereichen – wie Hegegemeinschaften – betreut werden kann. Die unteren Jagdbehörden sind trotzdem in die Lage versetzt, den Überblick zu behalten. Damit ist es gegeben, die Abschussplanung und die Durchführung des Abschusses transparent zu gestalten. Das wird also durchaus als Erleichterung angesehen.

- *Bekanntmachung von Abschussplänen, Strecken und Wildschäden*

Vizepräs. **Jürgen Krüger:** Ein Problem haben wir als Landesjagdverband hier auch noch mal dargestellt. Wir haben ja auch andere Schalenwildarten, die im Bereich von großen Hegegemeinschaften bewirtschaftet werden, wo wir also als Änderung vorschlagen würden, dass auf Antrag durch die Landesjägerschaft die untere Jagdbehörden in die Lage versetzt werden, Abschusspläne und Streckenergebnisse sowie Ort und Höhe von Wildschäden bekanntzugeben. Die Arbeit der Hegegemeinschaften wird in einigen Bereichen des Landes momentan dadurch erschwert, dass Jagdbezirksinhaber nicht bereit sind, diese Informationen weiter-

zugeben und untere Jagdbehörden sich auf den Datenschutz berufen. Das behindert in entscheidendem Maße die Arbeit der Hegegemeinschaften.

- *obligatorische Hegegemeinschaften zur Schwarzwildbewirtschaftung*

Schwarzwildbewirtschaftung ist natürlich auch ein Thema. Hier haben wir auch noch mal eine Empfehlung gegeben, dass die Bildung von Schwarzwild-Hegegemeinschaften gefördert werden sollte. Die Formulierung „Es können Schwarzwild-Hegegemeinschaften gebildet werden.“ ist durch die Wörter zu ersetzen: „Es sind Schwarzwild-Hegegemeinschaften zu etablieren.“ Durch diese Bestimmung könnte eine deutlich bessere Regelung erfolgen. Wir halten das für wichtig. Die Wildschäden beim Schwarzwild sind in den letzten Jahren deutlich angestiegen.

- *Ergänzung des LJagdG zur Unterbindung von Drück- und Treibjagden bei ausgerufenen Notzeit*

Vizepräs. **Jürgen Krüger:** Ein Aspekt noch mal zur Notzeit. Ganz konkret hatten wir in der letzten Zeit – also kurz vor Weihnachten – die Situation, dass wir in einigen Landkreisen sehr starken Eisregen hatten, der dazu führte, dass sich die Schneemengen mit einer dicken Eisschicht überzogen haben. Angesichts dessen haben einige untere Jagdbehörden für einige Bereiche des Landes die Notzeit ausgerufen. Ich will jetzt nicht darüber philosophieren, ob das nun richtig war oder nicht richtig war. Nur was dann festgestellt wurde: Es wird eine Notzeit ausgerufen und in gleichem Atemzug werden in größeren Verwaltungsjagdbezirken dann Drückjagden durchgeführt. Das ist den Bürgern unseres Landes nicht vermittelbar. Das kann es nicht sein. Deswegen schlagen wir vor, hier eine Ergänzung im Landesjagdgesetz vorzunehmen. Wenn eine Notzeit ausgerufen ist, dann muss das natürlich auch vernünftig begründet sein. Dann muss in dieser Notzeit aber auch ein Verbot herrschen, dass Drück- und Treibjagden dann nicht durchgeführt werden. Ich denke, das ist ganz richtig.

Zu § 22 Abs. 4 LJagdG

Vizepräs. **Jürgen Krüger**: Ein Aspekt noch, das haben wir in der schriftlichen Stellungnahme hier auch noch mal angeführt. Da geht es um Paragraf 22 Absatz 4 Landesjagdgesetz, dass die oberste Jagdbehörde ermächtigt werden sollte, Verordnungen über sachliche Verbote zu erlassen, ohne den Paragrafen 19 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes zu erweitern. Das wäre beispielsweise bei dieser Notzeitregelung schon günstig gewesen, weil ansonsten keine Handhabe besteht.

Ja, meine Damen und Herren, ich danke für die Aufmerksamkeit. Das soll es gewesen sein. Ich glaube, ich habe die Zeit eingehalten?

Vors. **Udo Timm**: Herzlichen Dank, Herr Krüger.

Ich rufe auf als Nächsten die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Herrn Scheele, auf. Herr Scheele, Sie haben das Wort.

Herr **Hans-Arnold Scheele** [Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) – schriftliche Stellungnahme 1.5 auf Ausschussdrucksache 5/204]: Danke sehr, Herr Vorsitzender! Ich darf mich erst einmal herzlich bedanken, dass wir als Schutzgemeinschaft zu der Novellierung – der Änderung des Landeswaldgesetzes – Stellung nehmen dürfen. Unsere Stellungnahme insgesamt ist Ihnen zugegangen. Wir haben noch ein paar kleine einzelne Bemerkungen. Eine ist mir noch gerade gekommen, als ich die schönen Darstellungen – das Buchenoptimum, die Buchenverbreitung – sah. Es sollte dabei darauf hingewiesen werden – wie inzwischen die Forschung ergeben hat –, dass die natürliche Mischbaumart der Buche vor der Eiszeit die Douglasie war, denn die Natur an sich kennt keine Reinbestände. Sie kennt an sich nur Mischbestände und die Buche ist hier in diesem Bereich so wuchskräftig, dass sie alles andere tot wächst. Aber das soll damit genug sein.

Zu Artikel 1 Nummer 11

- *Abgrenzung Parks – Wald*

Vorstandsmitglied **Hans-Arnold Scheele**: Ich möchte mich noch einmal zu dem Paragraf 11, insbesondere Absatz 7 äußern, der bei uns in der Schutzgemeinschaft sehr viel Diskussionen hervorgerufen hat, und zwar in Bezug auf die etwa 700 Parks, die wir hier im Land haben. Wir haben dazu folgende Meinung. Erstens kann es einem Eigentümer, der so zum Beispiel ein Schloss oder ein Gutshaus mit einem großen Park gekauft hat, eigentlich – wenn er in die alten Karten hineinschaut – nicht verwehrt werden, diesen Park wieder entstehen zu lassen. Wenn er dort einige Millionen investiert hat, wird er sicherlich auch daran interessiert sein, diesen Park in seiner alten Schönheit wieder entstehen zu lassen. Das wäre jetzt aber Wald. Das wäre im Grunde genommen ein Umwandlungsproblem, und damit mit Ausgleichsmaßnahmen, Zahlungen und allem, was damit zusammenhängt, verbunden. Andererseits wäre aber in dem Moment, wo es nicht mehr Wald ist, das freie Betretungsrecht dieser Flächen aufgehoben. Und da ist unseres Erachtens noch ein Nachdenkbedarf – Formulierungsbedarf – vorhanden und man sollte dort in dem Fall noch klarere Regelungen hineinbringen.

Zu Artikel 2:

Vorstandsmitglied **Hans-Arnold Scheele**: Zum Thema Jagd noch ganz kurz ein Wort. Da möchte ich oder möchten wir überwiegend dem, was gerade Herr Krüger gesagt hat, beipflichten. Und zwar aus dem ganz einfachen Grunde heraus, weil eigentlich eine sinnvolle Bejagung nur in den Hegegemeinschaften möglich ist, und durch die Meldungen hin und her auch zu den Kreisjagdverbänden und zu den Kreisjagdbehörden eigentlich dort eine Transparenz da ist. Insofern bedanke ich mich.

Vors. **Udo Timm**: Danke schön, Herr Scheele, für Ihre Stellungnahme.

Ich rufe auf als Nächstes den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Harmuth.

Herr **Jörg Harmuth** [Leiter des Stadtforstamtes der Hansestadt Rostock für die Arbeitsgemeinschaft Kommunalwald des Städte- und Gemeindetages – schriftliche Stellungnahme 2.1 auf Ausschussdrucksache 5/204]: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Ich werde etwas länger brauchen als mein Nahbar, Herr Scheele. Vielleicht vorneweg, damit es zu keinen Irritationen kommt. Sie sehen mich hier erkennbar als Förster, das unterscheidet uns ein bisschen von den Auffassungen des BUND-Kollegen. Städtisches Forstamt in Rostock, also keine Landesforstanstalt, sondern kommunales Forstamt, verantwortlich für 6.000 ha Wald. Seit zehn Jahren sind wir FSC-zertifiziert, weisen also einen höheren ökologischen Standard aus. 60 % des Forstamtes sind FFH-Gebiet. Wir wirtschaften trotzdem mit einem Holzeinschlag von 17.000 Festmetern. Also wir haben uns im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Kommunalwald für den Städte- und Gemeindetag sehr intensiv und auch mit fachlichem Hintergrund mit diesem Gesetzentwurf beschäftigt.

Zu Fragenkomplex 2: Allgemeine Aspekte des Gesetzgebungsverfahrens

Herr **Jörg Harmuth**: Wir gehen davon aus, dass es aus Sicht des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des Gesetzentwurfes zum überwiegenden Teil gelungen ist, den Gesetzeszweck vernünftig umzusetzen. Es gibt ein paar Sachen, zu denen ich im Detail komme, wo das Gesetz seinen Zweck aus unserer Sicht nicht erfüllt. Generell ist erst einmal davon auszugehen, dass wir nicht alle Details – gerade was naturschutzfachliche Anforderungen, aber auch bestimmte Wünsche an sonstige Benutzungen des Waldes angeht – in einem Gesetz regeln können.

- *gesetzlichen Rahmen untergesetzlich ausgestalten*

Insofern muss man vielleicht vorneweg sagen, dass eine Doppelgleisigkeit „ordnungsgemäße Forstwirtschaft – naturnahe Forstwirtschaft“ insofern erst einmal nicht geht. Wir reden hier über vielfältige Eigentumsformen: Privatwald. Körperschaftswald, Staatswald. Das heißt, man kann nur einen bestimmten Rahmen dafür bringen, und die Details muss man in Rechtsverordnungen, Richtlinien oder – was ja auch schon üblich ist – im Rahmen von Zertifizierungssystemen besser regeln außerhalb eines Gesetzes.

Zu Frage 1.3: „Doppelgleisigkeit ordnungsgemäßer und naturnaher Forstwirtschaft“

- *Beispiel: Forstinfrastruktur*

Herr **Jörg Harmuth**: Wir gehen davon aus, dass der Gesetzentwurf in vielen Punkten – ich gehe explizit auf den Bereich „Verkehrssicherungspflicht“ ein, der die Kommunen und die Waldbesitzer insgesamt entlasten wird –, sehr gut gelungen ist. Wir gehen auch davon aus, dass der Bereich „ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung“ – die Definition, was ist also ordnungsgemäße Forstwirtschaft, speziell im Bereich Wegebau/Wegeunterhaltung – sehr sinnvoll gelöst worden ist. Das ist ein Problem, welches einen grundsätzlichen Punkt bei der Waldbewirtschaftung insgesamt darstellt. Wir bewegen uns hier auf Flächen, und da wir uns im Rahmen von naturgemäßer Waldbewirtschaftung bzw. von geltenden Zertifizierungssystemen sowie schon aus der Fläche zurückziehen – mit Rückegassenabständen, mit der Befahrbarkeit von Waldbeständen –, müssen wir wenigstens das Hauptwegesystem so haben, dass auch noch eine wirtschaftliche, ökonomisch sinnvolle Nutzung notwendig und möglich ist. Und das ist bei den derzeitigen Bedingungen eben so, dass wir die Hauptabfuhrwege mit einer entsprechenden Auflastung versehen müssen, ohne dass dies eine Eingriffsregelung darstellt. Wir gehen nicht davon aus, dass im derzeitigen Wald in Mecklenburg-Vorpommern große Wegeneubauten, die dann sehr wohl auch nach dem Naturschutzrecht einen Eingriff darstellen, notwendig sind, sondern dass es eigentlich um die Intensivierung und um die Verbesserung vorhandener Infrastruktur geht.

Zu Frage 1.4: Wald und biologische Vielfalt

Wir gehen davon aus, dass wir Wälder auch aus der Sicht der Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern als einen wesentlichen Beitrag zur biologischen Vielfalt definieren in unterschiedlicher Ausprägung. Die ist aber abhängig von den Interessen der betroffenen Waldeigentümer.

Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b

Herr Jörg Harmuth: Deswegen haben wir sehr großen Wert auf den Bereich „Definition des Waldes“ gelegt. Wir können mit der Regelung, die im Waldgesetz so formuliert ist, sehr gut leben – mit zwei Änderungen: Die eine Änderung ist, dass man die Mindestgröße auf 0,5 Hektar heraufsetzen sollte, weil 0,2 Hektar nicht groß zu bewirtschaften sind. Und wir gehen davon aus, dass Parkanlagen – denkmalgeschützte Parkanlagen dazu – außerhalb von Wohnbereichen generell nicht als Wald gelten sollten. Wald und Park, das ist ein Unterschied, und den sollte man auch so im Gesetz entsprechend definieren.

Zu Artikel 1 Nummer 11

Herr Jörg Harmuth: Wir gehen davon aus, dass die Pflicht für Forsteinrichtungswerke für Waldbesitz über 100 ha im Gesetz gut verankert ist. Das ist ein wesentlicher Punkt dafür, dass wir auf der einen Seite die Eigenverantwortung der Waldbesitzer durch solche Regelungen stärken können. Auf der anderen Seite ist es aber auch möglich: Wenn man mit den nachgeordneten Rechtsverordnungen über den bisherigen Stand hinausgeht, kann man mit der Forsteinrichtungsplanung eine entsprechende Umsetzung von Naturschutzzielel viel besser verankern. Man kann Forsteinrichtungsplanung mit FFH-Managementplänen kombinieren aus dem ganz einfachen Grunde, dass man als Waldbesitzer – egal welcher Eigentumsform – nicht erst in fünf verschiedene Bücher schauen und in drei verschiedenen Behörden nachfragen muss, bevor man den ersten Strich an seinen Baum machen darf. Das kann man vereinfachen. Wir haben das auch entsprechend schon einmal beispielhaft so praktizieren können.

Was wir nicht so akzeptieren können, ist eigentlich der Wegfall der aus Paragraf 11 Absatz 4 – Pflicht zu Forsteinrichtungswerken – resultierenden Ordnungswidrigkeit. Also es gibt keine Ordnungswidrigkeit mehr, wenn man solch ein Werk nicht hat beziehungsweise wenn man es nicht umsetzt. Das heißt sich explizit mit den Freiheiten, die dem Waldbesitzer eingeräumt werden, gerade was zum Beispiel die Waldbewirtschaftung durch Kahlhiebe angeht. Da lässt das Forsteinrichtungswerk einige Sachen zu. Wenn ich es umsetze oder eben auch nicht umsetze oder das nicht sanktions- oder kontrollfähig ist, halten wir dieses für bedenklich. Das finden Sie ausführlich in unserer Stellungnahme.

- *Kahlhiebe als Bewirtschaftungsmaßnahme nicht generell ausschließen*

Herr **Jörg Harmuth**: Wir haben bei Kahlschlägen eindeutig die Auffassung dargestellt, dass Kahlschläge zur Waldverjüngung nicht sinnvoll sind. Das sollte man auch vermeiden. Es ist eine Wirtschaftsform, die bei zwangsweisen Katastrophen et cetera durchaus auch in der Natur vorkommt und demzufolge nicht auszuschließen ist. Man sollte aber unabhängig von Forsteinrichtungswerken diese Grenze von 2 ha – genehmigungspflichtig – auf jeden Fall auch so lassen.

- *Untersagung der neuen Nutzung bei nicht genehmigter Waldumwandlung sowie Pflicht zur Wiederaufforstung*

Herr **Jörg Harmuth**: In diesem Zusammenhang gehen wir davon aus, dass es nach wie vor so sein sollte, dass ungenehmigte Waldumwandlung generell mit der Untersagung der neuen Nutzung und einer Pflicht zur Wiederaufforstung verbunden werden sollte. Dieser Passus ist ja weggefallen. Den sollten wir drin lassen.

Zu Fragenkomplex 4: Naturnahe Waldbewirtschaftung versus waldverträgliche Wildbestände

Herr **Jörg Harmuth**: Bei naturnahen Waldbeständen und naturverträglichen Wildbeständen, da versagt der Entwurf natürlich. Der ist nicht ausreichend präzisiert auf das, was wir nun eigentlich erreichen wollen damit, weil wir nur davon ausgehen, dass naturverträgliche Wildbestände erreicht werden sollen. Da müsste man wenigstens noch definieren: mit oder ohne Zaun. Sie können natürlich naturgemäße Verjüngung auch hinkriegen, wenn Sie alles einzäunen. Dann kommt das Wild da auch nicht mehr ran. Das ist natürlich insofern ein bisschen kontraproduktiv, weil Sie durch jeden Zaun, den Sie bauen, entsprechend den Lebensraum, der dem Wild zur Verfügung steht, weiter einschränken. Das heißt: Wir plädieren eigentlich auch – wie einige meiner Vorredner schon – für eine Liberalisierung des Jagdrechtes. Also Jagdzeiten Rehwild männlich, angleichen bis 31. Januar oder bis 10. Januar, das ist eigentlich aus praktikablen Gründen mehr als geboten und wildbiologisch natürlich auch ohne Frage. Da sollten wir so 'nen alten Zopf wirklich mal abschneiden, wer dann auch wirklich einer ist.

Zu einzelnen Artikeln: Da suche ich mir auch nur die Schwerpunkte heraus, ansonsten liegt Ihnen unsere Stellungnahme ausführlich vor.

Zu Artikel 1 Nummer 3:

Herr **Jörg Harmuth**: Wir halten die Definition von „als Vorwald dienenden Bewuchs“ gerade im Hinblick auf die Umsetzung von Naturschutzzielen als etwas fragwürdig. Es gibt also auch für den Naturhaushalt benötigte Freiflächen, speziell in FFH-Gebieten, wo wir eben auch von Natur aus aufkommende Waldentwicklung wieder reduzieren müssen. Das, denke ich, müsste man mit einer Ausnahmeregelung entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz anders kombinieren können.

Zu Artikel 1 Nummer 12:

- *Neufassung von § 12 Abs. 1 Nr. 6 – Vermeidung vom Kahlhieben hiebunreifer Bestände*

Wir haben neben den bereits gesagten Punkten vor allem auch noch mal einen Punkt „Kahlhiebe, Pflegehieb unreifer Bestände“. Kahlhieb – darunter kann sich jeder was vorstellen. „Hiebunreife Bestände“ ist auch eine Möglichkeit, die wir mit einer anderen Formulierung versehen wollen. Wir haben oft nicht standortgemäße Bestände – z. B. Fichte, Sitkafichte –, die uns als Waldbesitzer insgesamt unter den Händen wegsterben und die natürlich bei weitem noch nicht hiebreif sind. Auch da muss es eine Möglichkeit geben, mit der man diesen Wald entsprechend auch ökonomisch sinnvoll verjüngen kann.

- *Auch bei FSC-zertifizierter Bewirtschaftung sind zerfahrene Rückegassen normal.*

Was da in diesem Zusammenhang ganz wichtig ist, und da bitte ich darum, ich hab' nicht die Zeit gehabt, mich so akkurat wie die beiden Kollegen der Naturschutzverbände vorzubereiten. Aber wenn Sie sich an das Bild von den Maschinenwegen erinnern, die Sie da gesehen haben, dazu muss ich eine ganz kleine Korrektur noch mal machen: Auch in einem FSC-zertifizierten Betrieb mit hohen ökologischen Standards müssen Sie das Holz irgendwie aus dem Bestand

herauskriegen. Und selbst wenn Sie alle vierzig Meter eine Gasse machen, die sieht natürlich dann auch zerfahren aus, denn Sie können das Holz doch nicht herauszaubern. Das heißt, Sie müssen sich schon auch in ein Rückegassensystem einbinden, und da können Sie auch in meinem Betrieb so ein Bild sehen. Das ist aber normal, weil Sie, wie gesagt, das Holz auch mit einem Hubschrauber herausholen könnten. Aber über die Kosten möchte ich jetzt gar nicht reden. Also, das ist dann die „Macht der Bilder“, die man entsprechend interpretieren müsste.

Zu Artikel 1 Nummer 39

- *Übertragung von hoheitlichen Aufgaben an körperschaftliche Forstverwaltungen (Neufassung von § 41 Abs. 2 des Gesetzentwurfes)*

Herr **Jörg Harmuth**: Generell überlegen wir als Kommunen natürlich seit – ich darf das seit fast zwanzig Jahren machen in Rostock – 20 Jahren, wie man körperschaftliche Forstämter mit forsthoheitlichen Aufgaben betrauen könnte. Wir haben dieselbe Qualifikation, wir haben einen zwar deutlich geringeren Personalbestand, können aber die entsprechenden forstbehördlichen Aufgaben auch abhandeln. Das versuchen wir seit 20 Jahren. In diesem Jahr gibt es eine Verordnungsermächtigung, die halten wir für sehr sinnvoll. Allerdings halten wir eine direkte Aufnahme in das Gesetz für noch sinnvoller, denn das würde eigentlich die nötige Klarstellung bieten.

- *Plädoyer für die Einheitsforstverwaltung*

Generell, also mit dieser Ergänzung – dass man sagt, man lässt das bei körperschaftlichen Forstämtern genauso wie bei staatlichen Forstämtern – müssen wir aber aus der Erfahrung der Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern sagen, dass wir in den Wäldern außerhalb der Nationalparke – das wird hier unstrittig sein – eine faszinierende Naturausstattung mit allen Ecken und Kanten und über alle Eigentumsformen hinweg haben. Ein Garant dafür ist die Einheitsforstverwaltung. Und ich warne ausdrücklich vor einer Trennung in hoheitlichen und wirtschaftlichen Betrieb, denn dann erreichen Sie eine Zersplitterung auf den Flächen, dass keiner mehr für irgendwas zuständig ist. Und die Tendenz sollte eigentlich dahin gehen, dass wir sehr wohl auch dem in Mecklenburg-Vorpommern dominierenden

Wald der Landesforstanstalt klare Regeln geben, wie man sich zu bewegen hat. Aber wir dürfen auch nicht vergessen, dass auch immer noch ökonomische Zwänge dahinter stehen, und die muss man auf einem sinnvollen Weg regeln. Aber, wie gesagt, ich warne ausdrücklich davor, das aufzuteilen, in diejenigen, die nur für die höheren Ziele, die Forsthoheit und die Aufsicht zuständig sind, und die anderen, die dann wirtschaften müssen. Das wird im Endeffekt teurer, als wenn wir das in einer Hand lassen und das entsprechend kontrollieren. Und, wie gesagt, ich weiß, wovon ich rede. Wir sind nicht nur wirtschaftender Betrieb in Rostock, wir sind auch untere Naturschutzbehörde seit 14 Jahren mittlerweile. Und ich denke, dass ist der Weg für effektive und sinnvolle Verwaltung. – Ich bedanke mich.

Vors. **Udo Timm**: Danke schön, Herr Harmuth, für Ihren Vortrag.

Ich rufe als Nächstes den Landkreistag auf. Frau Lagemann, Sie haben das Wort.

Ref.'in **Helga Lagemann** (Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern – schriftliche Stellungnahme 2.1 auf Ausschussdrucksache 5/205) Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Auch der Landkreistag möchte sich heute bedanken, als Sachverständiger hier an der Anhörung teilnehmen zu dürfen. Die schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Zum Landesjagdgesetz nur so viel: Wir halten die Novelle für ein gelungenes Beispiel hinsichtlich Entbürokratisierung und auch Deregulierung. Unsere Stellungnahme hat sich konzentriert allerdings auf Schwerpunkte, die wir so gesehen haben, inwieweit die Landkreise direkt betroffen oder inwieweit es ein besonderes öffentliches Interesse gibt. Dann bin ich eigentlich auch schon beim Thema.

Zu Artikel 1 Nummer 3:

Mehrfach ist bereits die Walddefinition und die Mindestgröße für Wald angesprochen worden. Auch hierzu haben wir uns positioniert. Bei den Friedhöfen sagen wir: Friedhöfe sind kein Wald. Wir meinen aber, dass anstelle der jetzigen Einschränkung, die im Gesetzentwurf gestrichen werden soll, formuliert werden sollte: Ausgenommen sind diese Bestattungsformen im Wald. Wir alle kennen zunehmend die Form „Friedwald“ und „Ruheforst“. Bei der Mindestgröße sagen wir, 0,2 ha, das ist auch zu wenig. Das ist ja nicht einmal die Hälfte eines

Fußballfeldes. Und wir würden auch ein großes Problem gerade in großen Städten mit den Grünanlagen bekommen, weil dort auch Flächen bestockt sind. Und dann gehören ja auch die, ich sag mal, Abrundungen dazu und das kann durchaus schon mal ein Kinderspielplatz oder eine Liegewiese sein. Und ich meine, die Bevölkerung würde dann auch gar nicht mehr verstehen, dass per se` dann diese Grünfläche auf einmal Wald sein soll. Wir haben im Unterschied zu dem Kollegen in Uniform vom Städte- und Gemeindetag eine Mindestgröße von 2 ha gefordert. Und wir haben auch eine Begründung dazu angeführt.

Zu Artikel 1 Nummer 11 b:

Landkreistag: § 11 Abs. 7 des Gesetzentwurfes streichen

Ref.'in **Helga Lagemann**: Ein wichtiger Punkt ist der Wald in denkmalgeschützten Parkanlagen. Hier bitten wir, Paragraf 11 Absatz 7 zu streichen. Der bringt nur Unruhe. Allerdings sind wir auch dafür – weil wir wissen, das es Streitigkeiten gibt – zu regeln, wann hört zum Beispiel die Parkeigenschaft auf und wann beginnt die Waldeigenschaft. Die Natur lässt es nicht immer zu, dass wir alles ganz genau im Gesetz regeln können. Wir haben uns trotzdem Gedanken gemacht und eine Definition vorgeschlagen, indem wir gesagt haben: Wald im Sinne dieses Gesetzes ist ferner eine Parkanlage, wenn (1) die Fläche eine überwiegend waldartige Vegetationsstruktur besitzt, (2) sie eine Mindestgröße von 0,5 ha besitzt und mindestens die Hälfte ihres Umfangs an die freie Landschaft grenzt, (3) die Funktion des Parkes erloschen ist und (4) Maßnahmen, die wesentlich dem Erhalt, der Pflege oder der Rekultivierung dienen, seit mehr als 25 Jahren nicht durchgeführt wurden. Wenn Sie mich fragen sollten: Woher haben wir diese Zahlen? – Die Mindestgröße beruht auf Vorort-Begehungen durch das Umweltamt des Landkreises Bad Doberan und die 25 Jahre auf wissenschaftliche Untersuchungen. Ich weiß, dass es auch andere Zahlen gibt. Wir haben aber diese für uns herangezogen.

Zu Artikel 1 Nummer 26:

Landkreistag: für den Erhalt des Vorkaufsrechts

Das Vorkaufsrecht des Landes, meine sehr verehrten Damen und Herren, muss unbedingt in der jetzigen Form, wie es im Gesetz aufgeschrieben ist, erhalten bleiben. Das heißt: Bitte nehmen Sie nicht die Flächenkulisse. Das hat jetzt nichts mehr mit Verschlankung und Aufwand zu tun. Es kommt ja darauf an, dass wir eine besondere Gemeinbindung von Staatswald haben, und das muss unbedingt durch die Prüfung aller Waldverkaufsflächen durch die Landesforstanstalt so belassen bleiben.

Zu Artikel 1 Nummer 27:

Landkreistag: gegen Wegfall der Teilungsgenehmigung

Ref.'in **Helga Lagemann**: Wir sind auch gegen den Wegfall der forstrechtlichen Genehmigung der Teilung von Waldgrundstücken.

Zu Artikel 1 Nummer 28

- *Verkehrssicherungspflicht*

Ref.'in **Helga Lagemann**: Zum Betreten des Waldes – Paragraf 28 – und zum Reiten im Wald haben wir uns einmal zur Konkretisierung der Verkehrssicherungspflicht – wie schon teilweise andere Vorredner – sehr positiv geäußert. Wir begrüßen das.

- *Motorsport im Wald*

Zur Gestattung Motorsport. Da gibt es bisher ein, ich sag mal, ausnahmsloses Verbot. Da bevorzugen wir die Beibehaltung. Motorsport-Events, meine Damen und Herren, sind nun wirklich keine walddtypischen Veranstaltungen im Unterschied zum Kletterwald. Sie haben ein hohes Störungspotenzial, vor allen Dingen für die Tierwelt. Und die weiteren gegnerischen Begründungen könnten Sie dann meiner Stellungnahme entnehmen. Sollte allerdings das

Hohe Haus ein grundsätzliches Motorsportverbot vorsehen – das heißt: eine Ausnahme wäre möglich –, dann möge man das auch so in das Gesetz reinschreiben. Die Fragestellung einer expliziten Privilegierung des Motorsports hat mich dabei sehr betroffen gemacht, wenn man überhaupt zu so einer Interpretation kommen sollte.

- *Reiten im Wald*

Ref.'in **Helga Lagemann**: Zum Reiten im Wald haben wir mehrere Anregungen gegeben. Auf den ersten Blick haben wir gesagt, ist eine Eins-zu-Eins-Übernahme von Paragraf 26 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vielleicht sinnvoll. Wir sollten aber doch überlegen, inwieweit wir die Praxis, die wir seit knapp 20 Jahren mit dem Landeswaldgesetz haben, nicht ohne Not aufs Spiel setzen. Danach haben wir zwei zuständige Behörden: Das sind die Landkreise und die kreisfreien Städte, also die Kreisebene, die dann im Einvernehmen mit der Forstbehörde diese Reitwege auszuweisen und auch zu beschildern hat. Diese beiden sollten auch weiterhin den reiterlichen Behörden-Hut aufhaben. Was bisher nicht im Gesetz steht, dass wir ja dieses Abstimmungsgebot der Gemeinden haben. Wenn der Gesetzgeber meint, er müsse die Gemeinden mit ins Boot nehmen, könnte man bei den Landkreisen „unter Mitwirkung“ schreiben. Eine andere ergänzende Formulierung – also Alternativformulierung – haben wir auch vorgeschlagen, dass Landkreise die Gemeinden „im Einvernehmen mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben“ beauftragen können. Das sind also Vorschläge, die kann man annehmen oder auch nicht. Wir stellen sie zur Diskussion.

- *Gestattung von Wegen im Privatwald*

Ref.'in **Helga Lagemann**: Bei der Gestattung von Waldwegen durch Waldbesitzer kenne ich das aus Vorgesprächen mit dem Landwirtschaftsministerium so, dass das eine Entlastung der Landkreise sein sollte, dass wir also diese lokal überschaubare Ausdehnung im Blick haben: Reiterhofangrenzender Wald. Warum soll denn dort das komplizierte Ausweisungsverfahren laufen? Da kann man eine Gestattung machen. Das gibt aber der jetzt vorliegende Entwurfstext nicht so wieder. Da haben wir angeregt, es wenigstens in die Begründung aufzunehmen, denn ansonsten entsteht der Eindruck, jeder kann nun ausweisen.

Zu Artikel 1 Nummer 34:

Landkreistag: Untere Naturschutzbehörde soll Vollzugsbehörde für die Belange des Naturschutzes im Wald sein.

Ref.'in **Helga Lagemann**: Paragraf 34. Aufgaben der Forstbehörden. Wir haben bereits zu diesem Punkt auch von Ihnen gehört, dass hier Abweichungen zu Paragraf 34 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes vorgenommen werden sollen. Wir plädieren bitte schön dafür, dass die untere Naturschutzbehörde Vollzugsbehörde ja auch ist. Natürlich muss die Forst auch den Naturschutz wahrnehmen. Das steht auch jetzt schon im Landeswaldgesetz. Und für diese Natura-2000-Projekte braucht man auch bestimmtes Fachwissen. Und das liegt eben in den Naturschutzbehörden vor. Unter anderem sind es auch alle Kartierungen, die auf dem FFH-Gebiet gemacht werden. Wenn Sie Aufgaben übertragen wollen von den unteren Naturschutzbehörden auf die Forst, dann schreiben Sie es bitte trennscharf in das Gesetz rein, um künftige Fehlinterpretationen zu vermeiden. Diesen Wunsch möchte ich Ihnen sehr ans Herz legen, denn er ist ein Hauptschwerpunkt bei den Zuarbeiten der Landkreise für diese Stellungnahme, die Ihnen vorliegt, gewesen. – Vielen Dank.

Fragerunde 1

Vors. **Udo Timm**: Herzlichen Dank, Frau Lagemann, für Ihren Vortrag.

Wir hatten vereinbart, ich hatte Ihnen vorgeschlagen, dass wir nach den ersten beiden Vortragsblöcken die erste Fragerunde machen. Ich eröffne die erste Fragerunde. 30 Minuten haben wir maximal dafür Zeit. Wer hat Fragen zu stellen? – Frau Monegel, bitte!

Frage Abg. Monegel an Landesjagdverband:

Zur Wildregulierung in Wäldern/Parks (zu Artikel 1 Nummer 11 b)

Abg. **Hannelore Monegel**: Es geht hier um die Wälder in Parks. Ich würde mich an den Landesjagdverband – ja, genau Herr Krüger, Frau Ebel – wenden, und zwar mit der Frage: Wie soll die Wildregulierung in diesen Wäldern oder Parks erfolgen. Gibt es das?

Vizepräs. **Jürgen Krüger**: Beziehen Sie sich jetzt auf Parks im Sinne von Guts Parks oder auf Nationalparke?

Abg. **Hannelore Monegel**: Auf Parks, Wälder in Parks, Paragraf 11 Absatz 7.

Zu Frage Abg. Monegel:

LJV: generelles Jagdverbot in Parks – bei überhöhten Wildbeständen:

Einleitung von Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren Jagdbehörde

Vizepräs. **Jürgen Krüger**: Ja, das ist natürlich eine schwierige Frage. Wir kennen ja teilweise Berichte aus Berlin oder auch aus anderen Städten, die in den Parkanlagen dadurch sehr hohe Wildbestände haben, weil bestimmte Bereiche eben nicht bejagt werden können. Das ist teilweise sachlich begründet, das ist teilweise auch nicht sachlich begründet. Ich bin der Meinung, dass zunächst erst einmal davon ausgegangen werden sollte, dass in Parkanlagen – ähnlich wie in befriedeten Bezirken – die Jagd ruhen sollte. Sollten sich jetzt aber Wildkonzentrationen ergeben, die also jagdliche Eingriffe notwendig machen, oder besser gesagt, dass die Wildbestände, die sich dort etablieren, zu Schäden führen können –, dann sollte dort

auch eingegriffen werden, in welcher Form auch immer. Von vornherein würde ich erst einmal sagen: Diese Bereiche sind aus der permanenten Bejagung herauszunehmen, um dann, wenn sich das Erfordernis dazu ergibt, in Abstimmung mit der unteren Jagdbehörde die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten.

Vors. **Udo Timm**: Als Nächster hatte sich der Abgeordnete Heydorn gemeldet. – Herr Heydorn, bitte schön, Sie können Ihre Frage jetzt stellen.

Frage 1, Abg. Heydorn an BUND:

Wirtschaftlichkeit beim Einsatz von Rückepferden

Abg. **Jörg Heydorn**: Ja, ich möchte die erste Frage an Herrn Müller richten. Herr Müller, das Thema „Einsatz von technischen Großgeräten in den Wäldern“ wird in der Regel damit argumentativ begründet, dass man sagt: Wir müssen wirtschaftlicher werden, wir müssen schneller sein, wir müssen Personalkosten einsparen und so weiter und so fort. Sie zeigen uns hier in Ihrem Vortrag ein Bild mit einem Rückepferd und sagen, das sei ja auch eine Alternative. Meine Frage an Sie: Gibt es in Ihrem Eigentum irgendwelche Berechnungen, wie denn die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen dabei sind. Also, was ich mir kaum vorstellen kann, ist, dass es wirtschaftlich mit dem Rückepferd ähnlich machbar ist, wie zu den Bedingungen, die beim Einsatz technischer Großgeräte herrschen. Mir ist schon klar, in welchem Spannungsfeld wir uns da befinden, aber wenn man ernsthaft auf solche Dinge hinweist, dann muss man auch darlegen, welche Kosten und welche Mehrkosten letztendlich damit verbunden sind, wenn man auf solche doch sehr schonenden Methoden der Holzrückung ausweicht. Also, das würde mich einmal interessieren, ob es da von Ihrer Seite irgendwelche Berechnungen gibt?

Frage 2, Abg. Heydorn an LJV:

Durchführung von Drückjagden während behördlich ausgerufenen Notzeiten

Abg. **Jörg Heydorn**: Und dann habe ich noch eine Frage an den Landesjagdverband. Sie haben gerade ausgeführt, dass Drückjagden stattgefunden haben trotz Notzeit. Also, mir ist bekannt, dass Anfang Januar noch Drückjagden stattgefunden haben, aber meines Wissens ist das in Landkreisen gewesen, die keine Notzeit ausgerufen hatten. Und rechtlich scheint es ja

auch so zu sein, wenn ein Landkreis dann eine Notzeit erlässt, dass damit auch automatisch ein Verbot eintritt, Drückjagden durchführen zu können. Also, ich würde von Ihnen gerne wissen, ob Ihnen Drückjagden bekannt sind, die in Landkreisen stattgefunden haben, wo eine Notzeit ausgerufen wurde.

Vors. **Udo Timm**: Danke schön, Herr Heydorn.

Herr Krüger können Sie die Frage beantworten?

Und dann Herr Müller.

Zu Frage 2, Abg. Heydorn:

LJV: LJagdG bietet bislang keine Handhabe, Drückjagden bei ausgerufenen Notzeiten zu verbieten.

Vizepräs. **Jürgen Krüger**: Ich kann gleich anfangen. Es ist also in der Tat so, mir ist also bekannt, dass zumindest im Landkreis Mecklenburg-Strelitz und auch im Landkreis Müritz derartige Jagden stattgefunden haben trotz Notzeit. Und es gibt leider Gottes im Landesjagdgesetz – sag' ich mal so – kein sachliches Verbot, welches die Durchführung von Drückjagden bei ausgerufenener Notzeit untersagt.

Zu Frage 1 Abg. Heydorn:

BUND: Wirtschaftlichkeit des Holzurückens mit Pferden ist nur bei Einzelbaumentnahme im Rahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung gegeben

Ref. **Arndt Müller**: Ja, zur Frage des Vergleichs von Pferde- und Maschinenrücken: Also erstens liegen uns solche Berechnungen nicht vor. Andererseits gibt es auch andersherum keine mir bekannten Belege, dass dieser Maschinenpark effizienter arbeitet, vor allem vor dem Hintergrund, was wir für Bewirtschaftungsmodelle in Zukunft wollen. Sie haben ja in meinem Vortrag gehört, dass wir natürlich auch ein anderes Bewirtschaftungskonzept bevorzugen, also die einzelstammweise/gruppenweise Bewirtschaftung von Beständen. Zu diesem Bewirtschaftungsregime passt natürlich das Pferderücken. Dort würde ein modernes Aggre-

gat, was je für die Bewirtschaftung von größeren Beständen ausgelegt ist, sich überhaupt nicht rechnen. Das heißt: Man muss das Verfahren der Holzernte immer im Verhältnis zu dem sehen, was ich als Bewirtschaftungsmodell im Wald haben will. Dann werde ich auch zu den entsprechenden Bewirtschaftungsmaßnahmen kommen. Und da passt das Pferderücken zu diesem von uns präferierten Modell der Bewirtschaftung, während ja diese Aggregate dann für eine großflächige Bearbeitung ausgelegt sind, wo sie dann mit Sicherheit auch wirtschaftlicher arbeiten. Aber, wie gesagt, ich möchte auch noch mal appellieren, vielleicht diese Wirtschaftlichkeitsberechnung auch für den Landesforst hier anzustellen, denn auch das Halten eines Maschinenparks verursacht Kosten. Das Pferd braucht keinen Diesel. Wie gesagt, das sind alles so Dinge, die spielen da rein.

Vors. **Udo Timm:** Danke schön. Das Pferd ist gar nicht so einfach.

Herr Prof. Dr. Tack, Sie haben als Nächster die Fragemöglichkeit.

Frage 1, Abg. Prof. Dr. Tack an BUND

Ausschluss von Mooren und Heiden von der Pflicht zur Aufforstung

Abg. **Prof. Dr. Fritz Tack:** Eine Frage habe ich zunächst auch an Herrn Müller: Können Sie Ihre Aussagen präzisieren, was Moore und Heiden anbetrifft?

Frage 2, Abg. Prof. Dr. Tack an NABU:

Forstwirtschaftliche Alternativen zu den extrem waldbrandgefährdeten Kiefernbeständen

Abg. **Prof. Dr. Fritz Tack:** Dann an Herrn Schwill die Frage nach dem Gefährdungspotenzial der Kiefer im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Was schlagen Sie denn auf den ganz geringen Standorten vor, mit den Kiefernbeständen zu machen?

Frage 3, Abg. Prof. Dr. Tack an SDW:

Einschränkung des Betretungsrechts bei Parks gegenüber dem der Öffentlichkeit zugänglichen Wald

Abg. **Prof. Dr. Fritz Tack:** Und eine dritte Frage geht an Herrn Scheele zu dem Betretungsrecht von Parkanlagen, das hätte ich auch gern noch mal hinterfragt.

Vors. **Udo Timm:** Bitte schön, meine Herren, geben Sie Ihre Antworten.

Zu Frage 1, Abg. Prof. Dr. Tack

BUND: Beseitigung des Vorwaldes in Mooren und Heiden von der Pflicht zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch Streichung aus § 2 Abs. 2 5. Anstrich LWaldG freistellen (zu Artikel 1 Nummer 3)

Ref. **Arndt Müller:** Zur Frage der Moore und Heiden: Also, wir haben im derzeitigen Gesetzentwurf die Situation, dass Moore und Heiden dem Waldbegriff unterstellt sind. Damit haben wir folgendes Problem: Moore und Heiden sind wichtige Bestandteile des Natura-2000-Systems. Wir haben dort Lebensräume, die eben erhalten werden müssen, indem Vorwald – sozusagen – beseitigt wird, sei es durch Nutzung, sei es durch mechanische Maßnahmen. Und wir haben eben jetzt die Situation: Soll eine Renaturierungsmaßnahme laufen, zum Beispiel in einem Moorgebiet oder in einem Heidegebiet, dann wird sozusagen der Träger dieses Renaturierungsprojekt damit belastet, dass er für den beseitigten Wald einen Ausgleich zu leisten hat. Also im Grund stehen da zwei Landesaufgaben gegeneinander, die so nicht funktionieren können. Und ich denke, es ist durchaus machbar, hier die Moore und Heiden aus dem Waldbegriff herauszunehmen, um diese Schwierigkeiten nicht mehr zu haben.

Zu Frage 2, Abg. Prof. Dr. Tack:

NABU: Buche ist auch für ärmste Standorte geeignet und verbessert Standortqualität und Grundwasserbildung

Landesvors. **Stefan Schwill:** Zur Kiefer auf armen Standorten beziehungsweise zur Gefährdung im Rahmen des Klimawandels. Ich hatte ja versucht, deutlich zu machen, dass die Kiefer aus unserer Sicht unter den Bedingungen des Klimawandels extrem waldbrandgefährdet ist, also nicht nur ökologische Probleme, die da eine Rolle spielen, sondern auch ganz handfeste ökonomische Gründe. Wenn die Kiefer dann mit achtzig Jahren abfackelt, dann ist das quasi auch ein ökonomischer Totalschaden. Was ist nun auf den ganz armen Standorten zu machen? – Auch da geht unser Plädieren ganz klar dahin, sich an der natürlichen Baumartenzusammensetzung, die sich auf diesen Standorten also auch im Rahmen der natürlichen Sukzession etablieren würden, zu orientieren. Und da wissen wir aus jüngsten Forschungen, beispielsweise der Universität Göttingen, dass die Buche bei uns keine Nährstofflimitierung nach unten hat. Das heißt, die Buche wächst auch auf den ärmsten Standorten bei uns, erbringt dort natürlich zunächst nicht die Leistungen, die sie auf starken, auf reichen Standorten erbringen kann – das ist völlig natürlich, das ist völlig klar –, aber die Buche wandelt im Laufe ihres Lebens, im Laufe von gegebenenfalls einigen Waldgenerationen, den Standort um. Sie verbessert die Humusformen, das wissen Sie, was unter Kiefern eben nicht geschieht. Unter der Folge von Kiefer auf Kiefer ist das nicht der Fall, weil wir da eine ewige Rohhumusdecke haben, die keinerlei Standortentwicklung hin zu einer besseren Nährverfügbarkeit mit sich bringt. Also auch dort eine ganz klare Präferenz: Orientierung an natürlicher Baumartenzusammensetzung, Überführung dieser Nadelwaldbestände in Laubwald – und das möglichst schnell. Es kommt noch ein zweiter wichtiger Aspekt hinzu: Sie wissen, dass bei unseren Klimaten unter Nadelholzbeständen – sowohl Fichte als auch Kiefer –, keinerlei Grundwasser gebildet wird, selbst im Winter nicht. Das Wasser geht also sofort über die Vegetation wieder nach oben beziehungsweise kommt durch das dichte Nadeldach erst gar nicht erst auf den Boden: Grundwasserbilanz null. Und gerade im Hinblick auf zunehmende zu erwartende Sommertrockenheit ist natürlich gerade die Grundwasserbildung als Vorsorge auch für sommerliche Trockenheiten – die Grundwasserbildung im Winter – ein ganz, ganz wichtiger Faktor. Und gerade auch das ist ein wichtiger Aspekt für diese armen sandigen Standorte, die sowieso schon ein Grundwasserdefizit haben. Also unter diesem Aspekt: dringendste Überführung in Laubwälder auch auf diesen Standorten.

Zu Frage 3, Abg. Prof. Dr. Tack:

SDW: Gesetzgeber soll Regelung finden, die beiden Seiten (Parkeigentümer: Einschränkung des Betretungsrechts bei Parks, Öffentlichkeit: freier Zutritt zum Wald) Rechnung trägt (zu § 11 Abs. 7 LWaldG)

Vorstandsmitglied **Hans-Arnold Scheele**: Ja, dann möchte ich gerne zu dem Punkt Betretungsrecht im Paragraphen 11 Absatz 7 bei Parkanlagen noch einmal kurz Stellung nehmen. Es ist ja so, dass das Waldgesetz ein freies Betretungsrecht des Waldes beinhaltet. Sprich: der Wald kann mit wenigen Ausnahmen jederzeit außer mit Fahrzeugen et cetera betreten werden. In dem Moment, wenn es einen Park gibt, ist es leicht vorstellbar, dass der Eigentümer, der diesen Park nun wieder neu entstehen lässt oder wieder gestaltet, sagt: „Okay, es ist kein Wald mehr. Ich mach einen großen Zaun rum. Ich mach eine Mauer rum. Da kommt keiner mehr rein.“ Sprich: Dass das, was wir für unser Bundesland hier wollen, dass die Erholungsmöglichkeit wieder da ist, wird dadurch erheblich, massiv eingeschränkt. Und ich muss ganz ehrlich sagen: Wir haben über diesen Paragraphen 11 Absatz 7 lange, lange bei uns in der Schutzgemeinschaft diskutiert. Wir sind eigentlich zu keinem, sagen wir mal ruhig, endgültigen Schluss gekommen, außer der Empfehlung, diese Sache noch mal neu zu überdenken, klarer zu formulieren und eigentlich beiden Seiten in Zukunft damit Rechnung zu tragen. – Ich bedanke mich.

Vors. **Udo Timm**: Danke schön. – Frau Schwebs, Ihre Fragen bitte.

Abg. **Birgit Schwebs**: Danke schön, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an Herrn Krüger als Vertreter des Landesjagdverbandes, an die Umweltverbände – wer von den beiden Herren antwortet, ist mir egal – und an die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

Frage 1, Abg. Schwebs an LJV, NABU/BUND, SDW:

Standpunkt zu dem forstrechtlichen Ansatz „Wald vor Wild“

Abg. **Birgit Schwebs**: Es gibt Landeswaldgesetze in den verschiedenen Bundesländern, da ist der Grundsatz „Wald vor Wild“ explizit geregelt. Dazu hätte ich gern eine Positionierung von den drei genannten Sachverständigen.

Frage 2, Abg. Schwebs an NABU/BUND, SDW:

Aufnahme eines Verbotes von Treib- und Drückjagden bei Notzeit ins Gesetz?

Abg. **Birgit Schwebs**: Außerdem wüsste ich gern, wie die Umweltverbände und auch die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald vielleicht auf das reagieren, was der Landesjagdverband hier vorgeschlagen hat, was wir auch diskutiert haben, nämlich ob das Verbot von Drück- und Treibjagden in Notzeiten aus Ihrer Sicht im Gesetz verankert werden sollte?

Frage 3, Abg. Schwebs an NABU/BUND, SDW:

Gesetzliche Regelung, dass Naturverjüngung ohne Zaun möglich sein muss?

Abg. **Birgit Schwebs**: Und eine dritte Frage habe ich zum Gesetzentwurf. Mir geht es da um den Paragraphen 12 Abs. 1 Punkt 10. Wenn ich kurz zitieren darf, Herr Vorsitzender?

Dort heißt es:

„(1) Im Rahmen seiner Verpflichtung zu einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft hat der Waldbesitzer insbesondere

10. auf Wilddichten einzuwirken, die eine natürliche Verjüngung der vorkommenden Hauptbaumarten ermöglichen,“

Meine Frage an die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und die Umweltverbände dazu ist jetzt: Wie sehen Sie das, muss es im Gesetz verankert werden, ob das beispielsweise mit Zaun erfolgt? Oder muss im Gesetz festgeschrieben werden: ohne künstliche Schutzmaßnahmen oder ohne Zäune? Wie positionieren Sie sich?

Zu Frage 1, Abg. Schwebs:

LJV: Wald ist Lebensraum des Wildes, aber Hauptbaumarten müssen sich ohne Zaunschutz verjüngen können

Vizepräs. **Jürgen Krüger:** Ich fange gleich an. Ich dränge mich dazu gleich mal vor. Es ist richtig, es gibt in verschiedenen Landeswaldgesetzen die Formulierung „Wald vor Wild“. Es gibt auch Landeswaldgesetze, die haben keine derartige Formulierung. Ich weiß, dass darüber auch sehr intensiv diskutiert wird. Es ist aber so, dass der Wald nun mal mit ein entscheidender Lebensraum für das Wild ist. Die entscheidende Frage ist immer: Welche Grenzen setze ich an? Ich war im Frühjahr in Berlin auf einer Pressekonferenz des BfN (Anm.: des Bundesamtes für Naturschutz). Da stellte sich ein Referent hin und erklärte: – Da ging es genau um diese Thematik. „Stellen Sie sich vor, ein Fünftel aller Bäume in der Verjüngung in unseren Wäldern sind verbissen! Ist das nicht furchtbar?“ Der nächste Referent stellte sich hin und sagte: „Stellen Sie sich mal vor, achtzig Prozent der Waldbäume in der Verjüngung sind nicht verbissen! Ist das nicht toll?“ So, irgendwo dazwischen liegt die Wahrheit. Das heißt: Wir plädieren „Wald vor Wild“, weil zum Wald gehört nun zwangsweise auch Wild dazu. Ja, ich kann das ja übertreiben bis zu dem Punkt, dass ich sage: „Wald vor Wild“ soweit, dass das Wild überhaupt keinen Einfluss mehr nimmt. Den Punkt erreiche ich aber nur dann, wenn gar kein Wild mehr vorhanden ist. Das ist aber auch wieder das, was wir sicherlich nicht wollen. Wir wollen aber auch keine überbordenden Wildbestände. Das heißt, wir müssen ein Verfahren haben. Also beispielsweise diese schöne Geschichte mit vier Fünftel unverbissen, ist das nun ein guter Wert oder ist das kein guter Wert? Wie viel Prozent Wildverbiss können wir akzeptieren?

Jetzt kommen wir zum zweiten Teil der Frage: natürliche Verjüngung der Hauptbaumarten. Jawohl, die natürlichen Hauptbaumarten müssen sich – und hier auch eine ganz klare Aussage vom Landesjagdverband – ohne Zaunschutz in einer angemessenen Zeit verjüngen können. Natürlich werden wir feststellen, dass wir auch Verbiss haben, aber das sollte doch möglich sein, dass wir Wildbestände ... Und das will ich klipp und klar sagen: Nicht nur die Höhe der Wildbestände spielt eine Rolle. Aber die ganzen Fragen der Beunruhigung des Wildes, der Störungen durch die Erholungsnutzung des Waldes und so weiter und so fort führen natürlich auch dazu, dass das Wild zu bestimmten Zeiten den Wald gar nicht mehr aufsuchen kann und sich folglich in anderen Bereichen aufhält, dort seine Nahrung suchen muss und auch Verbiss

verursacht. Und wenn wir dann auch solche Witterungsverhältnisse wie jetzt haben oder hatten mit Schnee, dann wird natürlich das, was oben herauschaut auch verbissen. Das sind natürlich Faktoren, die da mit eine Rolle spielen. Trotzdem müssen wir aber sagen: In einer angemessenen Zeit müssen sich die Hauptbaumarten ohne künstlichen Schutz, also Zaunbau, verjüngen können. Diese Forderung ist gerecht, und wir haben genügend Beispiele bei uns im Land, wo wir das durchaus sehen können, wo sich gerade unter der Kiefer Laubholz etabliert, sei es nun die Traubeneiche oder die Spätblühende Traubenkirsche – die vielleicht nicht gerade so geliebt wird –, aber das ist auch die Birke, das ist die Eberesche und da ist schon einiges möglich.

Zu Frage 1, Abg. Schwebs:

NABU: Verjüngung aller für die Waldgesellschaft typischen Baumarten muss ohne Zaun möglich sein

Landesvors. **Stefan Schwill:** Ich setze fort für die Umweltverbände. Unsere Argumentation geht in eine ganz ähnliche Richtung. Also für uns ist auch die Wildwirkung das Entscheidende. Wir reduzieren allerdings den Aspekt nicht auf die Hauptbaumarten, sondern sagen: Ohne Zaun müssen sich alle gesellschaftstypischen Baumarten natürlich verjüngen können. Sie müssen sich auf der Fläche ohne Schutz etablieren können. Das heißt zum Beispiel: Baumartenreiche Waldbestände, wie Eschen-Buchenwälder, zu denen dann auch Ahorn, Wildkirsche, gegebenenfalls Ulme, Eiche und viele andere gehören, müssen in der Verjüngung zu finden sein und es darf sich nicht auf die Esche und den Ahorn reduzieren. Ist das nicht möglich, dann wäre für uns der Hinweis gegeben, dass die Wildbestände zu hoch sind.

Zu Frage 1, Abg. Schwebs:

SDW: Wald und Wild als Einheit – Beunruhigung des Wildes fördert Verbiss

Vorstandsmitgl. **Hans-Arnold Scheele:** Zum Thema Wald – Wild. In vielen Bereichen kann ich mich meinen Vorrednern anschließen, wobei ich dazu sagen muss, Herr Schwill, wenn Sie 200.000 Buchenkeimlinge auf der Fläche stehen haben, da 500 Eichen mit drin und 10 Kirschen, da geht das Wild natürlich hin und knipst sich genau die aus. Und da braucht nur ein einziges Reh da zu sein, dann ist es weg, das nimmt diese Mischbaumarten weg. Es muss

also meines Erachtens auf die Hauptbaumarten beschränkt bleiben. Für uns als Schutzgemeinschaft Deutscher Wald ist Wald und Wild eine Einheit, die natürlich unter verschiedensten Gesichtspunkten gesehen werden muss. Dazu gehört – Herr Krüger hat es gerade schon erwähnt – dieser ganze Faktor Beunruhigung. Als ganz typisches Beispiel darf ich Ihnen die Heiligen Hallen (Anm.: Waldgebiet bei Neustrelitz) hier nennen. Wir haben in den Heiligen Hallen – ich habe das Glück gehabt, da vor 17, 18 Jahren eine der letzten Diplomarbeiten fertigen zu lassen – trotz Rotwild, trotz Damwild, trotz Rehwild, trotz Muffelwild, mit vielen Wildschweinen drin Verjüngung „wie Haare auf dem Hund“. Das ist aber deswegen so, weil da absolute Ruhe herrscht und weil dort keiner in die Flächen hineinkommt. Da läuft die ganze Sache phantastisch. Das heißt: Man müsste eigentlich das Betretungsrecht einschränken, um die Beunruhigung zu vermindern. Das ist aber nicht gewollt. Das kann politisch auch nicht vertretbar sein. Wenn Sie dagegen rundherum (um die Heiligen Hallen) in den Wald gehen, wo überall herumgelaufen wird, da haben Sie Schwierigkeiten mit der Verjüngung, mit dem Wild und allem Drum und Dran. Wieso, kann ich Ihnen nicht erklären, weiß ich nicht. Aber das ist eine Beobachtung, die ich schon mehrfach gemacht habe. Dazu kommen natürlich dann Witterungssachen et cetera.

Zu Frage 2, Abg. Schwebs:

*SDW: Drück- und Treibjagden in Notzeiten verstoßen gegen die Waidgerechtigkeit –
Verweis auf die Waidgerechtigkeit ins Gesetz aufnehmen*

Vorstandsmitgl. **Hans-Arnold Scheele:** Thema: Keine Drückjagden in Notzeiten. So etwas sollte eigentlich die Waidgerechtigkeit (Anm.: Normen und Regeln für einen verantwortungsbewussten Jäger, vergleichbar mit der guten fachlichen Praxis im Agrarbereich) verbieten. Und die Waidgerechtigkeit ist an sich Grundsatz, der auch vom Landesjagdverband vertreten wird. Leider Gottes tun das viele andere Jagdverbände nicht. Und insofern sollte man die Waidgerechtigkeit in irgendeiner Form ..., sagen wir mal: Es ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und insofern sehr, sehr schwer zu fassen. Mir fallen an sich ja noch eine ganze Menge Kommentare zu den Bildern ein, die vorhin gezeigt worden sind: zu Zaunbau/Nichtzaunbau. Aber das würde jetzt den Rahmen sprengen, wenn ich darauf jetzt detailliert eingehen würde. – Ich bedanke mich.

Vors. **Udo Timm**: Herr Heydorn. Nein, Herr Dr. von Storch war der nächste Fragesteller.

Frage Abg. Dr. von Storch an LKT zu § 26 Abs. 5: Vorkaufsrecht

Abg. **Dr. Henning von Storch**: Ja, ich habe eine Frage an Frau Lagemann, und zwar zum Paragraphen 26 Absatz 5. Da geht es um das erweiterte Vorkaufsrecht zugunsten der Landkreise, Gemeinden, Personen des öffentlichen Rechts. Ich hätte gern von Ihnen etwas gehört, ob das nun wirklich notwendig ist.

Zur Frage von Abg. Dr. Henning von Storch:

LKT: Plädoyer für das Vorkaufsrecht – Trotz Verwaltungsmehraufwand Bestimmungen von § 26 zum Vorkaufsrecht beibehalten

Ref.'in **Helga Lagemann**: Ich hatte ja bereits gesagt, dass wir für die Beibehaltung dieses Paragraphen 26 nach jetziger Rechtslage im Landeswaldgesetz sind. Das schließt auch diesen Absatz ein. Und wenn ich am Anfang gesagt habe, dass wir zu den Regelungen Stellung nehmen, die uns in einem besonderen Maße auch als Landkreise berühren, dann gehört auch diese Regelung dazu. Man kann natürlich sagen: Es macht Aufwand. Es macht Aufwand, wenn man gucken muss, wo übe ich das Vorkaufsrecht aus. Aber das Vorkaufsrecht hat ja das Ziel, dieser besonderen Vorbildfunktion von Staatswald Rechnung zu tragen, da ja im Körperschaftswald nach diesen Grundsätzen gehandelt werden soll. Das Vorkaufsrecht kann hierzu einen Beitrag leisten, denn das Vorkaufsrecht kann man ja nicht willkürlich auslegen. Das Vorkaufsrecht schließt ja zum Beispiel Vetterwirtschaft oder Versorgung anderer nahe stehender Familienangehöriger aus. Das Vorkaufsrecht hat das eindeutig bestimmte Ziel – das gilt für den Staat, für das Land, wie auch für die kommunale Seite –, dass die Waldstruktur verbessert werden soll und auch insgesamt die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes gesichert werden soll. Und da wären wir ja bei diesen hehren Zielen, die wir anhand des Klimaschutzes und anderen Beispielen heute erörtert haben. Lassen Sie bitte diese Regelung unverändert.

Vors. **Udo Timm**: Danke schön.

Herr Heydorn, Sie haben noch eine Nachfrage?

Nachfrage Abg. Heydorn zur Frage 1, Abg. Schwebs:

Intention der Länder Bayern und Brandenburg, den Grundsatz „Wald vor Wild“ in das LWaldG aufzunehmen

Abg. **Jörg Heydorn**: Ja. Und zwar geht es mir noch mal um das, was Frau Schwebs aufgeworfen hat, nämlich das Thema „Wald vor Wild“. Also mir ist bekannt, dass Bayern beispielsweise so etwas im Gesetz hat. Und, ich glaube, auch Brandenburg hat eine entsprechende Regelung getroffen. Und es gibt ja grundsätzlich zwei Aspekte, die man dabei in den Fokus nehmen kann. Ich kann sagen: Wald vor Wild, das mach' ich jetzt, um Verbesserungen des Naturschutzes voranzubringen, die Biodiversität zu erhöhen. Wald vor Wild kann ich aber auch machen unter ökonomischen Gesichtspunkten. Wir könnten sagen: Je weniger Wild, umso weniger Verbiss und je weniger Verbiss ich habe, desto mehr Ertrag kommt dabei raus. Es gibt eine Stellungnahme des Landesrechnungshofes (Anm.: Ausschussdrucksache 5/202), die uns als Abgeordnete erreicht hat. Da plädiert der Landesrechnungshof eindeutig dafür, das Thema „Wald vor Wild“ in das Gesetz aufzunehmen und zwar unter ökonomischen Gesichtspunkten. Und ich richte jetzt meine Fragen an den Landesjagdverband und an die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, ob ihnen bekannt ist, welche Intention denn die Länder Bayern und Brandenburg mit der Aufnahme dieses Grundsatzes in das Gesetz verfolgt haben. Also ging es dabei um Naturschutzziele oder ging es dabei ökonomische Ziele? Das ist die erste Frage.

Frage 2, Abg. Heydorn an SGT :

Verbesserung der Biodiversität bei FSC-Zertifizierung?

Abg. **Jörg Heydorn**: Ich habe noch eine Frage an Herrn Harmuth vom Städte- und Gemeindetag: Sie haben ausgeführt, dass der Stadtforst in Rostock insgesamt FSC-zertifiziert ist. Ich bin in dieser Hinsicht ein Laie. Ich habe folgende Frage dazu: Sind denn mit der FSC-Zertifizierung auch Aspekte der Verbesserung der Biodiversität verbunden? Also, ist es auch FSC-Ziel, beispielsweise die Biodiversität zu erhöhen?

Vors. **Udo Timm**: Danke schön, Herr Heydorn. Die Antwort bitte.

Zur Nachfrage:

*LJV: Ökonomische Motivation der Verankerung des Grundsatzes „Wald vor Wild“
in den Landeswaldgesetzen*

Vizepräs. **Jürgen Krüger**: Ich fange mal an mit der Frage nach der Grundpositionierung „Wald vor Wild“: Ich weiß, ich gebe Ihnen Recht, das ist auch in Brandenburg und auch in Bayern so, dass es im Landeswaldgesetz dort verankert ist. Ursache dafür waren rein ökonomische Aspekte. Mir sind also keine Aspekte bekannt, dass Naturschutzziele damit verfolgt werden sollten. Es sind also rein ökonomische Aspekte, was man durchaus nachvollziehen kann. Ich will aber auch nicht verhehlen, dass in Bayern und auch beginnend in Brandenburg zwischen verschiedenen Waldbesitzarten mittlerweile erhebliche Unstimmigkeiten herrschen, gerade zu dieser Problematik. Es gibt Waldbesitzer – also gerade in Bayern die dortige Landesforstverwaltung –, die dann sehr streng vorgeht und von vielen anderen Waldbesitzern sehr kritisch beobachtet wird dahingehend, dass teilweise bestimmte Wildarten ausgelöscht worden sind beziehungsweise unwahrscheinlich stark bejagt werden. Das sind natürlich immer so subjektiv unterlegte Diskussionen, die dort geführt werden, das will ich auch nicht verheimlichen. Und ich will auch nicht verhehlen, dass es in Brandenburg inzwischen auch schon weitergeht. Aber ich meine, letztendlich ist hier auch immer der Waldbesitzer gefragt. Gerade größere Waldbesitzer sind ja in der Regel auch diejenigen, die das Jagdausübungsrecht dann auch wahrnehmen, der kann das dann auch selber entscheiden. Wir sehen das hier bei uns im Lande auch teilweise. Es gibt also Waldbesitzungen oder Waldbesitzer, die

Flächen von der BVVG erworben haben, die ganz unterschiedliche Zielsetzungen vor sich hertragen und durchaus nicht nur die Waldbewirtschaftung in den Vordergrund stellen, sondern auch andere Zielsetzungen. – Danke.

Vors. **Udo Timm**: Danke schön.

Wer antwortet als Nächstes? – Herr Scheele, bitte.

Zur Nachfrage Abg. Heydorn

*SDW: „Wald vor Wild“ – ausschließlich aus ökonomischen Gründen/
im LJagdG M-V gehört Wald zum Wild*

Vorstandsmitglied **Hans-Arnold Scheele**: Dass dem Wald in den bayerischen und brandenburgischen Waldgesetzen der Vorrang vor dem Wild gegeben wird, ist uns bekannt. Außer den rein ökonomischen Intentionen sind uns dafür keine weiteren Gründe bekannt. Es ist aber so, dass uns allen bekannt ist, dass – was Herr Krüger eben erwähnte – es gerade in Bayern zwischen den Waldbesitzarten zurzeit zu erheblichen Diskussionen kommt. Es hat mal – ich kann mich nicht genau erinnern, ich meine es ist 10, 15 Jahre her – in Niedersachsen eine Untersuchung gegeben: Da wurde dann gesagt, dass der – da war es dann aufs Rotwild bezogen – Hirsch, der damals im Abschuss vier-/fünftausend Mark kostete, bis dahin dann zehntausend Mark an Schälschäden/Verbissschäden et cetera verursacht haben sollte. Das ist das Einzige, was mir noch so ganz, ganz dunkel irgendwo in den Gedanken ist. Ich glaube aber, dass wir das heute auf die Intention unseres Landeswaldgesetzes übertragen können. Unser Landeswaldgesetz geht doch bisher – oder ging bisher – von einer Wald-Wild-Einheit aus, sprich als ökologische Einheit. Und das sollten wir bitte bei der ganzen Sache im Auge behalten. Wald gehört zum Wild beziehungsweise auch umgekehrt Wild gehört zum Wald. – Ich bedanke mich.

Vors. **Udo Timm**: Gibt es noch weitere Antworten dazu? – Herr Harmuth, bitte.

Zu Frage 2, Abg. Heydorn:

SGT: FSC fördert Biodiversität durch höheres Hiebalter und teilweisen Bewirtschaftungsausschluss

Herr Jörg Harmuth: Nicht mehr unbedingt zu Wald und Wild, sondern zu FSC – Forest Stewardship Council – entstanden nach der Konferenz von Rio durch die großen Naturschutzverbände – Greenpeace, Robin Wood et cetera. FSC ist ein Zertifizierungssystem, welches auf drei Säulen basiert: Ökologie, Ökonomie und soziale Funktion. Das heißt, alle drei sind gleichberechtigt. Ihre Frage in Richtung Biodiversität zielt dahin, dass wir über den gesetzlichen Standard hinaus mit diesem Zertifizierungssystem ganz konsequent in Richtung mehr Biodiversität – also in Richtung alte Bäume – gehen, in Richtung Hochsetzen der Ziel-durchmesser. Bäume sollen älter werden. Sie haben eine ganz andere ökologische Funktion, wenn sie älter werden. Es geht dahin, dass wir bewirtschaftungsfreie Flächen haben. Fünf Prozent unserer Holzbodenfläche sind Referenzfläche, da greifen wir forstlich nicht mehr ein. Wir schauen dort, wie sich Natur entwickelt. Das passt sehr gut mit Naturschutzzielen zusammen. Es legt fest, dass wir eine entsprechende Biotopkartierung für jede Fläche haben müssen, dass wir mit unseren Bewirtschaftungsformen Rücksicht auf seltene Baumarten nehmen, auch Bodenvegetation. Also das, was jetzt im Gesetz steht: kein flächiges Befahren et cetera. Das machen wir seit zehn Jahren schon, weil es eigentlich auch eine Regel in diesem Zertifizierungssystem ist. Das kann man auch – deswegen war es für uns keine so große Umstellung – erreichen durch ein eigenes relativ progressives waldbauliches Handeln im städtischen Wald. Das ist immer abhängig von den Eigentümerzielen. Bei uns ist das ein Bürgerschaftsbeschluss, das haben wir uns also nicht selber ausgedacht, sondern das wollten die Bürger selber. Und es führt dazu, dass dieses Zertifikat jedes Jahr extern überprüft wird. Also mein eigenes fachliches Handeln wird noch einmal überprüft, auch in Richtung Biodiversität. Das führt – und dann erklärt sich das vielleicht auch ein bisschen – unter anderem dazu, dass wir mit der hohen Ausweisung – über 60 % FFH-Schutzgebiete – in der Bewirtschaftung und im Managementplan überhaupt keine Schwierigkeiten haben. Wenn Forstbetriebe FSC-zertifiziert sind, dann hebt sie der FFH-Standard überhaupt nicht mehr an, weil der viel größer ist als das, was sie sowieso schon leisten.

Vors. Udo Timm: Herr Heydorn, Sie hatten noch eine Nachfrage dazu?

Nachfrage Abg. Heydorn:

Wirtschaftlichkeit FSC-zertifizierter Forstbetriebe

Abg. **Jörg Heydorn**: Eine Nachfrage. Wie wirtschaftlich sind Sie im Vergleich zu anderen Forstbetrieben?

Zur Nachfrage Abg. Heydorn:

SGT: Wirtschaftlichkeit des Stadtforstamtes HRO besser als die der LFoA

Herr **Jörg Harmuth**: Also wir sind, denke ich, kostendeckender als die Landesforstverwaltung. Der städtische Wald kostet jeden Rostocker Bürger 2,30 Euro im Jahr. Dafür können Sie nicht einmal irgendwo ins Kino gehen. Und dann muss man aber dazurechnen, dass das nicht bloß der Wirtschaftsbetrieb ist, sondern wir berechnen natürlich jede Leistung, die wir im Naturschutzbereich machen. Und Rostock hat 200.000 Einwohner und weist eine hohe Frequentierung in touristischen und im wirtschaftlichen Bereich auf. Jede Leistung, die wir erbringen, wird berechnet, bestellt und natürlich dann auch bezahlt.

Vors. **Udo Timm**: Herr Borrmann, Ihre Frage bitte.

Frage 1, Abg. Borrmann an LKT:

Zu Artikel 1 Nummer 3 b: Mindestgröße von Wald

Abg. **Raimund Frank Borrmann**: Zunächst eine Frage an Frau Lagemann, was die Waldgröße betrifft. Sie hatten, wenn ich mich recht erinnere, für 2 Hektar als – sozusagen – Definitionsgröße plädiert. Und dann haben Sie allerdings bei dem Verhältnis Park zu Wald gesagt, also zur Frage, wann ein Park dann auch als Wald zu klassifizieren sei, da sprachen Sie, glaube ich, von 0,5 Hektar. Vielleicht habe ich das auch falsch verstanden. Vielleicht können Sie das noch mal erläutern.

Frage 2, Abg. Borrmann an LKT:

Schutz des Wildes vor der Aufnahme von GVO mit der Äsung

Abg. **Raimund Frank Borrmann:** Dann ein zweiter Komplex. Gerade die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald plädiert ja dafür, dass der Wald als ein einheitliches Ökosystem angesehen wird, wo es nicht nur um Flora geht, sondern eben auch um Fauna. Und die Frage, die sich mir stellt, ist, ob man nicht nur den Wald schützen sollte, sondern auch das Wild vor bestimmten Umwelteinflüssen. Ich sage mal gerade Gentechnik. Wild wechselt ja zwischen Wald und freien Flächen der industriellen Landwirtschaft. Welche Möglichkeiten gibt es dort? Es mag sich vielleicht etwas lächerlich anhören, aber Bioläden verkaufen mittlerweile Wildfleisch von eingehetzten Wildbeständen, damit also dort diese ganzen Einflüsse, wie Pestizide und so weiter, nicht in diese Biofleischkette hineinkommen.

Frage 3, Abg. Borrmann:

Vorkehrungen im LWaldG zur Verhinderung eines Betretungsverbot bei der Deklaration von Wald als Park

Abg. **Raimund Frank Borrmann:** Ein dritter Punkt: Es wurde davon gesprochen, dass es die Möglichkeit gibt, wenn man also Wald in Parks umwandelt, dass man dann die Öffentlichkeit möglicherweise ausschließen könne. Uns selbst ist ja ein Fall bekannt in Heiligendamm. ECH (Anm.: Entwicklungs-Compagnie Heiligendamm GmbH) hat dort ja einen Radwanderweg mehr oder weniger der Öffentlichkeit entzogen, auch ein Waldgebiet, den sogenannten Kleinen Wohld. Und welche Möglichkeiten sehen Sie eingedenk der Tatsache, dass beim Baurecht auch eine Veränderung stattgefunden hat, wo dann plötzlich Denkmale abgerissen werden konnten – ich sage nur „Villa Perle“ – und dass sich durch die Veränderung des Waldgesetzes hier die Möglichkeit eröffnet, sozusagen Wald, also den Kleinen Wohld zum Beispiel, dann in einen Park zu verwandeln, den man dann vielleicht später mal bebauen kann. Also: Inwieweit bietet das gegenwärtige Gesetz oder der Entwurf die Möglichkeit, dem vorzubauen oder derartige Intentionen, die ja durchaus verständlich sind, vonseiten eines Investors einzuschränken oder das zu verhindern?

Vors. **Udo Timm**: Wer möchte darauf antworten? – Bitte schön, Herr Scheele.

Zu Frage 3, Abg. Borrmann:

SDW: Diskussionsbedarf: § 11 Abs. 1 nicht ausgereift

Vorstandsmitglied **Hans-Arnold Scheele**: Danke erst einmal für die Frage. Fangen wir mal mit dem Betretungsrecht an. Ich habe vorhin ganz deutlich gesagt, dass dieser ganze Bereich in unseren Augen weiteren Diskussionsbedarf beinhaltet, denn ich kann einem Waldbesitzer, der dort um ein Schloss herum einen riesengroßen Park gekauft hat und meinetwegen 16 oder 17 Hektar hat und der sagt „Ich lasse diesen Park nach alten Landschaftsbildern wieder entstehen.“, der dort viel, viel Geld hineininvestiert hat, nicht sagen: „Du pass mal auf Bursche, das ist Wald. Du hast dafür jetzt erst einmal eine Ausgleichsmaßnahme von fünf Hektar Neuaufforstung zu bezahlen.“ Das ist so eine Sache, die sich beißt, ganz schlicht und ergreifend. Andererseits kann es nicht sein, wie Sie in dem Beispiel eben sehr richtig erwähnten, dass jemand sagt: „Ich mache einen Park daraus und einen Zaun drum.“ Damit würde er den Erholungssuchenden völlig ausschließen. Damit schließt er auch aus, dass dort oder im angrenzenden Bereich irgendwelche, sagen wir mal, Waldentwicklungen stattfinden können. Sprich: Also da ist unseres Erachtens seitens der Schutzgemeinschaft noch ein erheblicher Diskussionsbedarf. Wir haben ganz allgemein gefunden, dass der Paragraph 11 Abs. 1 insofern, ich will es mal so formulieren, „nicht ausgereift ist“.

Zu Frage 2, Abg. Borrmann:

SDW: Ökosystemaler Ansatz: Wald und Wild gehören zusammen

Vorstandsmitglied **Hans-Arnold Scheele**: Zu der Frage Waldökosystem. Natürlich ist der Wald für uns ein in sich geschlossenes Ökosystem. Und zu diesem Ökosystem gehört das Wild als ein kleiner Teil der Fauna dazu. Und das heißt: Wir haben auch das Wild im Wald – in dem Ökosystem Wald – zu bewahren. Sie haben dazu dann gerade eine ganze Menge Sachen angestoßen, von wegen Gatterhaltung, gentechnisch veränderte Pflanzen und so weiter und so weiter. Ich glaube, das würde jetzt, wenn wir das intensiv diskutieren würden und wir da intensiv zu Stellung nehmen würden, mit Sicherheit den Rahmen sprengen. Eines sei dazu aber zu bemerken: Die intensivere Nutzung der Fläche in der Landwirtschaft, die

eigentlich der gesellschaftlichen Entwicklung momentan entspricht, ist zum Teil für Veränderungen im Wildbestand verantwortlich. Nehmen Sie da zum Beispiel mal die ganze Schwarzwildproblematik. Das ist auch ein unendliches Diskussionsfeld. Und daher tendieren wir an sich zu der Überlegung, die bereits der Landesjagdverband angestellt hat, auch das Schwarzwild mit ganz konkreten Jagdplänen zu versehen. – Ich bedanke mich.

Vors. **Udo Timm**: Danke schön. Gibt es noch weitere Antworten? – Frau Lagemann, bitte.

Zu Frage 1, Abg. Borrmann:

LKT: Zu Artikel 1 Nummer 3 b: 0,5 ha als Spezialregelung für Parks und 0,5 oder 2 ha für Wald allgemein

Ref.'in **Helga Lagemann**: Sie haben sich nicht verhört: Es ist richtig, ich habe die Zahl 0,5 Hektar für die Parks als Spezialregelung genannt und bin bei dieser Zwei-Hektar-Marke für Wald an sich, also bei der allgemeinen Walddefinition, von der Genehmigungsbedürftigkeit von Baumhieben (Anm.: Paragraf 13 Abs. 3 – Kahlhiebe) ausgegangen. Da es ja auch noch die Zahl 0,5 Hektar insgesamt für die Walddefinition gibt, kann man mit beiden Dingen leben. Man kann auch sagen: Ich setze die Mindestgröße bei Wald bei 0,5 Hektar an und habe eben praktisch einen Teil, sag ich mal, meiner Spezialregelung zu Wald/Park damit selber erledigt. Das würde dann ein Anstrich weniger in Artikel 1 Nummer 3 b des Gesetzentwurfes sein.

Frage Abg. Timm:

Mindestfläche von Wald so festlegen, dass Neuanpflanzungen auf Kleinstflächen nicht unter die Walddefinition fallen?

Vors. **Udo Timm**: Danke schön. Als Abgeordneter und nicht als Vorsitzender stelle ich folgende Frage: Wir haben es eben gerade noch mal gehört: Mit der 0,2 Hektarregelung des Gesetzentwurfes befürchte ich, dass wir uns einen Haufen Bürokratie zusätzlich auf den Hals reißen. Ich denke da zum Beispiel an folgende Situation: Straßenanbindungen, Straßenveränderungen, Straßenumlegungen, Straßenkreuzungen, Autobahnanbindungen und so weiter werden häufig auf den frei werdenden Flächen aufgeforstet. Ich benutze mal den Begriff Aufforstung. Damit würden wir Wald produzieren oder würden wir Wald herstellen

und würden uns dadurch in eine zusätzliche Bedrängnis, was die Bewirtschaftung, die Umsetzung und alles was damit im Zusammenhang steht, bringen. Und das könnten Größenordnungen sein. Ich gehe davon aus, dass wir jedes Jahr mindestens zehn solcher Fälle haben, wo wir solche Neuanlage von Waldflächen haben. Kann da jemand Stellung zu nehmen? – Herr Pulkenat, bitte schön.

Zu Frage Abg. Timm:

BDLA: angemessene Mindestwaldgröße spart Verwaltungsaufwand

Herr **Stefan Pulkenat** (Vorsitzender der Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten): Ich sehe hier ein ganz großes Potenzial, um Bürokratie einzusparen. Die Kernaufgabe der Forst ist, dass sie sich wirklich um Waldflächen kümmert. Deshalb sollte man eine gute Definition finden. Nach dem Bundeswaldgesetz ist ja ein sehr grober Rahmen vorgegeben. Dieser bietet die Option, dass man sich das Verwaltungshandeln beschränkt auf wirklichen Wald. Und dann gibt es eine andere Kategorie, die zwar nach Bundeswaldgesetz auch Wald ist, die man aber ausnimmt vor allem, was auch immer wieder kam, von dieser Ausgleichsregelung. Das ist ja eine Landesregelung, das ist ja nicht vom Bundesgesetz vorgegeben. Und mit der jetzigen Formulierung bindet sich das Land eine Rute an Bürokratie vor, die unnötig ist. Da kann ich Ihnen nur Recht geben. Und diese Definition, ob ab 2 Hektar oder ab 0,5 Hektar Wald ist, wird zum Beispiel in anderen Bundesländern daran festgemacht, ab wann eine waldklimatische Wirkung da ist. Und das fängt eigentlich noch nicht einmal bei zwei Hektar an. Man sollte eher einen verwaltungsmäßig guten Weg finden, der mindestens 2 Hektar ist. Aus meiner beruflichen Praxis kann ich nur sagen: In den B-Plänen, in den Flächennutzungsplänen – das ist ja ein Teil, der ist noch gar nicht angesprochen worden – ist das dann ein Chaos in den Flächen, die wir eintragen müssen. Das sind Splitterflächen. Und eine gute Verwaltung des Landes in den kommunalen Einrichtungen – jetzt auch, was die kommunale Bauleitplanung ist – sollte man abkoppeln von solchen Splitterflächen. Man sollte eine saubere Definition finden. Wir haben Vorschläge gemacht in unserer Stellungnahme, aber mindestens 2 Hektar. Und für solche Fälle, wie die erwähnten Ausgleichspflanzungen, da braucht man eine andere Lösung, dass sie befreit sind von Ausgleich. Falls mal wieder die Straße umgebaut wird, muss man die wegnehmen. Oder als Beispiel nur: An den Straßenrändern der Autobahn sind die Baumpflanzungen nach der Definition alle Wald. Und wenn diese von Zeit zu Zeit abgeschlagen werden, ist fast schon

wieder ein Ausgleich fällig. Und das kostet dem Land sehr viel Geld, und das kann man für andere Dinge besser einsetzen.

Mündliche Stellungnahmen II

Vors. **Udo Timm**: Dankeschön für diese Antwort. – Damit hätten wir die erste Fragerunde abgeschlossen.

Ich rufe dann auf die nächsten Berichterstatter. Das ist als Erstes Herr Pulkenat. Sie haben gerade gesprochen, Sie haben jetzt das Wort für den Bund der Landschaftsarchitekten.

Herr **Stefan Pulkenat** (schriftliche Stellungnahme 3.1 auf Ausschussdrucksache 5/206): Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich möchte mich bedanken für die Einladung und die Möglichkeit, dass wir Stellung beziehen können.

Zu Frage 2.1: Entbürokratisierung/Deregulierung des Forst- und Jagdrechts

Wir sehen zwischen der Vorgabe der Entbürokratisierung und auch der Kosteneinsparung und dem vorgelegten Gesetzentwurf doch eine klaffende Lücke. Ich habe eine Zahl von 50 Millionen Euro, was, glaube ich, der Landesforstbetrieb so kostet, was auch ausgegeben wird. Es sind Einsparungen von jährlich einmal 15.000 Euro und 115.000 Euro angeführt. Das sind im Vergleich zu den Kosten, die es gibt, sehr geringe Zahlen. Und wir haben uns aufgrund unserer Erfahrungen, die wir haben, auch Gedanken gemacht, wie man Doppelzuständigkeiten vereinfachen kann.

Zu Artikel 1 Nummer 3 und 11:

- *mit der Mindestgröße von 0,2 Hektar unterliegen viele Parkanlagen der Walddefinition*

Ein ganz großes Problem ergibt sich bei uns in der – jetzt beginnt es, vor zwei Jahren ist sie aufgekommen – Diskussion Wald und Park. Bis vor, sagen wir mal, vier Jahren haben wir mit den Förstern auch wunderbar zusammengearbeitet und es war ganz klar: Das ist ein Park und

kein Wald. Die Förster haben uns auch bei Plenterungen (Anm.: einzelstammweise Durchmischung von Gehölzen unterschiedlichen Alters) geholfen. Im Moment ergibt sich aber ein Konflikt. Dass wir hier eine bessere Lösung brauchen als andere Bundesländer, möchte ich Ihnen mit dieser Grafik zeigen. Die Dichte der Punkte zeigt die Häufigkeit von Guts- und Parkanlagen. Da ist Mecklenburg-Vorpommern in der gesamten Bundesrepublik am meisten betroffen. Diese Parkanlagen sind teilweise von sehr berühmten Gartenarchitekten angelegt worden, wie von Lenné oder von Klett, der hat unter anderem auch an dem Burggarten hier in Schwerin gearbeitet. Oder müsste man jetzt auch sagen „Burgwald“, weil nach der Definition im Gesetzentwurf ist es Wald? Genauso verhält es sich mit dem Schlossgarten: Schlosswald? Und das Ganze zu entwirren, ist natürlich schwierig. Wenn ich das jetzt auch vom Plan her anschau: So viele Gehölze, wie das stehen, dann wird das also jetzt mit dieser 0,2 Hektar-Regelung in das Waldverzeichnis aufgenommen. Das ist natürlich für uns nicht tragbar, wenn man entbürokratisieren will.

- *landestypische Landschaftsentwicklung erfordert Erhaltung charakteristischer Blickbeziehungen/Sichtachsen*

Herr **Stefan Pulkenat**: Dazu kommt eigentlich auch der Aspekt der Landschaftsentwicklung. Es ist ganz wichtig, den Wald zu entwickeln. Mecklenburg-Vorpommern soll sich aber auch als Tourismusland entwickeln. Dazu gehört, dass dieses Land eine Parklandschaft ist. Und wenn man immer sagt, es gibt Bereiche, wo wir zu wenig Wald haben, dann gibt es aber auch ganz wichtige Blickbeziehungen innerhalb des Landes. Hier heben wir uns ab von Schleswig-Holstein, weil nicht alle Sichtachsen mit Hecken versperrt sind. Viele Blickbeziehungen sollten nicht gestört werden. Parklandschaften, auch die Schweriner Parklandschaft, und weite Blicke – zum Beispiel von Raben Steinfeld auf das schöne Schweriner Schloss oder auch auf den Schweriner Dom – sind nur möglich, wenn dazwischen kein Wald ist. Hier einmal das Beispiel von Raben Steinfeld. Auf der anderen Seite besteht ein Park, der lange gepflegt worden ist, auch von der Forst, sogar mit der ehemaligen Einrichtung für die Forstausbildung. Dieser Park – mit den Eigentumsverhältnissen – ist stark zerklüftet. Die Eigentümer sind zerstritten. Und wir haben es mit viel Mühe und Kraft hinbekommen, auch Mittel zu akquirieren, dass man den in Ordnung bringen kann, und wir bekommen jetzt eine Anweisung, dass das alles Wald ist. Wir sind davon ausgegangen, dass dieser Park, weil er ganz dicht im besiedelten Bereich ist, auch nach dem Landeswaldgesetz eigentlich Park ist. Wir haben uns hier

mit den Kollegen von der Forst geeinigt, aber trotzdem ist ein irrsinniger bürokratischer Aufwand entstanden.

- *Bewertung der Herrichtung eines Parks als Eingriff und Forderung eines Ausgleichs ist widersinnig*

Herr **Stefan Pulkenat**: Und in der Regel geht es eigentlich darum, dass Kriterien angewendet werden aus der Forst für Parkanlagen. Nun kann man sagen: Peter Joseph Lenné – hier im Beispiel Basedow – hat ja auch Waldflächen angelegt, die dazu gehören. Aber das ist eben unter dem Gesichtspunkt Park keine richtige Waldfläche, und wir haben hier – auch mit der Forst – ganz viel geschafft. Das ist eine Parkanlage in Basedow, die vergleichsweise sehr gut gepflegt ist, wo man nicht sagen kann: Die ist 25 Jahre oder 45 Jahre verwildert, die hat einen vergleichsweise sehr guten Zustand und hat auch wunderschöne Fernblicke. Und trotzdem bekommen wir – der Förderverein für diese Parklandschaft Basedow – jetzt ein Schreiben, dass das ganze Areal Wald ist oder zumindest Teile Wald sind. Wenn wir jetzt dort noch Arbeiten machen: (a) ist eine Genehmigung nötig – wieder zusätzliche Bürokratie – und (b) außerdem müssen wir dann aufforsten, wenn wir Wald umwandeln. Aufforstung im Park ist irgendwie widersinnig. Und ich zitiere jetzt mal diesen einen Satz nun aus dieser Stellungnahme: „Dass der Wald deswegen ausgeglichen werden muss, weil er die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion verliert, wenn wir einen Park dort wieder anlegen.“ Ich denke, eine Nutzfunktion für einen Park zu definieren, ist schwierig. Das hat er nie gehabt. Diese Waldfunktion ihm zuzusprechen, das finde ich schon schwierig. Eine Schutzfunktion behält der Park trotzdem und die Erholungsfunktion ist natürlich deutlich verbessert als vorher. Warum man das dann noch ausgleichen muss? Also nur schon aus der Auslegung der forstlichen Aspekte kann ich das nicht nachvollziehen.

- *Verpflichtung der Besitzer zur Verkehrssicherungspflicht, wenn Parks zu Wald werden*

Herr **Stefan Pulkenat**: Dazu kommt, dass wir natürlich die Befürchtung haben, die Wege sichern zu müssen, wenn jetzt alle Parkanlagen Wald werden. Ein Beispiel dafür ist der Stadtpark in Neukalen. Der wurde verpachtet und der Pächter ist verpflichtet zum Wege-sicherungsgebot. Da stehen wunderschöne alte Eichen, und wir unterscheiden uns in der

Parkanlage ja vom Wald: Wir wollen möglichst lange alte Bäume stehen lassen und nicht ernten. Wir wollen, dass dem Gemeinwohl dieser schöne alte Baum dient. Dazu muss man aber auch Verkehrssicherung bei solchen alten Bäumen machen, die an Wegen stehen. Und hier hat man sich dann mit dem Forstamt ohne Beteiligung der Landschaftsarchitekten entschieden. Wegesicherung bedeutet hier: eine Ganzkörper-Baumentnahme, also Fällung. Dann braucht man oben nicht mehr die Äste wegnehmen. Und es gab natürlich Proteste in der Bevölkerung. Da sagte man: Na ja, das ist ja kein wertvolles Holz, das ist ja nur Bauholz. Aber Eichen-Bauholz als wertlos zu bezeichnen, finde ich schwierig. Das heißt also: Diesen Parkanlagen noch nachträglich eine Nutzfunktion zuzuweisen, sehe ich als problematisch an.

Zu Frage 2.3: weitere Novellierungsbedarfe

Herr **Stefan Pulkenat**: Dazu kommt noch das Nächste, dass wir alle Paragraphen uns noch mal auf mögliche Veränderungen angeschaut haben. Wenn eine Novellierung, dann richtig und gründlich.

BDLA: Zu § 1 Abs. 2 – Ausnahmen von der Verpflichtung zur Waldmehrung zulassen

Das beginnt bei uns im Paragraphen 1, dass die Waldmehrung immer als positiv angesehen wird. Es gibt bei uns bestimmte Landstriche, Landesteile, die eine Waldmehrung nicht vertragen, wie hier zum Beispiel: Eine ganz wertvolle Parklandschaft – von Lenné angelegt – zwischen Rottmannshagen und Zettemin mit einer wunderschönen im Schinkel-Stil gebauten Kapelle. Sie sehen hier eine Aufforstung, die auch hier ohne Abstimmung mit den Denkmalbehörden und der Landschaftspflege durchgeführt wurde. Dieser Blick wächst zu. Wichtige kulturelle Elemente, auch die für eine touristische Entwicklung wichtig sind, die verschwinden dann. Oder hier: Wertvolle Alt-Eichen, die eigentlich als Naturdenkmale angesprochen werden müssten, werden mit einer Aufforstung komplett zugepflanzt. Sie verschwinden dadurch gewissermaßen. Das sind eigentlich wertvolle landeskulturelle Funktionen. Waldmehrung ist nicht immer gut. Es gibt manche Bereiche, wo das angemessen ist, aber pauschal, finde ich, sollte man das herausnehmen.

BDLA: Zu § 2 Abs. 3 – Abgrenzungsprobleme Park – Wald beseitigen.

Herr **Stefan Pulkenat**: Ein anderes Beispiel, der ländliche Park, hier mal Krummbeck, auch von Lenné angelegt. Dort haben wir also diese Einzelbäume teilweise in einem recht guten Pflegezustand. Wir haben dann hier diesen Eiskeller, der mit so einer Baumgruppe bepflanzt wurde, die nach dieser 0,2-Hektar-Regelung auch schon wieder als Einzelstück Wald wär', weil drum herum ist die Wiese und ein Teich. Und ein anderes Beispiel, hier Rempin, wo wir dann auch immer wieder Probleme haben mit dieser Abgrenzung. Wie definiert man so etwas? Und wenn das Bundeswaldgesetz vorschreibt, dass eben alles Wald ist, was Lignin (Anm.: neben Cellulose/Hemicellulose Hauptbestandteil des Holzes) hat, dann ist es unser Vorschlag, dass wir bei uns im Land die Wiederherstellung von Parkanlagen nicht mit Ausgleichsmaßnahmen belegen. Es ist widersinnig, dass die Kommunen, wenn sie Geld für die Wiederherstellung des Parks erhalten, dann auch noch Ausgleichsmaßnahmen durchführen oder finanzieren müssen. Ein anders Beispiel – Basedow. Das lasse ich als Bild stehen für die nächsten Punkte, die ich noch ansprechen möchte.

BDLA: Streichung von

- „als Vorwald dienender Bewuchs“ aus Artikel 1 Nummer 3 a, aa,
- „mit Waldgehölzen bestockte Friedhöfe“ aus Nummer 3 b sowie
- „Moor, Heiden und sonstige ungenutzte Ländereien (Ödflächen)“ aus § 2 Abs. 2 LWaldG streichen

Wir haben Ihnen eine umfangreiche Stellungnahme zugeschickt (Anm.: Ausschussdrucksache 5/206). Ich hoffe, dass sie mit einem Tag Verspätung trotzdem noch in den Verteiler gekommen ist. Wir schlagen auch vor, dass in Paragraf 2 des Gesetzentwurfes der als Vorwald dienende Bewuchs herausgenommen wird. Auch „Moore, Heiden und sonstige ungenutzte Ländereien (Ödflächen)“ sind aus Paragraf 2 zu streichen, einfach zugunsten einer Rechtsklarheit. Wir denken: Eine Forstbehörde soll sich um Forst kümmern oder um Walddinge. Die Streichung oder Ergänzung dessen, was nicht Wald ist, das muss natürlich auch aus juristischer Sicht – ich bin kein Jurist – so sauber gemacht werden, dass es mit dem Bundeswaldgesetz konform ist. Aber, ich denke, wenn die Landesregierung in der Lage ist, im Entwurf des Gesetzes eine Regelung einzuführen, die 0,2 Hektar beinhaltet, dann kann man also auch andere Regelungen treffen. Dazu gehört für uns, dass „mit Waldgehölzen bestockte Fried-

höfe“ komplett ausgenommen werden. Und diese Einschränkung mit „Waldfunktionen“. – Ich kann es nicht verstehen, was das bedeuten soll. Das bedeutet nur noch mehr Bürokratie.

BDLA: Begriff der Parkanlagen „sauber“ definieren

Herr **Stefan Pulkenat**: Natürlich ist es mein Wunsch, dass man nicht nur Parkanlagen mit dem Stichwort „denkmalgeschützt“ hat, sondern da gehören für mich eigentlich auch die Parkanlagen dazu, wie zum Beispiel die IGA. Alle Pflanzungen, die dort sind, sind auf einmal alle auch Wald. Wir haben dann also einen IGA-Wald. Mein Anliegen ist, dass man Parkanlagen allgemein als eine wichtige landeskulturelle Aufgabe ansieht und dass man das sauber in einer Definition klarlegt. Es gibt bisher nur diese Definition für Schutzwald. Ich möchte, dass man da noch mal eine Kategorie einführt.

BDLA: keine Ausgleichsmaßnahmen für die Beseitigung von Sukzessionsflächen im Zusammenhang mit Infrastrukturmaßnahmen einfordern

Und – was ganz wichtig ist – das Thema Sukzessionsflächen. Wir haben es erlebt in Prora, in dem Komplex. Nach der Aufgabe der Nutzung durch die NVA war das ruckzuck Sukzessionswald. Wir hatten bei dem Jugendzeltplatz, den wir dort errichten, nachher kaum noch Geld, um die Grasnarbe wiederherzustellen, weil wir eine Waldausgleichfläche für Sukzessionsflächen von 15 Jahren angelegt haben. Also bei diesen Regelungen sollte man sich für den Ausgleich wirklich auf die bösen Fälle beschränken, wenn man einen schönen alten Wald, der einhundert Jahre Wald war, jetzt einschlägt und dort, was weiß ich, einen Flugplatz baut oder so etwas. Da sehe ich eine Regelung für den Ausgleich als sinnvoll an. Bei den anderen Teilen könnte man auch zum Beispiel die Naturschutzregelung nehmen.

BDLA: nach BWaldG sind Parkanlagen im Zusammenhang mit besiedelten Bereichen kein Wald

Herr **Stefan Pulkenat**: Ich sagte Ihnen, diese Abgrenzung Wald beinhaltet auch noch nach dem Bundeswaldgesetz die Möglichkeit zu sagen, dass die Parkanlagen im Zusammenhang mit besiedelten Bereichen kein Wald sind.

BDLA: Einrichtung einer Schiedskommission für Entscheidungen, was Wald und was Park ist

Herr **Stefan Pulkenat**: Diese Grenze am Beispiel Raben Steinfeld zieht die Landesforst. Wenn wir sagen als Gemeinde: „Das war immer Park gewesen, da sind wir nicht einverstanden.“ – Dann müssen wir zur obersten Forstbehörde, die entscheidet das. Und da „beißt sich die Katze in den Schwanz“. Ich denke, für die Entscheidung, was ist Park und was ist Wald, sollte nicht nur die oberste Forstbehörde zuständig sein, sondern wir schlagen eine Schiedskommission beim Innenministerium vor, in der verschiedene Fachleute mitwirken – Innenministerium, Forst, Kommunalvertreter, Landschaftsarchitekten, Denkmalpfleger.

Zu Artikel 1 Nummer 4:

BDLA: Aufhebung von § 3 – Waldverzeichnis

Zum Waldverzeichnis denke ich, das sollten wir komplett wegnehmen. Wenn schon Entbürokratisierung, dann nicht noch zusätzliche Aufgaben schaffen. Es gibt über die ALK (Anm.: Automatisiertes Liegenschaftskataster) ein wunderbares Instrument, das bei den Landkreisen vorhanden ist, das von der Forst mitgenutzt und entwickelt werden kann. Die denkmalpflegerischen Eigenschaften in das Waldverzeichnis aufzunehmen (vgl. Nummer 11 b des Gesetzentwurfes - Paragraph 11 Absatz 7 Satz 2), halte ich auch nicht für sinnvoll. Auf das Waldverzeichnis sollte man ganz verzichten.

Zu Artikel 1 Nummer 14:

BDLA: Streichung der Pflicht zur Wiederbestockung für Parkanlagen und Fristverlängerung für Sukzessionsflächen

Die Pflicht zur Wiederbestockung. In Parkanlagen sollte man sie grundsätzlich aufheben. Und für Sukzessionsflächen sollte die Frist auf neun Jahre erhöht werden (Anm: Paragraph 14 Abs. 3 LWaldG – drei Jahre), weil die Fristen oft länger sind, wenn wir angepasste biologische Zustände haben wollen. Wenn es nach drei Jahren noch nicht ausreichend nach den Regeln der Forst bestockt ist, obwohl man schon Sämlinge hat, die dann gerne verbissen werden, haut das nicht hin. Aber nach neun Jahren sind die meistens schon sehr gut entwickelt.

Zu Artikel 1 Nummer 15

BDLA: Freistellung der Parkanlagen von Ausgleichsmaßnahmen

Herr **Stefan Pulkenat**: Die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten. Ich sprach an, wie schwierig das an diesem Beispiel Parkanlagen ist, dass wir dann noch Geld für Ausgleichsmaßnahmen aufbringen müssen. Das sollte man in der Landesregelung aufheben und die Parkanlagen grundsätzlich von Ausgleich freistellen.

BDLA: Zäunung von Parkanlagen dient nicht dem Ausschluss der Öffentlichkeit, sondern dem Schutz vor Wildverbiss

Die diskutierte Regelung mit der Einzäunung halte ich ein bisschen für schwierig. Aufgrund der hohen Wildbestände sind wir oft gezwungen, Parkanlagen einzuzäunen, damit der Wildverbiss in der Parkanlage nicht stattfindet. Also, wenn ich da Rosen oder Sommerblumen gibt, die werden komplett abgefressen. Das ist ganz normal. Das heißt: Diese Einzäunung ist nicht dazu da, die Leute auszuschließen, sondern um die normale Parkentwicklung zu ermöglichen. Deswegen ist diese Kann-Bestimmung – man kann auf diesen Ausgleich verzichten – aus unserer Sicht komplett zu streichen. Es wird darauf verzichtet. Und auch so eine Einzäunung hat ihren Sinn. Also, es ist keine Willkür, um die Leute auszuschließen. Wenn ein Park privat ist, dann gilt auch privates Recht.

Zu Artikel 1 Nummer 34:

BDLA: Trennung von Wirtschaftsbetrieb und hoheitlichen Aufgaben, Rechtsbedenken gegen die Aufnahme der Beratung und Betreuung als Pflichtaufgaben in das Gesetz

Herr **Stefan Pulkenat**: Benutzung der Grundstücke, das ist nicht ganz so entscheidend, wir sehen aber noch ein ganz großes Potenzial bei den Aufgaben der Forstbehörden. Wir wünschen uns eine sehr gute Verwaltung. Die brauchen wir als Landschaftsarchitekten und auch als Stadtplaner, weil wir auf gute Partnerschaft angewiesen sind. Eine gute funktionierende Verwaltung heißt aber bei uns auch, dass eben nicht diese Durchmischung von Wirtschaftsbetrieb und hoheitlichen Aufgaben ist. Dazu habe ich eine andere Auffassung, als bisher hier geäußert. Da ist auch für uns eine ganz klare Regelung erforderlich: Was sind

hoheitliche Aufgaben? Was sind freiwillige Aufgaben? Ich sehe hier auch eine, ich sage es mal so, unlautere Konkurrenz zwischen freier Wirtschaft und Landesforstverwaltung, wenn zum Beispiel die Beratung und Betreuung von Privat- und Körperschaftswald als eine Pflichtleistung in das Gesetz aufgenommen wird. Dazu sehen wir Widersprüche zwischen der Dienstleistungsrichtlinie der EU. Wir haben sogar verfassungsrechtliche Bedenken, ob das rechtens ist, denn es kann nicht sein, dass eine Behörde gleichzeitig plant, berät, wirtschaftlich tätig ist, kontrolliert und auch sanktioniert. Also, das ist alles in einem Topf, da gibt es folglich keine Unterschiede. Hier, denke ich, muss eine doch ganz klare andere Regelung stattfinden. Und wirtschaftliche Dinge: Wenn eine Einrichtung des Landes Forstwirtschaft betreibt, dann kann sie Forsteinrichtung und alles Mögliche – auch wirtschaftliche Beratung für Forstbetriebe – durchführen. Es gibt aber auch private Forstberater, die natürlich dann nicht so gute Chancen haben. Wenn sie dann mit ihren Planungen kommen – ich weiß einige Fälle, ich will die Namen nicht nennen –, wo es dann natürlich Schwierigkeiten gibt, weil natürlich die Landesforst diesen Auftrag für die Betreuung nicht bekommen hat. Also: In solchen Dingen gibt es keinen fairen Wettbewerb. Und wenn das noch festgeschrieben wird im Gesetz, sehe ich eigentlich – ja – Bedenken in der Fairness.

BDLA: Trennung von Naturschutz- und Forstaufgaben zur Vermeidung von bürokratischem Mehraufwand

Herr Stefan Pulkenat: Wir sehen es außerdem als ganz wichtig an, dass es eine ganz klare Trennung zwischen der Forst und den Naturschutzaufgaben gibt, die wahrgenommen werden über die unteren Naturschutzbehörden und das LUNG als untere Fachbehörde.. Die sollten bei den unteren Naturschutzbehörden bleiben. Und auch diese Abweichung vom Bundesnaturschutzgesetz – die Entgegennahme von Anzeigen – sollte alles bei einer Behörde sein. Die Bürger können das nicht verstehen. Wir haben jetzt schon große Probleme, die verschiedenen Naturschutzkategorien zu erklären. Wenn Naturschutzbehörden jetzt in noch mal zwei aufgeteilt sind – bei Stellungnahmen –, dann kriege ich am Ende eine Stellungnahme zum Naturschutz der UNB (Anm.: untere Naturschutzbehörde), noch mal von der Forst und dann von der Forst noch mal zum Wald. Dann würden für uns ziemlich viele bürokratische Dinge dazukommen. Das müssen wir nicht haben. Das kann man einfacher machen.

Zu Artikel 1 Nummer 36:

BDLA: Waldbiotopkartierung beim LUNG auch für die Forst nutzen

Herr **Stefan Pulkenat**: Dazu kommt, dass die Aufgaben hier nicht nur bei den Beratungs- und Betreuungsleistungen definiert sind, sondern auch beispielsweise bei der Waldbiotopkartierung. Die ist natürlich nötig. Aber es kann nicht sein, dass wir in einem Land eine ganz vorzügliche Biotopkartierung haben, die über das LUNG läuft, die ist flächendeckend vorhanden, und dass über die Forst noch eine zweite gemacht wird. Der Unterschied liegt darin, die eine Kartierung ist nur deswegen da, weil da Ligninanteile in der Vegetation sind.

Zu Artikel 1 Nummern 34 und 36:

BDLA: Trennung von Wirtschaftsbetrieb und hoheitlichen Aufgaben – Zusammenführung von hoheitlichen Aufgaben durch Kopplung von LUNG und Forst

Herr **Stefan Pulkenat**: Also: Eine klare Trennung von wirtschaftlichen Dingen und hoheitlichen Dingen halten wir für angemessen. Wir finden es sogar gut, wenn diese Aspekte einer Fachberatung und Betreuung beim LUNG angesiedelt werden, also dass in einer solchen Einrichtung die Bereiche Umwelt, Naturschutz und Geologie plus die Forst gekoppelt werden. Dort können solche Kartierungen doppelt genutzt werden. Da gibt es ein phantastisches GIS-System, das die Möglichkeiten für eine Erweiterung lässt. Da braucht man nicht zwei solche Standorte im Land unterhalten und bezahlen. Und am Ende wären langfristig aus unserer Sicht Einsparungen in Millionenhöhe möglich.

Vors. **Udo Timm**: Herr Pulkenat, ich muss Sie bitten, zum Abschluss zu kommen.

Herr **Stefan Pulkenat**: Ich würde es dann an der Stelle damit bewenden lassen. Alles andere steht geschrieben. Sie haben das in der Stellungnahme. Wir haben uns darin auch noch zu den Jagdaspekten geäußert und auch noch mal zu den Wegen. Dort sehen wir Probleme in den kommunalen Wäldern. – Vielen Dank.

Vors. **Udo Timm**: Danke schön, Herr Pulkenat.

Dann rufe ich auf als Nächsten die Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzer. Herr Booth, Sie haben das Wort.

Herr **John Booth** (Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft des Grundbesitzes Mecklenburg-Vorpommern – schriftliche Stellungnahme 3.2 auf Ausschussdrucksache 5/203): Herr Vorsitzender! Sehr verehrte Damen und Herren Abgeordnete! Vielen Dank, dass wir Stellung nehmen dürfen. Herr Pulkenat hat bei so vielen Dingen Aspekte ausgesprochen, die wir ähnlich sehen, sodass wir unsere Stellungnahme jetzt etwas verkürzen können. Ich möchte die vier wesentlichen Punkte, die uns als Waldbesitzer und Waldbewirtschafter an der Gesetzesnovelle betroffen machen, kurz herausheben und die allgemeinen Dinge kurz erwähnen, die Sie in Ihren Fragen angesprochen hatten.

Zu Frage 1.1: Wald und Klimawandel

- *Neophyten können bei der Bewältigung des Klimawandels helfen*

GF **John Booth**: Sie sprachen den Klimawandel an. Dieses Fragenfeld ist natürlich sehr weit gefasst. Ich denke schon, wir sollten den Klimawandel als Chance verstehen, uns auch in unseren waldbaulichen Aktivitäten zu flexibilisieren. Dieses Festhalten an den Buchenstandorten, das ist ja sicherlich richtig. Nur müssen wir uns doch im Hinblick, was auf uns zukommt, soweit man das überhaupt abschätzen kann, für andere Gehölzarten öffnen. Wir müssen offen sein auch für neue Gehölze, für Gehölze, die wir derzeit als nicht autochthon bezeichnen, die vielleicht aus Nordamerika stammen, die vielleicht aus Mittelamerika stammen. Zumindest muss man das in Erwägung ziehen, ob sich diese Gehölze bei geänderten Klimaentwicklungen nicht hier dann irgendwann zeigen. Dieses Festhalten an starren Vorgaben – es gibt ja mittlerweile so eine Art Positivliste, was gebaut werden darf und was nicht – halten wir eigentlich gerade im Hinblick auf den Klimawandel für verfehlt, haben aber auch deutlich ausgeführt, dass wir naturnahe Waldwirtschaft haben wollen, wie wir sie ja schon im Grunde betreiben. Wir müssen doch deutlich machen, dass die jetzt betriebene Forstwirtschaft doch schon – in der Regel, es gibt immer schwarze Schafe –, eine sehr nachhaltige und sehr naturnahe Forstwirtschaft ist. Wir sind sehr diversifiziert bereits im Wald. Es gibt immer noch die Monokulturen im Bereich Mecklenburg-Strelitz. Keine Frage, da sind wir uns einig. Ob das aber dort standortgerecht sein mag, sei mal dahingestellt. Wir sind diversifiziert, und ich denke, dass diese Diversifizierung durchaus die richtige Antwort auf den Klimawandel ist.

Das war mir vielleicht einleitend ganz wichtig, mal drauf hinzuweisen, dass wir auch flexibel im Hinblick auf das, was wir anbauen, sein sollten.

Zu Frage 2.3: Anregungen für das Gesetzgebungsverfahren

GF John Booth: Wir haben in der Stellungnahme einige Kritikpunkte hinsichtlich Verhältnis Bundeswaldgesetz und Landesgesetzgebung gemacht. Das will ich nicht weiter ausführen. Ich halte die für stichhaltig. Sie sollten berücksichtigt werden. Ansonsten kommen diese Regelungen gegebenenfalls fehlerhaft zustande. Da bitten wir noch mal um ausdrückliche Prüfung durch den Gesetzgeber. Es sind dort mehrere Punkte von uns angesprochen worden:

- *Konformität von Artikel 1 Nummer 3 b (Kurzumtriebsplantagen) mit BWaldG prüfen*

Zum Beispiel – die Kurzumtriebsplantagen. Das weicht einfach vom Bundeswaldgesetz ab, und das darf es meiner Ansicht nach nicht, obwohl die Regelung als solche sicherlich wünschenswert ist.

Zu Artikel 1 Nummer 11 a:

*AG „Grundbesitz“: Verpflichtung zur Einhaltung eines Betriebskonzeptes nach § 34
LWaldG nicht mehr zeitgemäß*

GF John Booth: Jetzt zu den Hauptkritikpunkten. Ich gehe jetzt also gleich auf den Paragraphen 11 Absatz 4, das Betriebskonzept, ein. Es wurde ja schon angesprochen. Ich sehe es etwas anders als meine Vorredner. Ich halte das Betriebskonzept bereits jetzt für bindend, denn es steht schon jetzt dort, dass der Waldbesitzer verpflichtet ist, nach diesem Betriebskonzept für zehn Jahre zu wirtschaften. (Anm.: Nummer 11 a Satz 1 enthält gegenüber dem Landeswaldgesetz lediglich den Zusatz „durch forstliche Fachkräfte“) Dann gibt es die Möglichkeit der Forstbehörden, darauf hinzuwirken, dass der Waldbesitzer seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt. Das ist der 34 (Anm.: Nummer 34: Änderung von Paragraph 34). Und wenn man diesen Anordnungen zuwiderhandelt, dann ist das eine Ordnungswidrigkeit, die mit bis zu 75.000 Euro belegt werden kann. Wir haben also jetzt schon im Gesetz das Instrumenta-

rium, das Einhalten eines solchen Betriebskonzeptes ordnungspolitisch durchzusetzen. Und davor kann ich nur warnen. Es kann doch nicht wirklich wahr sein, dass ein Landesgesetzgeber in der heutigen Zeit eine Bewirtschaftungsvorgabe über einen Zeitraum von zehn Jahren machen möchte, an die ich mich zu binden habe, und in dem Moment, wenn ich aus unternehmerischen Gründen in dem einen Jahr von dem dort festgelegten Hiebsatz abweiche, eine Ordnungswidrigkeit begehe, solange ich mich denn im Rahmen des Landeswaldgesetzes und der Fachgesetze befinde. Es geht ja nicht darum, dass man sozusagen abweichend vom Gesetz wirtschaften will, sondern ich will nur von einem Konzept abweichen dürfen, natürlich immer noch im Rahmen der Landes- und Bundesgesetzgebung bezüglich der fachlichen Gesetze. Das ist völlig klar. In dem Moment, wo ich die Fachgesetze überschreite, da hilft mir keine Rechtfertigung. Aber dieses Betriebskonzept bindet mich ja in meinen ökonomischen Entscheidungen, die ich zu einem Zeitpunkt X treffe und die ich dann in acht Jahren einhalten soll. Tue ich das nicht, handle ich ordnungswidrig. Das kann nicht richtig sein.

AG „Grundbesitz“: wenn schon eine Verpflichtung, dann die Anforderungen an ein Betriebskonzept sowie Abweichungsmöglichkeiten im Gesetz dezidiert ausgestalten

GF John Booth: Zumindest kann es nicht sein, dass eine solch massive Regelung dann so wenig ausgestaltet wird. Dass heißt ja nur, es muss ein Betriebskonzept erstellt werden und das ist es dann. Nach dem muss ich wirtschaften. Wenn ich das tue, weil das gefordert ist, dann muss ich sehr konkrete Regelungen treffen zum Inhalt eines solchen Betriebskonzeptes. Vor allen Dingen sind Ausnahmen zu regeln, wann es dem Waldbesitzer denn möglich sein darf, auch einmal von einer Hiebsatzvorgabe abzuweichen. Nehmen wir einmal einen Kalamitätsfall: Wir haben einen Sturmschaden. Ja, dann ist mein gesamtes Betriebskonzept über den Haufen geworfen. Und nach dem derzeitigen Gesetzestext stehe ich im Regen. Also, der Gesetzestext enthält dafür keine Regelung, nach meiner Ansicht nach keine Regelung. Und insofern meine ich es wirklich: Es ist eigentlich nicht opportun, einen Waldbesitzer gerade in dieser Größe, der ja ein gewisses Verantwortungsgefühl für seinen Waldbesitz haben sollte ein solches Konzept überhaupt aufzuerlegen. Wir sind das einzige Bundesland, das dies fordert. Die Fachgesetze, die Naturschutzgesetze, das Bundeswaldgesetz, das Landeswaldgesetz – jetzt gerade im Hinblick auf den von Ihnen geplanten Paragraphen 12 (Anm.: Artikel 1 Nummer 12) – binden uns in der Art der Bewirtschaftung. Angesichts dessen steht ja nicht zu befürchten, dass eine schlechte Waldbewirtschaftung gemacht wird.

AG „Grundbesitz“: Betriebskonzept aus steuerrechtlichen Gründen nötig

GF John Booth: Aus steuerrechtlichen Gründen ist ein ähnliches Betriebskonzept ohnehin notwendig, um bei Kalamitäten in den Genuss von steuerrechtlichen Vergünstigungen bezüglich des Gewinns in der Kalamität zu kommen. In unseren Augen handelt es sich eigentlich um einen riesigen Bürokratieaufwand, der dort betrieben wird, und wir lehnen das Betriebskonzept deshalb ab. Es ist im Grunde überflüssig. Wenn man es fordert, dann muss es sehr genau ausgestaltet werden insbesondere im Hinblick darauf, inwieweit die einzelnen Regelungen eines solchen Konzeptes einforderbar sind. Es ist ja nicht einmal gesagt: Muss ich eine Jahresplanung machen innerhalb des Zehn-Jahres-Zeitraums oder kann ich ein Zehn-Jahres-Paket machen und sagen: Innerhalb dieser zehn Jahre möchte insgesamt das und das tun. Das ist ja alles nicht ausgestaltet. Insofern wird dieser Paragraph, wie er jetzt ist, nur zu Problemen führen. Er wird in seiner Umsetzung zu Problemen führen und er wird ein Bürokratiemonster schaffen, weil die Kontrolldichte relativ hoch wird durch die Neufassung des Gesetzes. Insofern lehnen wir den Paragraphen 11 Absatz 4 in der jetzigen Form eigentlich ab, wobei ich ganz ausdrücklich sage: Wir wehren uns nicht gegen die Erstellung von Betriebskonzepten. Vernünftig wirtschaftende Betriebe machen eine langfristige Planung, das ist selbstverständlich. Insofern haben wir nichts gegen ökonomisch begründete und ökologisch auch fundierte Betriebskonzepte. Nur möchte ich nicht daran gebunden sein, im Jahre vier nach Erstellung wirklich genau das tun zu müssen, was ich mir damals gedacht hab', weil die Bedingungen vielleicht andere waren. Und das wird aus dem Gesetzeswortlaut einfach schlicht nicht klar, was dann passiert. Das wäre ein ganz wesentlicher Punkt.

Zu Artikel 1 Nummer 11 b:

AG „Grundbesitz“:

- *Maximalgröße festlegen, bis zu der ein Park nicht unter das Waldgesetz fällt*
- *ab einer gewissen Größe Betretungsrecht festschreiben*

GF John Booth: Zu Paragraf 11 Absatz 7 haben Sie dankenswerterweise hervorragende Ausführungen gemacht (Anm.: Herr Pulkenat, BDLA). Ich denke, die Problematik Park – Wald ist hinreichend klar geworden. Da muss man irgendwo einen Ausgleich finden. Vielleicht wäre es ein probates Mittel zu sagen, dass ein Park bis zu einer gewissen Größe dem Waldgesetz entzogen ist. Man könne 1 Hektar, 2 Hektar – was auch immer – nehmen. Es wäre denkbar, in Parks ab einer gewissen Größe das Betretungsrecht zu öffnen und dass dann Sonderregelungen geschaffen werden. Im Übrigen schließe ich mich aber voll und ganz Ihren Ausführungen an. Das ist ein Riesenproblem und wird gerade bei uns im Land zu erheblichen Differenzen führen.

Zu Artikel 1 Nummer 12:

AG „Grundbesitz“: Verpflichtungen in Nummer 12 konterkarieren Herausstellungsmerkmal einer Forstzertifizierung

GF John Booth: Paragraf 12 regelt jetzt das, was ordnungsgemäße Forstbewirtschaftung sein soll. Es ist ja nicht schlecht, was da steht, verstehen wir uns nicht falsch. Eine so naturnahe Forstwirtschaft mag in Bereichen, wo es machbar ist, wünschenswert sein. Ein solches Hinausschießen über das, was wir derzeit als Bewirtschaftungsstandards haben, die ja auch als nachhaltig seit Jahrhunderten eigentlich anerkannt sind, halten wir für zu weit gehend, auch im Hinblick auf die bestehenden Zertifizierungssysteme. Ja, die Masse unserer Mitglieder ist zertifiziert. Also, es schließt sich übrigens auch nicht aus, innerhalb der Zertifizierung mit Gewinn zu wirtschaften. Auch das geht. Die Masse oder viele der Betriebe sind ja zertifiziert. Nur wollen wir gerade dieses Zertifizierungssystem als besonderes Aushängeschild für den Betrieb haben. Holz, das zertifiziert ist, soll ja einen Mehrwert erzielen. Und darum sollte man bei der Festlegung des Paragrafen 12 im Bereich der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft schon schauen, wenn ich mit der Einhaltung der Maßgaben für eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft schon fast die Zertifizierungsziele erreiche, ob ich dann noch einen Sinn in der gesonderten Zertifizierung nach FSC oder PEFC habe. Das halten wir eigentlich für etwas zu

weit gehend. Insofern: Wenn die Zielvorstellung in der Tat das Rückepferd sein soll, dann vergeuden und verschwenden wir einfach die Möglichkeit, den wunderbar nachwachsenden Rohstoff Holz auch in der Masse gewinnen zu können. Denn dieser Bedarf – den muss man ja auch mal diskutieren dürfen –, dieser Bedarf an Holznutzung, der wächst ständig. Und ein modernes Waldgesetz muss auch diesem Rohstoffbedarf – den wir ja gerne in der Bauindustrie und wo überall verwenden wollen, weil er nachhaltig ist – entsprechen. Es kann nicht sein, dass ein Gesetz auf Mengenerntnahme gerichtet ist, sondern die Nachhaltigkeit, die wir jetzt leben, die muss ausgewogen bleiben. Das erscheint mir durch den Paragraphen 12 nicht mehr gewährleistet.

Zu Fragenkomplex 4: Wald und Wild:

Zu Artikel 1 Nummer 12:

AG „Grundbesitz“: Einflussmöglichkeiten des Waldbesitzers auf Wilddichte nicht gegeben, sofern er nicht Jagdausübungsberechtigter ist.

GF John Booth: In Paragraph 12 ist auch das Wald-Wild-Thema angesprochen (Anm.: Paragraph 12 Absatz. 1 Nummern 3 und 10). Dazu haben wir im jagdrechtlichen Teil unserer Stellungnahme gesagt: Wir halten das eher für ein Vollzugsproblem, weil die jagdrechtlichen Vorschriften ja eigentlich alles beinhalten, was man braucht, um vernünftige Wildbestände zu erzielen. Also, ich greife jetzt mal auf die jagdrechtlichen Dinge vor. Das Bundesjagdgesetz und das Landesjagdgesetz haben ganz klar zum Ziel, den forstlichen und landwirtschaftlichen Nutzungsformen angepasste Wildbestände zu erzielen. Da gehört es aber auch rein, denn nur der Jäger beziehungsweise der Jagdausübungsberechtigte hat unmittelbaren Einfluss auf die Regulierung der Wildbestände durch das Jagdrecht. Wenn ich jetzt ins Waldgesetz schreibe, dass der Waldbesitzer darauf hinzuwirken haben soll, vernünftige Wildbestände zu erzielen, dann kann ich nur sagen: Das kann er gar nicht. Oder: Nicht jeder Waldbesitzer kann das, sofern er nicht auch gleichzeitig Jagdausübungsberechtigter ist. Insofern halte ich das vielleicht für ein Ziel, was man in Paragraph 1 anführen kann, aber nicht bei Paragraph 12 unter ordnungsgemäßer Bewirtschaftung. Insofern gehört das ins Jagdrecht und das Jagdrecht halte ich in der Tat für ausreichend, wenn der Vollzug gewährleistet wird. Und das ist ein Problem der behördlichen Durchsetzung und weniger ein Problem des Gesetzgebers.

Zu Artikel 1 Nummer 26:

AG „Grundbesitz“: Vorkaufsrechts auf Forstflächen beschränken und zugunsten der anderen Eigentumsformen öffnen

GF **John Booth**: Paragraf 26 – Vorkaufsrecht. Das lässt sich relativ schnell sagen. Ich halte es für ein bürokratisches Monster, auch wenn ich zugestehe, dass es gerade bei uns durch die Bodenreform Splitterparzellen in größeren Waldgebieten gibt, sodass wir mittlerweile Inseln von Streifenparzellen haben, die in der flurscharfen Abgrenzung der Bewirtschaftung extrem schwierig sind. Nur zwei Dinge bitte ich wirklich zu berücksichtigen: Es darf unter keinen Umständen ein solches Vorkaufsrecht auch für landwirtschaftliche Flächen ausgeübt werden. Und dies ist derzeit möglich, denn es geht um an Landeswald angrenzende Flächen. Das kann natürlich auch das 30-Hektar-Ackerstück sein. Das muss aus dem Gesetz raus. Wenn es um forstwirtschaftliche Flächen geht, dann mag man noch mit einem solchen Vorkaufsrecht aus Strukturermäßigungen einverstanden sein, aber bitte, Flächen, die nicht Wald sind, dürfen von einem forstlichen Vorkaufsrecht bitte nicht erfasst sein. Nach der jetzigen Gesetzesfassung ist das so. Ja, da könnte die Landesforstbehörde oder die Landesforstanstalt für einen Ackerverkauf – der wird auch jedes Mal angefragt – das Vorkaufsrecht ausüben. Das ist schlicht untragbar und ist auch unvereinbar mit Artikel 14 (Anm.: des Grundgesetzes – Eigentumsgarantie). Und was natürlich auch nicht eingängig ist: Warum darf der Kommunalwald, also der Körperschaftswald und der Landeswald, ein solches Vorkaufsrecht aus strukturpolitischen Erwägungen haben, der Privatwald aber nicht? Das 0,5-Hektar-Waldstück innerhalb eines geschlossenen Waldgebietes von 100 Hektar ist dort strukturpolitisch genauso störend wie im Landeswald. Insofern bitte ich den Gesetzgeber, doch darüber nachzudenken: Wenn er doch an diesem Vorkaufsrecht festhält, bitte beschränken auf Forstflächen und dann für alle zusammenhängenden Waldflächen.

Zu Artikel 1 Nummer 28

AG „Grundbesitz“: Klarstellung, ob die Bestimmungen von § 28 auch für den Privatwald gelten, und wenn ja, wie die Regulierung von Schäden erfolgen soll

GF John Booth: Zu Paragraf 28 hatten wir ausführlich Stellung genommen. Die Regelung ist nicht ausgereift. Also, mit der Ausweisung von Reitwegen ist nicht klar, ob auch privat Waldwege durch die Regelung ausgewiesen werden dürfen. Es ist auch nicht klar, wenn Privatwaldwege fürs Reiten ausgewiesen werden dürfen, wie die Schäden zu behandeln sind. Also, da müsste noch mal draufgeguckt werden. Das ist so eigentlich nicht durchsetzbar.

Fazit

Zu Frage 2.1: Bewertung hinsichtlich Entbürokratisierung und Deregulierung

AG „Grundbesitz“: Gesetzeszweck verfehlt, Gegenteil erreicht: Zunahme von Bürokratie

GF John Booth: Fazit, ganz kurz. Ich schließe mich da auch Herrn Pulkenat an: Wir kennen keinen spürbaren Deregulierungsbereich. Wir erkennen auch keine spürbare Kostenersparnis. Wir erkennen aber sehr wohl einen Anstieg von Bürokratie durch den Gesetzentwurf und somit im Grunde ein leichtes Verfehlen des Gesetzeszwecks. – Vielen Dank.

Vors. **Udo Timm:** Danke schön, Herr Booth.

Als Nächstes hat Herr Gemballa vom Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern das Wort. – Herr Gemballa, bitte schön.

Herr **Marco Gemballa** [Vizepräsident des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (BV MV)] Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Vielen Dank für die Einladung. Eingangs möchte ich sofort darauf hinweisen, dass ich heute nicht nur als Vertreter des Bauernverbandes hier bin, sondern auch als Vertreter des Verbandes der Eigenjagden und Jagdgenossenschaften in Mecklenburg-Vorpommern beim Bauernverband. Wir vertreten somit seit 2003 einen Großteil oder einen zunehmenden Teil von Jagdgenossenschaften und Eigenjagden, die in Besitz des Jagdrechtes sind und dieses in der Regel nutzen oder verpachten. Ich möchte ganz grundsätzlich noch zwei kleine Anmerkungen machen. Wir bedanken uns für die Übermittlung des Fragenkataloges. Ich möchte explizit darauf eingehen. Im Sinne des Bürokratieabbaus halten wir es für sehr positiv.

Zu Artikel 1 Nummer 6

BV MV: Zielstellung der Waldmehrung steht in Nutzungskonkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion

Nun zum Landeswaldgesetz. Ich möchte hinterfragen, ob es generell sinnvoll ist, am Ziel der Waldmehrung festzuhalten. In Anbetracht der Nutzungskonkurrenzen oder Nutzungsansprüche, die in Deutschland, Europa oder auch global an die Flächen gestellt werden, halten wir es vielleicht nicht mehr für zeitgemäß, das Ziel der Waldmehrung in den Vordergrund zu stellen.

Zu Frage 2.1: Bewertung hinsichtlich Entbürokratisierung und Deregulierung

BV MV: „Note unzureichend“, was die Entbürokratisierung angeht

Zu Artikel 1 Nummer 15 i letzter Satz:

BV MV: Eintragung der Ausgleichsmaßnahmen für die Umwandlung von Wald in das Waldverzeichnis ist als „zweites Ökokontierungssystem“ abzulehnen

Vizeprärs. **Marko Gemballa:** Zu den Fragen: Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf hinsichtlich der Entbürokratisierung? Meine Vorredner sind darauf eingegangen. Auch wir müssen hier leider feststellen, dass doch der Entbürokratisierung in nicht ausreichendem Maße Rechnung getragen wird. Ich möchte hier zum Beispiel auf die Ökokontierung eingehen. Wir

installieren mit diesem Gesetzentwurf ein zweites Ökokontierungssystem (Anm.: Nummer 15 i letzter Satz). Wir haben bereits für sämtliche weitere Flächen in Mecklenburg-Vorpommern die Zuständigkeit beim LUNG (Anm.: Paragraf 3 Nummer 2 NatSchAG M-V – Zuständigkeiten der oberen Naturschutzbehörde: Führung des Ökokontos und des Kompensationsflächenverzeichnisses), welches dort das Ökokontosystem führt. Jetzt solle die Landesforstbehörde ein zweites Ökokontosystem für den Wald einführen? – Das halten wir für nicht notwendig.

Zu Artikel 1 Nummer 26:

BV MV: pflichtet AG „Grundbesitz“ bei

Des Weiteren: Zum Vorkaufsrecht hat mein Vorredner sich geäußert. Dem schließe ich mich an und gehe auch nicht weiter darauf ein.

Zu Artikel 2 Nummer 4:

BV MV: Verpachtung von Teilen eines Jagdbezirkes nicht auf Antrag vorab, sondern Benehmen mit der Jagdbehörde

Was wir positiv sehen im Sinne der Entbürokratisierung, ist die Frage der Verpachtung von Teilen eines Jagdbezirkes. Hier möchten wir lediglich zu bedenken geben, ob wir davon absehen könnten, dies auf Antrag zu tun und stattdessen das Benehmen der Behörde, der unteren Jagdbehörde einzufordern oder der unteren Jagdbehörde ein Anstellungsrecht zuzubilligen. Ob das auf Antrag erfolgen muss, möchten wir hinterfragen.

Zu Artikel 1 Nummer 3:

BV MV: Mindestgröße von Wald 0,5 ha statt 0,2 ha

Vizepräs. **Marko Gemballa:** Auch negativ im Sinne Entbürokratisierung sehen wir die Mindestgrößen des Waldes. Wir fordern hier mindestens 0,5 Hektar. Es gab viele Anregungen und Argumente, die aus unserer Sicht in sich schlüssig waren, dies eventuell auch noch weiter zu erweitern.

Zu Artikel 1 Nummer 4:

BV MV: Ablehnung einer Beteiligungspflicht der Grundstückseigentümer bei der Erstellung des Waldkatasters und Kostenträgerschaft beim Land

Das Waldkataster soll seitens des Landes eingerichtet werden. Und hier müssen wir lesen, dass vorgesehen ist, die Eigentümer der Grundstücke mit zu beteiligen und eine Mitwirkungspflicht zu bekommen (Anm.: Paragraf 3 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzentwurfes) und bei der Erstellung des Waldkatasters mitzuwirken. Das halten wir so für nicht sinnvoll. Erstens, wie gesagt, Bürokratie und zweitens Kosten, Überbürdung auf den Eigentümer. Also wenn das Land sich das Ziel setzt, ein Waldkataster zu erstellen, dann muss es bitte auch die Kosten dafür tragen. So viel zum Thema Entbürokratisierung.

Zu Frage 2.3: Weitergehender Novellierungsbedarf

BV MV: dem Verband der Eigenjagden und Jagdgenossenschaften ein Vorschlagsrecht für den Jagdbeirat einräumen (Zu § 39 LJagdG MV)

Vizepräs. **Marko Gemballa:** Zur Frage 2.3: Hier geht es um die Berufung des Jagdbeirates. Wir möchten gerne anregen, dass der sich der gegründete Verband der Eigenjagden und Jagdgenossenschaften ein Vorschlagsrecht zur Besetzung des Beirates erhält. Ähnlich wie in anderen Fachverbänden sollte dies auch diesem Fachverband zugebilligt werden. Bisher ist das so gewesen, dass der Städte- und Gemeindetag hier das Vorschlagsrecht hatte.

Zu Frage 2.3: Weitergehender Novellierungsbedarf

BV MV: Kein Ausschluss unbefriedeter Friedwäldern von der Jagdausübung

Zur Frage von Friedwäldern [Anm.: Artikel 1 Nummer 9 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes (GVOBl. Nr. 12 S. 485)] möchten wir gerne darauf hinweisen und berücksichtigt wissen die Frage der Bejagbarkeit von Friedwäldern, es sei denn, sie sind befriedet, ausdrücklich befriedet. Ansonsten halten wir es nicht für notwendig, dass unbefriedete Friedwälder nicht bejagt werden. Dies als Anregung.

Zur Frage 1.3: Naturnahe Waldbewirtschaftung sowie zu Frage 2.3: Weitergehender Novellierungsbedarf

BV MV: Substitution des Begriffes „naturnahe Forstwirtschaft“ durch „nachhaltige Forstwirtschaft“

Zur Umsetzung des Grundsatzes des naturnahen Waldbaus oder der naturnahen Forstwirtschaft möchten wir grundsätzlich die Frage stellen, ob dies generell ein Ziel sein sollte, das verfolgt werden sollte. Wir würden gerne darauf drängen, eine nachhaltige Forstwirtschaft zu betreiben. Gerade im Hinblick auf die Wildbewirtschaftung, im Hinblick auf entsprechende Zur-Verfügung-Stellung von ausreichenden Rohstoffen auch für künftige Generationen halten wir es unbedingt für notwendig, auch den ökonomischen Faktor, der ja in der Nachhaltigkeit eindeutig mit definiert ist, zu berücksichtigen.

Zu Fragenkomplex 4: Naturnahe Waldbewirtschaftung versus waldverträgliche Wildbestände

BV MV: Jagdpraxis bei „Wald vor Wild“ begünstigt Wildschäden

Vizepräs. **Marko Gemballa:** Des Weiteren sehen wir beim Grundsatz der naturnahen Forstwirtschaft das Problem mit dem Schalenwild. Wenn wir darauf abzielen wollen, dass sich unsere Hauptbaumarten ohne Zäunung zukünftig naturnah entwickeln sollen, dann sind wir der Meinung, dass – ich betone das jetzt aus der Sicht des Verbandes der Eigenjagden und Jagdgenossenschaften – das mit Wildbeständen nur geht, die gegen Null gefahren werden. Aus unserer jagdliche Praxis heraus können wir doch immer wieder feststellen, wo nach den Kriterien „Wald vor Wild“ verfahren wird, dass nicht unbedingt die Wildschäden zurückgehen, sondern aus unserem Kenntnisstand eher zunehmen aufgrund der Tatsache, dass sich die angewandten Jagdpraktiken eher negativ auswirken. Darüber hinaus – der Vorsitzende hat es in seinen Vorworten gesagt – wollen wir auch Geld mit der Forstwirtschaft verdienen. Vor diesem Hintergrund möchte ich einfach noch einmal den Grundsatz der Nachhaltigkeit betonen.

Zu § 11 Abs. 4 LWaldG M-V sowie Artikel 1 Nummer 12

BV MV: Verpflichtung zur nachhaltigen Forstwirtschaft gilt auch für den Anstaltswald der LFoA

Gut, diese Nachhaltigkeitskriterien sollten aus unserer Sicht natürlich dann auch entsprechend für die Bewirtschaftung des Staatswaldes gelten. Auch der Staatswald hat eine Verantwortung gegenüber künftigen Generationen. Insofern auch hier die Forderung, dass auch der Staatsforst oder Staatswald nach Nachhaltigkeitsprinzipien bewirtschaftet wird.

Zu Artikel 1 Nummer 12:

BV MV: In § 12 Abs. 1 Nummer 4 des Gesetzentwurfes ergänzen: standortgerechte und „klimaangepasste“ Baumarten

Abschließend möchten wir noch mal auf die Frage der Hauptbaumarten eingehen: Wie beurteilen Sie die Veränderungen in Paragraph 12? – Also, wir möchten auch hier anmerken, dass wir in Zukunft, wenn wir von standortgerechten Baumarten sprechen, vielleicht auch klimaangepasste Baumarten einbeziehen sollten. Herr Booth hatte es angeführt. Ob es immer sinnvoll und richtig ist, an den heute typischen Baumarten festzuhalten und nicht unter den Gesichtspunkten des Klimawandels zu anderen Baumarten zu kommen, möchten wir einfach anregen, darüber nachzudenken.

Zu Artikel 1 Nummer 12:

BV MV: Pflege von Waldrändern nach § 12 Abs. 1 Nummer 8 des Gesetzentwurfes muss landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen ermöglichen

Vizepräs. **Marko Gemballa:** Die naturnahe Gestaltung sowie Pflege der Waldränder beinhaltet aus landwirtschaftlicher Sicht für uns natürlich auch gewisse Bedenken. Wir haben zu verzeichnen, dass sich doch zunehmend die derzeitige Bewirtschaftung der Waldränder und die Pflege der Waldränder schwierig gestalten. Wir haben viele Ackerland- und Grünlandbesitzer, die heute nicht wissen, dass aus ihrem Acker- und Grünland bereits per Waldgesetz schon Wald geworden ist. Und wir fordern hier die Möglichkeit von Pflegemaßnahmen, die geeignet sind, unkompliziert und unbürokratisch natürlich den Wald zu erhalten – das ist ganz

klar –, aber eben auch die Nutzungsform auf dem angrenzenden Grundstück zu ermöglichen, die diesem zugeschrieben ist. Gut, so viel aus unserer Sicht. – Danke schön.

Vors. **Udo Timm**: Danke schön, Herr Gemballa.

Als Nächstes hat das Wort der Waldbesitzerverband für Mecklenburg-Vorpommern. – Herr Rave, bitte schön.

Herr **Karl Jochen Rave** (Vorsitzender des Waldbesitzerverbandes Mecklenburg-Vorpommern – schriftliche Stellungnahme 3.4 auf Ausschussdrucksache 5/203): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Auch der Waldbesitzerverband bedankt sich sehr herzlich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme hier an Ihr Haus abzugeben. Wir haben dies gerne gemacht. Wir haben sie pünktlich eingereicht und wir haben auch den Fragenkatalog beantwortet. Gestatten Sie mir folgendes Vorgehen. Ich möchte eine nur kurze Stellungnahme zu unserer schriftlichen Einreichung hier machen und anschließend wird das Mitglied aus unserem Vorstand, Herr Rechtsanwalt Jansen, zu einigen Punkten unserer Stellungnahme nähere Ausführungen machen.

Zu Frage 2.1: Entbürokratisierung und Deregulierung

Waldbesitzerverband: Befürchtung weiterer Bürokratisierung und Regulierung

Vors. **Karl Jochen Rave**: Die Stellungnahme des Verbandes aus dem Frühjahr 2010 hat seinerzeit für die Waldbesitzer die große Hoffnung getragen, eine deutliche Entbürokratisierung und Deregulierung mit der Verabschiedung eines Waldgesetzes zu erreichen und vor allen Dingen auch die lange fällige Anerkennung und deutliche Belohnung der großen Leistungen der Waldbesitzer nach sich zu ziehen. Heute rechnen wir nicht mehr mit der versprochenen deutlichen Entbürokratisierung und Deregulierung, sondern wir befürchten durch staatliche Eingriffe, durch weitere Begehrlichkeiten der Gesellschaft – insbesondere des Naturschutzes – Bürokratisierung und Regulierung in großem Umfange. Das internationale Jahr der Wälder 2011 ist dafür natürlich auch die geeignete Plattform, dass sich jeder, der meint, über Wald, Waldbewirtschaftung, Ökosystem Wald reden zu müssen, Veröffentlichungen und deutliche Schriften hinterlässt. Der Waldbesitzerverband – und da schließe ich mich der Arbeitsgemeinschaft der landwirtschaftlichen Betriebe deutlich an – lehnt die Bevor-

mung und eine kontrollierte überzogene Planwirtschaft sowie den Aufbau gläserner Forstbetriebe ab, in die jeder ungefragt Einblick nehmen kann. Die Waldbesitzer werden ihre Forstbetriebe auch in Zukunft weiter eigenverantwortlich nach dem jahrhundertealten Kriterium der Nachhaltigkeit bewirtschaften, naturnah und ordnungsgemäß, was das auch denn im Einzelnen genau sein mag. Damit erbringen die Waldbesitzer dauerhaft und kostenlos große Leistungen für Natur und Gesellschaft. Statt andauernder Kritik und neuen Forderungen verlangen wir weniger Bürokratie und dafür mehr Anerkennung und Belohnung unserer Leistungen. Es ist gesagt worden, welche Bedeutung der nachwachsende Rohstoff Holz hat. Diesen zu erzeugen oder vermehrt zu erzeugen, haben sich alle Parteien in den Ländern und im Bund auf die Fahnen geschrieben. Erhöhung der Holznutzung von 65 Millionen Kubikmetern möglichst auf 100 Millionen Kubikmeter, damit die hier überall in großem Maße angesiedelte Holzindustrie überhaupt an den Rohstoff Holz kommt.

- *Beitragszahlungen an die Wasser- und Bodenverbände konterkarieren Grundwasserneubildung in den Wäldern*

Vors. **Karl Jochen Rave**: Der Wald stellt außerdem einen ganz wichtigen Erholungsraum für den boomenden Tourismus dar und bietet den besten Wasserspeicher in der Landschaft mit hoher Bedeutung in Zeiten besonders des Klimawandels. Für die kostenlose Erhaltung dieses wichtigen Grundstoffes Wasser – ich sage das jetzt betont langsam – werden die Waldbesitzer ohne Gegenleistung jährlich mit 5 Millionen Euro für die Wasser- und Bodenverbände zur Kasse gebeten. Das Ganze nennt sich dann Solidarprinzip. Entschuldigen Sie bitte diesen von mir sehr deutlich benannten Abschluss. In den 13 Jahren, die ich für die Waldbesitzer in diesem Lande tätig bin, kämpfen wir für eine vernünftige Behandlung des Waldes und für die Abschaffung dieser ungerechtfertigten Zahlungen. Ich bitte nun Herrn Rechtsanwalt Jansen, noch zu einigen Fragen Stellung zu nehmen.

Zu Artikel 1 Nummern 11 und 12

Waldbesitzerverband: Begriffe „naturnahe“ und „ordnungsgemäße“ Forstwirtschaft nicht über Rechtsverordnung, sondern per Gesetz definieren

Herr RA **Kay Nikolaus Jansen** (Vorstandsmitglied des Waldbesitzerverbandes): Vielen Dank, meine Damen und Herren! Herr Vorsitzender! Es gibt wenige Punkte, vieles hat Herr Booth gesagt. In einem muss ich Herrn Schwill ja recht geben: Der Eigentümer hat zu entscheiden, wie er mit seinem Eigentum zu verfahren hat. Und die Pflicht zur Bewirtschaftung des Waldes, wie sie im Waldgesetz festgeschrieben ist, stößt insoweit nach Artikel 14 des Grundgesetzes durchaus auf Bedenken. Und wenn jemand sich entscheiden will, den Wald nicht zu nutzen, dann ist aus meiner Sicht dagegen erst einmal vom Prinzip nichts einzuwenden. Wir wollen den Wald bewirtschaften, davon abgesehen. Die Frage, wie er bewirtschaftet werden soll, darüber hat es in der Vergangenheit eine einheitliche Meinung gegeben. Es herrschte das Prinzip der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und es herrschte das Prinzip der Nachhaltigkeit. Jetzt soll davon abgewichen werden und es soll differenziert werden zwischen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft beziehungsweise naturnaher Forstwirtschaft. Das heißt: Der Landeswald, der Staatswald, der Kommunalwald, der Körperschaftswald soll naturnah bewirtschaftet werden, der normale Privatwaldbesitzer soll ordnungsgemäß wirtschaften. Was die Unterschiede zwischen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft und naturnaher Forstwirtschaft sind, erschließt sich für mich, ehrlich gesagt, noch nicht. Darüber sollte sich die oberste Forstbehörde Gedanken machen in Form einer Rechtsverordnung. Das heißt mit anderen Worten: Das Land – der Gesetzgeber tut es nicht – gibt die Kriterien nicht klar vor, sondern überlässt es dem Ministerium, die Kriterien durch Rechtsverordnung zu bestimmen, nach denen das Land wirtschaften soll (Anm.: siehe Paragraf 11 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzesentwurfes). So kann man es meines Erachtens als Gesetzgeber nicht machen.

Zu Artikel 1 Nummer 11 a

Waldbesitzerverband: Pflicht zur Einhaltung von Betriebskonzepten schränkt Flexibilität unbotmäßig ein

Vorstandsmitglied RA **Kay Nikolaus Jansen**: Thema Entbürokratisierung und Deregulierung. Herr Booth hat völlig zu Recht darauf hingewiesen: Die Pflicht zur Bewirtschaftung für Betriebe über 100 Hektar in zehnjährigen Planungszeiträumen nach Betriebskonzepten ist so, wie sie in das Gesetz gekommen ist, völlig verunglückt. Sie bietet dem Waldbesitzer nicht die notwendige Flexibilität, auf veränderte Verhältnisse eingehen zu können. Abgesehen davon heißt es auf der einen Seite, er darf sich das Betriebskonzept von der obersten Forstbehörde bestätigen lassen oder er darf es von einem vereidigten Sachverständigen erstellen lassen. Punkt. Und dann tut er es in die Schublade und dann wirtschaftet er danach und muss es nicht einmal anzeigen. Aus meiner Sicht: Raus damit! Lassen Sie den Waldbesitzer ordnungsgemäß Forstwirtschaft betreiben. Das ist seine Pflicht und Schuldigkeit.

Zu Artikel 1 Nummer 12

Waldbesitzerverband: keine Einflussmöglichkeit kleinerer Waldbesitzer auf die Wilddichte

Und das betrifft auch den Katalog des Paragraphen 12. Nur ein Beispiel: Ein Waldbesitzer, der nicht die Größe einer Eigenjagd hat, kann nicht darauf hinwirken, dass Wilddichten vor Ort sind, die eine Naturverjüngung ermöglichen (Anm.: Paragraph 12 Absatz 1 Nummer 10 des Gesetzentwurfes). Wie soll er das tun? Sein Wald ist Bestandteil eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes. Er hat da zwar Sitz und Stimme, aber er kann sich nicht durchsetzen. Wie also der Wald-Wild-Konflikt gelöst werden soll, ist in erster Linie aus meiner Sicht eine Frage des Jagdrechtes und der Pflichten, die den Jagdausübungsberechtigten auferlegt werden müssen. Der Waldbesitzer hat darauf nur bedingt Einfluss.

Zu Artikel 1 Nummer 26

Waldbesitzerverband: Vorkaufsrecht als „bürokratisches Monster“ streichen

Vorstandsmitglied RA **Kay Nikolaus Jansen**: Ein weiterer Punkt ganz kurz – das Vorkaufsrecht. Ich halte das Vorkaufsrecht für ein bürokratisches Monster. Sie müssen sich vorstellen, ein Grundbuchbeamter beim Grundbuchamt in Waren bekommt einen Grundstückskaufvertrag und soll prüfen, ob das Vorkaufsrecht nach Paragraph 26 Landeswaldgesetz gegeben ist oder nicht. Was tut er? Er holt eine Negativbescheinigung von der obersten Forstbehörde ein. Was wird das Ergebnis sein? Das Ergebnis wird sein, Sie können neue Leute anstellen, die nichts anders zu tun haben, als Negativbescheinigungen auszustellen, dafür Gebühren zu kassieren, damit im Grundbuch die Umschreibung erfolgen kann und der Grundbuchbeamte sich diesen Kopf nicht mehr machen muss. Was soll das? Was wollen Sie damit wirklich erreichen? Und wenn Sie eine Waldstrukturverbesserung erreichen wollen, dann nur so, dass Sie auch wirklich die Waldstruktur verbessern. Das gilt aber unabhängig von der Eigentumsform des Waldes. Aus meiner Sicht: Raus damit!

Zu Artikel 1 Nummer 26

Waldbesitzerverband: Waldnutzungen durch Dritte sollten der Zustimmungspflicht des Eigentümers unterliegen

Die Nutzung des Waldes, die über das Betretungsrecht hinausgeht – seien es Reiten, sportliche Veranstaltungen, Motorsportveranstaltungen, Geo-Caching (Anm.: Mitspieler haben zuvor festgelegte GPS-Koordinaten in der Natur aufzusuchen), Orientierungsläufe –, bedarf der Zustimmung des Eigentümers. Punkt aus. Es ist ja nichts dagegen einzuwenden. Es gibt eine Vielzahl von privaten Vereinbarungen zwischen Waldbesitzern und Reitställen, die das Bereiten des Waldes diesem konkreten Reitstall, der daneben liegt, möglich machen. Ich selber bin davon betroffen und hab' das so gemacht. Geben Sie doch der Eigeninitiative die Möglichkeit, sich zu entfalten!

Zu Artikel 1 Nummer 26

Waldbesitzerverband: Windenergieanlagen im Wald prinzipiell möglich

Vorstandsmitglied RA **Kay Nikolaus Jansen**: Ein letztes Wort möchte ich gerne nur ansprechen. Ich sehe das aber nicht als problematisch. Das ist das Thema „Windenergieanlagen im Wald“. Aus meiner Sicht steht das Waldgesetz dem nicht entgegen, wenn denn ein Wind-eignungsgebiet da ist. Ich hoffe, ich sehe das auch in Ihrem Sinne so richtig. – Ich bedanke mich.

Vors. **Udo Timm**: Danke schön, Herr Jansen.

Als Nächstes hat das Wort für die Vereinigung der Reittreiter und Reiterfahrer, Herr Deppe. – Herr Deppe, bitte schön.

Herr **Heyko Deppe** (1. Vorsitzender der Vereinigung der Reittreiter und -fahrer in Deutschland (VDF) Landesverband Mecklenburg-Vorpommern – schriftliche Stellungnahme 3.5 auf Ausschussdrucksache 5/203): Sehr verehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Die organisierten Pferdeverbände in Mecklenburg-Vorpommern, die wir hier vertreten dürfen, bedanken sich für die Möglichkeit, dass wir unseren Standpunkt zu dem Gesetzentwurf darlegen dürfen. Bevor Herr Tiedtke ins Detail einsteigt, nur ein Vorwort.

Das geplante Waldgesetz stellt mit den Inhalten, die das Reiten betreffen, mit Ausnahme von Schleswig-Holstein – da ist es noch dubioser – eine der restriktivsten Regelungen bundesweit dar. Alle anderen, die also restriktiv waren, sind in der Veränderung. Und das sollte man sich überlegen, denn wir stehen mit den anderen Bundesländern wirklich auch in Konkurrenz, was Tourismus und andere Dinge mehr betrifft. Ich übergebe jetzt an Herrn Tiedtke.

Zu Artikel 1 Nummer 28 a

VDF: Verkehrssicherungspflicht und Haftungsfreistellung sind in Ordnung

Herr **Thomas Tiedtke** (Beauftragter für Reitrecht des VDF MV): Ja, meine Damen und Herren, die beabsichtigten Neuregelungen hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht und Haftungsfreistellung der Waldbesitzer (Anm.: Paragraf 28 Absatz 3 des Gesetzentwurfes) sind aus unserer Sicht nicht zu beanstanden.

Zu Artikel 1 Nummer 28 b:

VDF: keine Privilegierung des Motorsports erkennbar

Auch die neue Regelung hinsichtlich des Motorsports können wir mittragen. Eine Privilegierung können wir insoweit nicht erkennen.

Zu Artikel 1 Nummer 28 c:

- *VDF: Reitregelungen verfehlt Deregulierungsziel*

In Bezug auf das Reiten, Gespannfahren verfehlt der Gesetzentwurf jedoch das selbst gesteckte Ziel der Deregulierung und des Bürokratieabbaus. Am generellen Verbot wird festgehalten. Neu ist nur, dass nun neben den Landkreisen auch die Gemeinden Wege ausweisen können und der Waldbesitzer Reiten und Gespannfahren auf seinem Grund und Boden gestatten kann. Die Landkreise hatten schon in der Vergangenheit weder das nötige Personal, noch die Zeit für nötige Absprachen, noch die Mittel, um in angemessenem Umfang Reitwege auszuweisen und zu unterhalten. Und das wird sich in Zeiten knapper Kassen auch nicht ändern. Auch eine gesetzliche Verpflichtung ändert daran nichts. Die Gemeinden sind finanziell und personell noch schlechter gestellt als die Landkreise. Ob die Waldbesitzer künftig Reitwege in nennenswertem Umfang ausweisen, das bleibt abzuwarten. Die Frage ist, wie verbindlich solche Ausweisungen oder solche Gestattungen sind, wenn ein Reitstall eben vom Pferdebestand her mächtig zulegt. Dann ist die Frage, ob der Waldbesitzer das dann noch duldet. Als weitere Möglichkeit aber kann es in Ansehung der Eigentumsrechte des Waldbesitzers natürlich ins Gesetz.

- *VDF: Kritikpunkt: fehlende Kostenaufstellung für Reitwege*

Herr **Thomas Tiedtke**: In den Unterlagen, die uns zur Verfügung gestellt wurden, fehlte eine Berechnung der Kosten für die Ausweisung und Unterhaltung der Reitwege, die sogenannten Bürokratiekosten. Wir denken, dass die öffentliche Hand um diesen Betrag entlastet werden kann. Unser Land hat eine Fläche von etwa 23.000 Quadratkilometer. Wir haben einen Pferdebestand von circa 25.000 Tieren. Von denen ist aber ein Teil weder reit- noch fahrtauglich. Ich denke da an heranwachsende Pferde. Wir können also grob kalkulieren mit einem Pferd pro Quadratkilometer.

- *VDF: Störungen durch Reiten und Fahren im Wald nicht belegt*

Die gegenwärtigen Regelungen unseres Waldgesetzes, die uns betreffen, wurden begründet, dass vom Reiten und Gespannfahren störende Einflüsse ausgehen und deswegen Beschränkungen notwendig sind. Diese störenden Einflüsse wurden nie konkretisiert. Oftmals wurden sie auch nicht untersucht, denn auch im aktuellen Gesetzentwurf wird nur pauschal unterstellt, dass durch Reiten und Fahren die Bewirtschaftung der Wälder und die Erholung anderer Waldbesucher beeinträchtigt werden.

Zu Artikel 1 Nummer 30

- *VDF: Sperrung des Waldes problematisch, wenn damit bestimmte Formen der Erholung ausgeschlossen werden*

Aus bestimmten betriebswirtschaftlichen Gründen – wie sie im Gesetz genannt sind – kann der Waldbesitzer die Wälder für Erholungssuchende sperren und aus betrieblichen Gründen ist das auch akzeptabel. Probleme haben wir allerdings mit der Sperrung zum Schutz der Waldbesucher und zur Vermeidung erheblicher Schäden, soweit damit eine Trennung der Erholungsarten im Wald erfolgt, denn das hat mit der Haftung des Waldbesitzers nichts zu tun. Hinzu kommt, dass erhebliche Schäden an den Waldwegen nicht definiert sind. Pferdespuren auf den Waldwegen mussten immer wieder als Begründung für Verbote herhalten.

- *VDF: Reiten/Fahren beunruhigt nicht mehr als andere Nutzungen auch*

Herr **Thomas Tiedtke**: Als eine weitere mögliche Störung der Waldbewirtschaftung kommt auch eine Störung des Jagdbetriebes infrage, soweit denn das Wild durch das Reiten oder Gespannfahren beunruhigt wird. Wildtiere werden allerdings nur durch Bejagung scheu gemacht und reagieren dann auch auf andere Waldbesucher empfindlich. Bislang ist durch keine Untersuchung belegt, dass Reiten/Gespannfahren ein höheres Störpotenzial hat als zum Beispiel Wandern oder Radfahren. Wir sind außerdem an die Wege gebunden und das wird auch so bleiben.

- *VDF: engmaschiges Reitwegenetz reduziert Schäden an Wegen*

Herr **Thomas Tiedtke**: Trittschäden: Schadenszahlen für Mecklenburg-Vorpommern fehlen bis heute. Uns ist auch unklar, ab wann man denn von einem ersatzwürdigen Schaden ausgehen kann. Bezogen auf die Waldwege ist das doch wohl erst der Fall, wenn die Nutzung durch Dritte erschwert oder unmöglich gemacht wird. Und wenn solche Trittschäden auftreten, resultiert das allein daraus, wenn man Reiter und Gespannfahrer auf wenigen Wegen zusammendrängt. Ein Beispiel dafür sind Reiterhöfe, die nur wenige Zugänge zu Waldwegen haben. Um Trittschäden gering zu halten, sollte dem Reiter/Gespannfahrer ein möglichst großes Wegenetz zur Verfügung stehen. Und das Wegenetz gibt es ja bereits. Also, das könnte man freigeben.

- *VDF: Forderung einer situationsbezogenen Separierung von Reiten/Fahren und andere Erholungssuchenden*

Was den Schutz der Waldbesucher angeht: In der ganz überwiegenden Mehrzahl sind die Waldwege durch mehrspurige Forsttechnik befahrbar. Sie bieten also genug Platz zum Ausweichen. Selbst ausgewiesene Wanderwege sind im ländlichen Raum auch nicht so stark durch andere Erholungssuchende frequentiert, dass man nicht die Wege gemeinsam nutzen kann. In anderen Bundesländern funktioniert das längst problemlos. Das Reiten und Gespannfahren zum Schutz der Waldbesucher daher auf bestimmte Wege zu beschränken, ist im ländlichen Raum Unsinn. Hier haben wir schlicht Bürokratie und ein Gesetz sollte nur da regeln,

wo wirklich Bedarf besteht. In den Flächen der kreisfreien Städte könnte nun eine Trennung der Erholungssuchenden auf separate Wegenetze sinnvoll sein. Allerdings haben selbst Bundesländer wie Hessen oder Brandenburg in den Ballungsgebieten eine solche generelle Trennung aufgegeben. Die Entmischung der Nutzungsarten erfolgt hier situationsbezogen und das sollte auch bei uns möglich sein.

- *VDF: Naturschutz und Reiten/Fahren schließen sich nicht aus*

Herr **Thomas Tiedtke**: Aus Naturschutzsicht sind bislang ebenfalls keinerlei Gründe bekannt, die gegen das Reiten/Fahren auf den Wegen sprechen. Dem Reiter sollte auch aus der Sicht der Umwelt ein möglichst großes unbefestigtes Wegenetz zur Verfügung stehen. Es spricht nichts dagegen, das Reiten auch dort zuzulassen, wo die Erholung suchende Allgemeinheit Zugang hat. Trittschäden durch Tiere, zum Beispiel Wildwechsel, gibt es, solange es Großtiere gibt. Und ebenso lange gibt es eine daran angepasste Tierwelt, pardon Pflanzenwelt. Und durch offenen Boden erhalten bestimmte Insekten zum Beispiel überhaupt erst einen Lebensraum. Die Arbeit mit Holzrückenpferden wird aus Naturschutzsicht gefordert. Und hierzu, Herr Müller, Herr Heydorn, es gibt solche Berechnungen zur Rentabilität im Vergleich Pferd zu Schlepper. Die Zahlen liegen mir hier auch vor. Das kann ich hier jetzt nicht vertiefen. Das Pferd schneidet aus ökonomischer Sicht gar nicht mal so schlecht ab. Wenn man den ökologischen Fußabdruck mit einbezieht, ist das Pferd sogar besser. Man muss freilich gucken, ob die Arbeit für das Pferd dann auch geeignet ist. Aber das können die Holzbetriebe, die Fuhrbetriebe vor Ort einschätzen. Die Quelle kann ich Ihnen nachher geben, wenn das vertieft werden soll.

Zu Artikel 1 Nummer 28 a

VDF: keine besondere Verkehrssicherungspflicht und Haftung des Waldbesitzers gegenüber Reitern/Fahrern

Zur Verkehrssicherungspflicht. Das Reiten/Gespannfahren erfolgt im Wald auf eigene Gefahr. Für den Waldbesitzer besteht keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Seine Haftung beschränkt sich auf allgemeine Gefahren, die auch alle anderen Waldnutzer treffen.

Herr **Thomas Tiedtke**: Unser Land ist ein altes Pferdeland und will den Wirtschaftsfaktor Pferd entwickeln und nutzen, denn bekanntlich sichern drei bis vier Pferde einen Arbeitsplatz, der nicht subventioniert werden muss. Wie wir vorhin gehört haben, arbeiten selbst gut geführte Stadtforstämter, wie das Stadtforstamt Rostock, nicht kostendeckend. Wir haben im Land 250 Betriebe, die Pferde halten und auf diese Einnahmen angewiesen sind. Pensionspferde werden vor allem da untergestellt, wo ausreichend Reit- und Fahrmöglichkeiten vorhanden sind. Durch die bisherigen rigiden Regelungen wird so Landwirten die Möglichkeit erschwert oder auch ganz genommen, sich dadurch ein vernünftiges Standbein zu schaffen. Die Schaffung von Arbeitsplätzen wird hier behindert, nicht nur unmittelbar in der Landwirtschaft, sondern, ich denke, hier auch an Folgegewerbe – Futtermittelhersteller, Tierärzte, Ausrüster und so weiter. Durch die Pferdehaltung ist auch eine Nachnutzung aufgegebener landwirtschaftlicher Gebäude möglich. Die Entwicklung des Tourismus mit Pferden – gerade auch als Saison verlängernde Maßnahme – kam in der Praxis bislang nur schleppend voran. Durch die Entwicklung des Reittourismus profitieren ja gerade die strukturschwachen Gebiete im ländlichen Raum. Die eingeschränkten Reitmöglichkeiten und im Wald drohende Bußgelder haben viele auswärtige Gäste bereits verärgert und diese sind in andere Bundesländer ausgewichen und können – wie jeder verärgerte Gast – nur mit erheblich mehr Aufwand und Mühe als bei Neukunden wieder gewonnen werden. Weshalb macht man Reitern und Gespannfahrern nun solche Schwierigkeiten? – Weil das Reiten und Gespannfahren viel zu oft noch als Luxusportart wahrgenommen wird, als Privileg weniger Begüterter. Und deren Interessen haben dann hinter denen der übrigen Naturnutzer – also dem öffentlichen Interesse – zurückzustehen. Nur, die Hälfte aller Mitglieder in den Reit- und Fahrverbänden ist unter 26 Jahre alt. Was ist daran elitär? Reiten und Gespannfahren sind auch jahrhundertealte Traditionen und längst wieder zum Volkssport geworden, der von allen gesellschaftlichen Schichten und vor allem von Frauen und Mädchen ausgeübt wird. Und gerade auch im ländlichen Raum übernehmen die Reitvereine eine wichtige Rolle in der Sport- und Jugendförderung.

Position des VDF

Herr **Thomas Tiedtke**: Nach unseren Vorstellungen können sämtliche Waldwege, die von mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden, künftig auch von Reitern/Gespannfahrern genutzt werden. Zusätzlich könnte man sich die Brandwundstreifen anschauen. Situationsabhängig kann eine Entmischung der Nutzungsarten erfolgen. Diese Vorschläge empfiehlt übrigens auch ein Gutachten für das Land Nordrhein-Westfalen vom November 2010. Zum Vergleich: Nordrhein-Westfalen hat achtmal mehr Pferde als wir und sechsmal mehr Einwohner auf einer Fläche, die unsere Landesfläche nur knapp um ein Drittel übersteigt. Unseren Regelungsvorschlag hatte ich Ihnen beigelegt. Also, meine Damen und Herren! Sorgen Sie dafür, dass unser Land auch im Hinblick auf den Wirtschaftsfaktor Pferd nicht den Anschluss an fortschrittlichere Länder verliert. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. **Udo Timm**: Danke schön, Herr Tiedtke.

Als Nächstes rufe ich den Bund Deutscher Forstleute auf. – Herr Rabe, Sie haben das Wort.

Herr **Peter Rabe** [Landesvorsitzender des Bundes Deutscher Forstleute (BDF) – schriftliche Stellungnahme 4.1 auf Ausschussdrucksache 5/203]: Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete! Vertreter der Presse darf ich auch noch mal begrüßen, das ist noch nicht geschehen. Herr Vorsitzender, Sie haben darum gebeten, keinen Urschleim hier aufzuwärmen. Das hätte ich auch nicht gewollt. Dennoch hätte ich bestimmt Freude vermittelt. Ich hätte es auch gern getan, mal darüber nachzudenken, warum wir überhaupt ein Waldgesetz haben, und ich hätte gern den Bogen von den Kelten bis heute gespannt. Darauf muss ich jetzt verzichten, weil ich auch noch ganz konkrete Vorschläge zum Waldgesetz habe. Vielleicht lässt sich das dann mal bei einer Waldexkursion, von der Sie ja begeistert waren, vertiefen. Ich darf Sie also hier schon mal in den Wald einladen.

Vors. **Udo Timm**: Wenn Sie das in Ihrer Zeit geschafft hätten, hätten wir das gerne gehört.

Landesvors. **Peter Rabe**: In zehn Minuten habe ich leider noch wichtigere Punkte, die ich unbedingt jetzt in der kurzen Zeit loswerden möchte.

Zu Frage 2.1

BDF: Entwurf trägt Entbürokratisierung und Deregulierung Rechnung

Landesvors. **Peter Rabe**: Ich möchte ganz kurz vorab Bezug nehmen auf Worte, wie „Bürokratie-Monster“ und andere Dinge, die auch jetzt hier noch gefallen sind, bevor ich zu den einzelnen Themen Ihrer Fragestellung komme. Ich darf einfach erinnern – ich hab’ dieses kleine Heft mal hier: Das ist das Forstrecht – die Hälfte ist das Landeswaldgesetz. Das bringt man auf gut 25 DIN-A-Seiten unter. Es ist hier auch schon gesagt worden, dass der eine oder andere Enttäuschung geäußert hat über die nicht erreichte Entbürokratisierung, also Einsparung und Deregulierung. Ich will es mal positiv formulieren: Es ist ein sehr bürokratiearmes Gesetz, es ist lesbar, es ist praxisbezogen. Die Waldbesitzer haben sich darauf eingestellt. Wir haben geübte Forstbehörden. Wir haben eine geübte Forstverwaltungspraxis. Das können Sie sich landauf landab ansehen. Ich kann eigentlich von den Problemen her, die natürlich immer mal auftreten, nicht erkennen, dass sich dieses Gesetz, das – mit Verlaub – siebzehn Jahre fast unverändert durch die verschiedenen Legislaturperioden gegangen ist, nicht bewährt hat. Also, es sollte Sie also nicht verwundern, dass das Potenzial zur Entbürokratisierung nicht allzu groß war. Das will ich einfach noch mal voranstellen. Und ich darf jetzt in der Chronologie Ihrer Fragestellung, die Sie verschickt haben, nur auf einige Punkte eingehen. Ich versuche, Wiederholungen nur dann vorzunehmen, wenn es mir besonders wichtig ist.

Fragenkomplex 1: Allgemeine Fragen zur Forstwirtschaft

Zum ersten Block – Allgemeine Fragen zur Forstwirtschaft, naturnahe Forstwirtschaft, Klimawandel – möchte ich mich kurz fassen. Sie können sich im Forstbericht oder auch gerne in den Forstämtern des Landes anschauen, was in den letzten Jahren gelaufen ist. Ich darf darauf hinweisen, dass die Forstleute des Landes mit der Wissenschaft nicht nur deutschlandweit, sondern auch im europäischen Maßstab auf der Höhe der Erkenntnisse stehen und da auch mitwirken. Wir haben maßgebliche Richtlinien erarbeitet zur Bewirtschaftung einzelner Baumarten. Ich möchte die Buchen-Bewirtschaftungsrichtlinie als Beispiel nehmen, wo wir deutschlandweit Anerkennung erfahren haben. Ich nehme unsere Altholz- und Totholzrichtlinie. Das sind nur zwei kleine Beispiele. Diese sind in der Landesforst gemeinsam mit der obersten Forstbehörde erarbeitet und auf den Weg gebracht worden. Das sind alles Leucht-

türme, die uns auch, ich sage mal, im nordostdeutschen oder norddeutschen Raum und darüber hinaus Anerkennung verschafft haben. Soweit zum Punkt 1.

Zum Fragenkomplex 2: Allgemeine Aspekte des Gesetzgebungsverfahrens

Landesvors. **Peter Rabe:** Zum Punkt 2: Gesetzgebungsverfahren, Bürokratieabbau – hab' ich schon gesagt. Wir haben ein kleines, feines und schlichtes Landeswaldgesetz gehabt, was jetzt im Zuge der gesamten Deregulierungsmaßnahmen des Landtages gemeinsam mit der Landesregierung auch jetzt auf dem Tablett mit lag. Ich denke, der Entwurf, der uns das erste Mal zugeschickt worden ist, ist noch in einigen Punkten nachgearbeitet worden. Auch Dinge, die wir angeregt haben, sind jetzt mit drin. Ich kann nur sagen, dass sich das Gesetz bis jetzt bewährt hat. Vielleicht noch zu meiner Person: Ich bin, nachdem ich fünf Jahre im Ministerium gearbeitet habe, seit neun Jahren Leiter eines Forstamtes und übe somit die übertragenen Aufgaben nach dem Waldgesetz aus. Ich bin also einer von vielen Forstleuten, die dieses Gesetz als Handwerkszeug brauchen und kann da, glaube ich, die Erfahrungen ja mit hineinbringen.

Zu Frage 3.3:

BDF: Schutz des Landeseigentums durch Aufnahme eines Veräußerungs- und Tauschverbots in das LWaldG

Zum Thema „Schutz des Waldes“ möchte ich auf eine Frage eingehen, die von Ihnen gestellt worden ist. Es geht um das sogenannte Veräußerungsverbot. Da möchte ich vielleicht ein, zwei Minuten mehr zu verwenden. Derzeitig besteht kein Veräußerungsverbot im Landeswaldgesetz. Verkäufe von Landeswald – hier gemeint: der Wald der Landesforstanstalt – wird derzeit durch die Satzung der Landesforstanstalt geregelt beziehungsweise durch das Haushaltsgesetz. Ich möchte anregen, dass man noch mal darüber nachdenkt: Der Schutz des Waldes kann aus Gründen, die ich Ihnen in Bezug auf Kelten und Fortentwicklung gerne dargestellt hätte, gar nicht hoch genug angesiedelt werden. Die Rolle des öffentlichen Waldes ist nicht umsonst im Bundeswaldgesetz und im Landeswaldgesetz so hoch angesiedelt. Ein Veräußerungsverbot ist unter den Maßgaben des Landeshaushaltsgesetzes zu betrachten. Selbstverständlich kann das Parlament über das Eigentum, das es der Landesforstanstalt

übertragen hat, jederzeit verfügen. Das ist unstrittig. Aber wir haben, und da möchte ich konkret werden, in den vergangenen Jahren immer wieder zu verzeichnen gehabt, dass einzelne Personen, in der Regel vermögende Personen, auch Anfragen stellen, in der Regel Anfragen stellen im politischen Raum, öffentlichen Wald zu erwerben beziehungsweise – auch das ist passiert – dann über Tauschverfahren in den Besitz von öffentlichem Wald zu kommen. (Anm.: Annahme von Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses auf Drucksache 4/1733 während der 60. Landtagssitzung der 4. Wahlperiode am 22.06.2005). Da haben wir einen Fall, der Sie noch befassen wird, der aber heute nicht Thema ist. Es ist ganz einfach so, dass durch solche Begehren in die aktuelle Verteilung des öffentlich rechtlichen Waldes eingegriffen wird. Und da bitte ich einfach darum, dass auch solche Tauschverfahren eigentlich grundsätzlich auszuschließen sind, wenn sie denn mit nachteiligen Konsequenzen für die Verteilung des öffentlich-rechtlichen Waldes in diesem Land – diese Verteilung, die historisch gewachsen ist – verbunden sind. Zu dem konkreten Fall kann ich nachher in der Diskussion etwas sagen, wenn da Bedarf besteht.

Zu Fragenkomplex 4: Naturnahe Waldbewirtschaftung versus waldverträgliche Wildbestände

Landesvors. **Peter Rabe:** Zum Thema „Wald und Wild“ möchte ich mich nicht äußern. Da ist insbesondere in der ersten Fragerunde ausgiebig drüber gesprochen worden.

Zu Artikel 1 Nummer 11:

BDF: Forsteinrichtungswerk ist kein „Bürokratie-Monster“ und gestattet hinreichende unternehmerische Spielräume

Zum Thema „Forsteinrichtungswerke“ ist hier auch schon etwas gesagt worden. Bisher konnte ich persönlich jedenfalls im Forstamt gut damit leben, dass die Betriebe, die also mehr als 100 Hektar besitzen, schon als Eigeninteresse – steuerlich begründet und so weiter, das muss ich Ihnen nicht ausführen – vernünftige Forsteinrichtungswerke gemacht haben. Ein normales Forsteinrichtungswerk, welches die Mindestanforderungen erfüllt, lässt dem Waldbesitzer in den zehn Jahren ausreichend Spielraum zu entscheiden, wann er Nutzungsschwerpunkte setzt, wann er vielleicht Verjüngungsschwerpunkte setzt. Das sehe ich nicht als „Bürokratie-Monster“ an. Ich würde mir, wenn ich 100 Hektar Wald hätte, ohnehin einen

vernünftigen forstlichen Plan dazu machen. Der heißt nun mal Forsteinrichtungswerk. Das, finde ich, ist kein Korsett, sondern das ist fachlich erforderlich und das fordert – in gewissen Grenzen auch – die Steuergesetzgebung.

Zu Artikel 1 Nummer 3 b:

BDF: Rechtzeitige Beteiligung der Forstbehörde sichert Umsetzung der Belange des Denkmalschutzes und der Parkentwicklung umzusetzen

Landesvors. **Peter Rabe:** Zum Thema „Park und Wald“ und „Wald und Park“ ist auch schon viel gesprochen worden. Ich möchte da noch mal deutlich darauf hinweisen, dass der Wald in historischer Dimension entstanden beziehungsweise reduziert worden ist. Ich habe an sehr vielen Verfahren in Parks mitgewirkt. Ich nehme jetzt mal den Wiligrader Wald und andere Sachen und habe eigentlich festgestellt: Wenn man die Forstbehörde rechtzeitig beteiligt, hat es zumindest in meinem Bereich überhaupt keine Probleme gegeben, die Belange des Denkmalschutzes und der Parkentwicklung umzusetzen. Es gibt über 700 denkmalgeschützte Parkanlagen, die zum Teil Wald sind oder zum Teil an sehr große Waldareale anschließen. Ich kann nur sagen, dass diese Dinge insbesondere vor dem Hintergrund des Betretungsrechtes aber auch aufgrund des Schutzes, dessen der Wald grundsätzlich bedarf ... Diese Dinge sind oft grüne Oasen. Ich denke an die Kurorte und so weiter und so weiter. Diese Dinge brauche ich jetzt nicht ausführen. Das ist alles schon einmal Thema gewesen im Landtag, als es um die Waldabstandsregelung ging. (Anm.: Beschlussempfehlung und Bericht des Landwirtschaftsausschusses der 4. Wahlperiode auf Drucksache 5/1456, Annahme während der 49. Landtags-sitzung am 15.12.2004) Diese grünen Inseln sind – wenn sie Wald sind – unmittelbar durch das Landeswaldgesetz und damit durch das Parlament unmittelbar geschützt durch das Parlament, wenn ich das mal so sagen darf. Wenn sie denn – und so heißt es im Augenblick in der Formulierung – der uneingeschränkten Gestaltungsfreiheit unterliegen, gibt es zumindest nicht einmal die Option, wenigstens die grüne Lampe hochzuhalten und zu schauen: Moment, was haben wir hier eigentlich? Sondern dann wird einfach in Anführungsstrichen „gemacht, was man will“. Ob das im Interesse der landesweiten Entwicklung von diesen grünen Oasen ist, möchte ich ernsthaft zu bedenken geben. Wo Forstleute rechtzeitig beteiligt sind – und dafür verbürge ich mich zumindest für das, was ich bisher gesehen habe – lässt sich für die Parks, die Wald sind, alles regeln. Wie hoch der Ausgleich sein muss, dass kann man alles regeln. Auch möglicherweise den Verzicht auf Ausgleich, darüber kann man reden. Was wir

nicht tun sollten, ist, die Waldeigenschaft grundsätzlich infrage zu stellen. Wir öffnen dort Tür und Tor für Bauvorhaben, die wir vielleicht gar nicht wollen. Rügen soll kein Sylt werden. So viel abschließend zu dem Thema.

Zu Artikel 1 Nummer 27:

BDF: § 27 beibehalten

Landesvors. **Peter Rabe**: Teilungsgenehmigung von Grundstücken – nur als Formalie – ist kein „Bürokratie-Monster“. Wenn es nötig ist, sollten wir beteiligt werden. Es gibt wenige Fälle. Wenn es im Gesetz steht, tut es niemandem weh. Es ist keine wirkliche Deregulierung, wenn diese eine Zeile eingespart wird. Es ist auch hier oft der Fall, dass Bauinteressen mit verbunden sind, wo also durch die Teilung der Grundstücke unter Umständen Wald in seiner Eigenschaft – in seiner rechtlichen Eigenschaft – verloren geht.

Zu Artikel 1 Nummer 28: Betreten des Waldes

Es ist genug gesagt worden. Auch zum Thema „Reiten im Wald“ möchte ich mich jetzt erst einmal kurz fassen. Es wird sicherlich Diskussionen geben.

Zu Artikel 1 Nummer 11 a:

BDF: Sicherung Qualifizierungsstandards für Forstleute auch im Privatwald im Gesetz fest-schreiben

Ein ganz wichtiger Punkt ist mir das Thema „Anforderungen an Forstpersonal“. Wir hatten in dem bisherigen Waldgesetz die Anforderung, dass Forstbetriebe mit Reviergröße oder mit noch größeren Flächen Forstfachpersonal beschäftigen mögen (Anm.: Paragraf 11 Abs. 4 Satz 1 LWaldG M-V). In der Regel waren das Fachschulabsolventen oder Hochschulabsolventen. Darauf wird jetzt verzichtet. Ich kann nur sagen: Vor dem Hintergrund der Bedeutung des Waldes – es ist heute von den Naturschutzverbänden sehr viel angesprochen worden – halte ich es für zwingend erforderlich, diese Formulierung, die wir im Gesetz hatten, aufrecht zu erhalten, dass einfach sichergestellt ist, dass Leute mit forstlicher Ausbil-

derung die Aufgaben wahrnehmen. Forstliche Ausbildung 2010 heißt nicht forstliche Ausbildung von Achtzehnhundertirgendwas. Sie werden voll ausgebildet auch in Fragen des Naturschutzes et cetera pp. Sichern Sie die forstlichen Standards bei dem Personal, was für diesen Wald zuständig ist, der in diesem Gesetz geschützt werden soll. Diese müssen auch erhalten bleiben.

Zu Artikel 1 Nummer 39:

BDF: Auch private Forstbetriebe, die nicht die Anerkennung beantragen, sollten forstliches Fachpersonal beschäftigen, um den Transfer forstwissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis zu gewährleisten

Landesvors. **Peter Rabe:** Das Gleiche gilt auch für das Thema „Anerkennung staatlicher Forstbetriebe und Reviere“. In dieser Verbindung gibt es ja von uns auch die Stellungnahme, dass wir dort bitte sicherstellen, dass auch Betriebe, die nicht diese Anerkennung beantragen, Forstfachpersonal beschäftigen, auch vor dem Hintergrund – und das bitte ich zu realisieren – des deutlich gestiegenen Aufwandes in der Fläche bei geringerem forstlichen Fachpersonal, welches durch die Landesforstanstalt gestellt wird. Deshalb ist es wichtig, dort entsprechend auch in den anderen Forstbetrieben Forstfachpersonal zu beschäftigen, um letztlich auch den fachlichen Schulterschluss mit den Universitäten zu halten. Denn das ist ja auch der Garant dafür, dass mit der Einstellung von Fachpersonal in den Forstbetrieben die Forstwissenschaft und die forstliche Lehre weiter auf hohem Niveau, wofür Deutschland ja berühmt ist, fortgesetzt werden kann.

Zu Artikel 2

Zum Landesjagdgesetz möchte ich mich kurz fassen. Das Jagdgesetz selbst ist ja überall gelobt worden. Es hat sich bewährt. Es gibt Vollzugsdefizite, das ist hier auch gesagt worden. Es muss dem Waldbesitzer, der nicht die Möglichkeit hat, auf natur- oder waldverträgliche Wilddichten hinzuwirken, eine stärkere Unterstützung durch die unteren Jagdbehörden gewährt werden, wo also unmittelbar die Interessen der Naturverjüngung – wenn ich mal nur das Hauptthema nehmen will – durchgesetzt werden. Auch für uns ist klar, dass sich die Baumarten, die wir brauchen, im Wald nur natürlich verjüngen, in der Regel auch ohne Zaun.

Der Zaun muss die absolute Ausnahme sein. Das gilt auch für sonstigen Verbisschutz. Das sind alles Aufwendungen und Energieeinträge ins Ökosystem, die wir vermeiden müssen.

Zu Frage 2.3: zusätzlicher Novellierungsbedarf

BDF: auch die Bildungsfunktion des Waldes mit in das Gesetz aufnehmen

Landesvors. **Peter Rabe**: Ich komme zum Schluss. Nach Ihrer Befragung haben wir noch einige Dinge angeführt. Ich möchte noch mal darauf hinweisen, dass wir gebeten haben, auch die Bildungsfunktion des Waldes mit in das Gesetz aufzunehmen.

Zu Artikel 1 Nummer 6

BDF: Präzisierung der Zielbestimmung für den Staatswald in § 6 Abs. 1 des Gesetzentwurfes

Wir empfehlen für die Zielsetzung in Paragraf 6 für den Staatswald aus den eingangs genannten Gründen die Formulierung:

„(1) Der Staatswald hat dem Gemeinwohl in besonderem Maße zu dienen. Er soll in seinem Bestand – und jetzt kommt es – **und hinsichtlich seiner Flächen- ausdehnung nach Lage und regionaler Verteilung** erhalten, nach Möglichkeit vermehrt und verbessert werden.“

Zu Artikel 1 Nummer 26

BDF: Vorkaufsrecht des Landes zur Arrondierung von Landeswald beibehalten

Dies korrespondiert mit der Empfehlung oder dem Wunsch, auch das Vorkaufsrecht aufrecht zu erhalten. Es geht dort nicht irgendwo um die Beschränkung des freien Grundstückverkehrs, sondern es geht einfach darum – und nur das passiert ja durch die Forstbehörden –, dort Wald anzukaufen, wo es der Arrondierung des öffentlich-rechtlichen Waldes dient. Wir werden also nicht den privaten Immobilienverkehr irgendwo stören. Das ist mir zumindest nicht bekannt, dass es dort in Größenordnung irgendwelche Probleme gegeben hat.

Zu Artikel 1 Nummer 13

BDF: Kahlhiebe in küstennahen Wäldern gleich welcher Größe unterbinden

Landesvors. **Peter Rabe:** Zum Thema „Kahlhiebe“ bitte ich insbesondere – das ist aufgenommen worden – noch mal zu realisieren, dass insbesondere in den küstennahen Wäldern Kahlhiebe jeder Größe möglichst vermieden werden. Ich habe unter anderem das Ostseebad Boltenhagen im Bereich. Dort muss ich immer wieder feststellen, dass auch kleine Flächen – und da haben wir das Thema mit der Flächengröße – mit 0,25, 0,3 Hektar auf Begehrlichkeiten stoßen. Gott sei Dank sind diese Flächen im Augenblick Wald, sonst wäre es wohl anders ausgegangen. Anderenfalls wären sie wohl kahl geschlagen worden mit dem Hinweis: Bis zwei Hektar kann ich ja machen, was ich will. Das ist insbesondere in den Kurorten und in Küstenorten eine Katastrophe, weil dann dieses Landschaftselement, diese grüne Oase – ob jetzt Waldklima darin entsteht oder nicht, sei jetzt mal dahingestellt – im Falle eines Kahlhiebs für die nächsten fünfzig Jahre weg wäre. Bis da wieder ein nennenswerter Baum steht, gehen mehrere Generationen ins Leere, wo dieses küstennahe Grün verloren ist.

Zu Artikel 1 Nummer 34

BDF: Einheitsforstverwaltung erhalten – alle Kompetenzen für den Wald, auch den Naturschutz, in einer Hand belassen

Ich komme zum Schluss. Paragraf 34 – Aufgaben der Forstbehörden. Das ist mir noch mal ganz wichtig. Aus den Erfahrungen der letzten zehn Jahre bundesweit – als Mitglied des Bundesvorstandes des Bundes Deutscher Forstleute – habe ich also mitbekommen, was bundesweit abgegangen ist. Ich sage ganz bewusst „abgegangen“. Es ist eine Zerschlagungsolympiade gelaufen, wo also gestandene Forstverwaltungen, die über mehrere hundert Jahre inzwischen auch ihre Arbeit gemacht haben, aufgelöst worden sind. Auch hier gab es heute Forderungen der Trennung. Ich kann Ihnen heute sagen, dass im Ergebnis dieser Zerschlagungsolympiade, die bundesweit gelaufen ist, uns alle – fast alle – Landtage die Bude einrennen. Ich war gerade in Thüringen im letzten Jahr. Man beneidet Mecklenburg-Vorpommern um den Erhalt der Einheitsforstverwaltung. Ich muss also ganz scharf dafür plädieren, dieses Pfand nicht aus der Hand zu geben. Lassen Sie die Kompetenz für den Wald in einer Hand. Da schließe ich den Waldnaturschutz mit ein. Es geht mir hier nicht um irgendwelche Abgrenzungen zur unteren Naturschutzbehörde. Wir arbeiten super mit unseren unteren

Naturschutzbehörden zusammen. Lassen Sie bitte das Prinzip der Einheitsforstverwaltung fortbestehen. Schreiben Sie das, wie wir es vorgeschlagen haben, ruhig in das Gesetz. In den folgenden Legislaturperioden sollen sich Abgeordnete an dem messen lassen müssen, was dieser Landtag beschlossen hat. Also, das ist mir ganz besonders wichtig. Fragen Sie bitte Abgeordnete in anderen Landtagen. Rufen Sie mal in Thüringen an. Das war für mich wirklich eine Offenbarung. Ich habe danach Anrufe bekommen, e-Mails. Sie wollen unsere Konzepte von unserer Forstanstalt haben und wie wir es machen und so weiter. Es gibt nur noch zwei Länder, die das geschafft haben, das sind Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern. Geben Sie dieses Pfand vor dem Eindruck kurzfristiger Erfolge in irgendwelchen ökonomischen Bereichen bitte nicht aus der Hand.

Zu Artikel 1 Nummer 6

BDF: Bei den Zielsetzungen für den Staatswald in § 6 Abs. 1 Satz 3 die sozioökonomischen Grundsätze berücksichtigen

Landesvors. **Peter Rabe**: Letzter Satz dazu: Mir würde es auch gut gefallen, wenn wir es erreichen könnten, in Paragraf 6 zu verankern, dass der Wald nicht nach ökologischen und ökonomischen Grundsätzen zu bewirtschaften ist, sondern auch nach sozioökonomischen Gründen. Dabei meine ich nicht die Tarifbedingungen für die Landesforstbediensteten, sondern dass wir die sozialen Funktionen des Waldes komplett wahrnehmen. Da schließe ich die Waldpädagogik mit ein. Wer sich da vom praktischen Arbeiten überzeugen will, ist herzlich willkommen – nicht nur bei mir im Forstamt, davon kann ich ausgehen, sondern bei allen Forstleuten hier im Land. Ich freue mich auf die Diskussionsrunde. – Vielen Dank.

Vors. **Udo Timm**: Danke, Herr Rabe.

Als Letzter in dieser Gesprächsrunde, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt. – Herr Wolfram, Sie haben das Wort, bitte schön.

Herr **Norbert Wolfram** [Stellv. Vors. der Industriegewerkschaft Bauen- Agrar-Umwelt (IG BAU) – schriftliche Stellungnahme 4.2 auf Ausschussdrucksache 5/205]: Als Vertreter der Grünen Gewerkschaft – also unserer Waldarbeiter, Angestellten und Beamten in den Forstbetrieben und in den Forstverwaltungen – nutze ich heute auch gerne das Angebot, ein paar Dinge hier zum Entwurf des Landeswaldgesetzes zu äußern. Ich würde auch kurz auf Ihren Fragenkatalog – so in etwa in der Reihenfolge – eingehen und nur einige wichtige Dinge benennen. Zu vielen Sachen ist ja auch schon einiges gesagt worden.

Zu Frage 1.1: Wald und Klimawandel

IG BAU: künftige Rolle der Kiefer aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit an veränderte Bedingungen überdenken

Hinsichtlich der veränderten Klimabedingungen sehen wir es natürlich erst mal einerseits als ausreichend an, dass es im Waldgesetz die Regelung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gibt beziehungsweise die Vorschrift dazu, an die sich alle Waldbesitzer halten müssen. Für den Landeswald gibt es da noch die Spezifizierung dahingehend, dass eine naturnahe Forstwirtschaftspraxis umgesetzt wird, die noch ein bisschen detaillierter dort Dinge umsetzt. Das ist auch aus unserer Sicht vollkommen in Ordnung so. In Bezug auf die veränderten Klimabedingungen möchte ich noch sagen, dass es in der Richtlinie zur naturnahen Forstwirtschaft ja die Empfehlung für den Landeswald gibt, den Anteil der Kiefer, der noch ungefähr so bei 50 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern liegt, – also sprich: ein Brotbaum hier für die Leute ist, die mit dem Wald arbeiten und Geld verdienen – perspektivisch in den nächsten einhundert Jahren abgesenkt werden soll. Diese Problematik sollte man vielleicht noch mal aus dem Blickwinkel der veränderten Klimabedingungen etwas überdenken, weil gerade die Kiefer eine Baumart ist, die mit Klimaveränderungen vielleicht noch eher fertig wird als andere heimische Baumarten. – Das dazu.

*Zu Frage 2.2: Berücksichtigung naturschutzfachlicher Anforderungen im Gesetzentwurf
IG BAU: Zuständigkeit der Einheitsforstverwaltung für den Naturschutz im Wald beibe-
halten*

Stellv. Vors. **Norbert Wolfram**: Die Verpflichtung der Waldbesitzer, ordnungsgemäße Forstwirtschaft zu betreiben, hatte ich erwähnt. Und das ist aus unserer Sicht auch ausreichend dafür, dass naturschutzfachliche Anforderungen im Wald erfüllt werden. Man muss natürlich immer im Blickwinkel haben, dass Waldbesitzer mit ihrem Wald auch Geld verdienen müssen. Von dieser Warte aus betrachtet ist die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft vollkommen ausreichend. In dem Zusammenhang ist es natürlich so, dass aus unserer Sicht die Wahrnehmung des Naturschutzes im Wald durch die Forstbehörden, so wie es bisher ist, auch weiter gewährleistet sein sollte. Da stehen wir hundertprozentig für ein. Und das sollte auf gar keinen Fall auseinander gerissen werden. Im Gegenteil: Wenn man – das war heute auch schon zu hören bei einigen Rednern – vorhaben sollte, die Einheitsforstverwaltung – wie wir sie haben, also in Hoheit und Bewirtschaftung – möglicherweise auseinander zu dividieren, dann würde das eher noch zu einer Neuschaffung von Bürokratie führen, als wenn man es so lassen würde, wie es jetzt ist. Und aus der Erfahrung wissen wir auch, dass in dieser Konstellation bisher auch wirklich gut mit dem Wald umgegangen worden ist. Ich möchte dazu eine Gedankenstütze geben: Die ganzen Wälder in Mecklenburg-Vorpommern, die heute Nationalparke geworden sind, die waren mehrere hundert Jahre durch Forstleute bewirtschaftet worden. Das ist aus meiner Sicht schon ein Indiz genug zu sehen, dass Forstleute halt auch vernünftig und sinnvoll in Fragen des Naturschutzes mit dem Wald umgehen.

*Zu Frage 2.3: zusätzlicher Novellierungsbedarf
IG BAU: Rauchverbot im Wald in den Gesetzentwurf aufnehmen*

Eine Sache, die wir auch in unserer Stellungnahme aufgeschrieben haben, die uns ein bisschen bisher fehlt im Landeswaldgesetz, ist die Verankerung des Rauchverbotes. Das ist zwar in nachrangigen Verordnungen geregelt, aber aus unserer Sicht wäre es günstig, wenn man das direkt ins Landeswaldgesetz auch reinschreiben würde, um ganz einfach da für mehr Sicherheit auch zu sorgen.

Zu Frage 3.3: Veräußerungsverbot von Wald

IG BAU: kein grundsätzliches gesetzliches Veräußerungsverbot – Arrondierung von Landeswald durch Veräußerung von Splitterflächen muss möglich sein

Stellv. Vors. **Norbert Wolfram**: Ich möchte auch noch ein paar Worte sagen zu dem Punkt „Veräußerungsverbot im Wald“, ob man das nun mit aufnehmen soll oder nicht. Unsere Meinung dazu ist, dass man ein grundsätzliches Veräußerungsverbot so explizit nicht reinschreiben sollte, aber auch nur vor dem Hintergrund, dass es zum Beispiel der öffentlichen Forstverwaltung auch möglich sein muss, kleinere Splitterflächen, die irgendwo in anderem Privatwald – in anderen Eigentumsformen liegen –, dass man die verkaufen kann, um sozusagen auch Arrondierungsgeschäfte vorzunehmen.

Zu Artikel 1 Nummer 26: Vorkaufsrecht

IG BAU: § 26 LWaldG M-V in der bisherigen Fassung beibehalten

Zum Thema Vorkaufsrecht sind wir der Meinung, dass die Änderung, wie sie jetzt vorgeschlagen wird – also sprich, dass da eine Flächenkulisse eingeführt werden soll –, aus unserer Sicht nicht unbedingt zu Bürokratieabbau führt. Also, ich denke mal, das wird eher noch mehr Verwirrung insbesondere bei den Notaren und dergleichen schaffen. Also aus unserer Sicht könnte man das durchaus alles so belassen, wie es bisher im Landeswaldgesetz dringestanden hat. Wir sehen es auf alle Fälle auch so, dass man durch die Ausübung des Vorkaufsrechts im öffentlichen Wald – damit ist nicht nur der Staatswald, sondern auch der Kommunalwald gemeint – ausgleichend tätig werden kann.

Zu Artikel 1 Nummer 28: Betreten des Waldes

IG BAU: Gesetzentwurf liefert Klarstellung zum Betreten und zur Verkehrssicherung

Grundsätzlich möchte ich noch mal sagen, dass wir die Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht und zum Betretungsrecht sehr gut finden, weil die deutliche Klarstellung in dem neuen Gesetzentwurf vorgenommen wird. Das finden wir gut und das sollte auch auf alle Fälle umgesetzt werden.

Zu Artikel 1 Nummer 34: Aufgaben der Forstbehörden

IG BAU: Einheitsforstverwaltung beibehalten

Stellv. Vors. **Norbert Wolfram**: Hinsichtlich der Einheitsforstverwaltung möchte ich auch noch mal an das anschließen, was Herr Rabe vor mir gesagt hat. Uns ist natürlich auch sehr daran gelegen, dass das nicht auseinander dividiert wird. Das würde im Grunde nicht viel bringen, eher noch eine Erhöhung des Bürokratieaufwandes, und das müsste nicht unbedingt erfolgen.

Zu Artikel 1 Nummer 39: Staatlich anerkannte Forstverwaltungen und Forstreviere

IG BAU: Einhaltung sozialer Mindeststandards beim Einsatz ausgebildeten Forstpersonals im § 41 aufnehmen

Eine Sache würde ich noch anmerken wollen zum Paragraf 41, der ja nun neu mit aufgenommen wird: Es soll sozusagen ein staatliche anerkanntes Forstrevier oder eine anerkannte Forstverwaltung geben– ich sage es jetzt mal so – als Auszeichnung für eine besonders vorbildliche Bewirtschaftung im privaten und kommunalen Bereich. Die Voraussetzungen, die im Vorschlag des Landeswaldgesetzes genannt worden sind, sind halt, dass für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Reviers ausgebildetes Fachpersonal eingesetzt wird. Das ist auch in Ordnung so. Wir würden das dahingehend noch ein bisschen untermauert sehen wollen: Also nicht nur die Revier- oder Forstamtsleiter, sondern auch die zu Tätigkeiten im Wald eingesetzten Waldarbeiter oder Unternehmer sollten über eine entsprechende Ausbildung verfügen. Und da fehlen uns ganz einfach ein paar Stichpunkte in dem Paragrafen 41 drin, dass zum Beispiel soziale Mindeststandards eingehalten werden müssen. Dazu gehört zum Beispiel, dass Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden und dass vor allem sichergestellt wird, dass keine sittenwidrigen Löhne gezahlt werden. Wenn man schon ein privates Forstrevier oder eine kommunale Forstverwaltung dahingehend fördert mit einem staatlich anerkannten Titel, dann müssten zumindest diese Dinge dort auch Berücksichtigung finden.

Zu Fragenkomplex 4: Waldbewirtschaftung versus waldverträgliche Wildbestände

Zu Artikel 1 Nummer 12: Bewirtschaftung des Waldes

IG BAU: Einflussmöglichkeiten von kleinen Waldbesitzern auf Wildschäden

Stellv. Vors. **Norbert Wolfram**: Na ja, zur ganzen Problematik der Wildschäden und zum Verhältnis Wald zu Wild möchte ich mich jetzt gar nicht mehr so sehr äußern, weil da schon sehr viel gesagt worden ist. Auf alle Fälle möchte ich noch mit anbringen, dass ich es als Vertreter der Grünen Gewerkschaft so sehe, dass insbesondere die Interessen der kleinen Waldbesitzer hinsichtlich der Vermeidung von Wildschäden nicht unbedingt so geregelt sind, wie sie eigentlich sein sollten. Das ist auch an anderer Stelle gesagt worden. Der kleine Privatwaldbesitzer hat es wirklich sehr schwer, dafür zu sorgen, dass in seinem Wald Wildbestände vorhanden sind, die das Hochkommen einer Verjüngung auch ohne Zaun ermöglichen. Ich weiß selber, dass das ein sehr schwieriges Themenfeld ist, aber das sollte vielleicht auch noch mal hinterfragt werden. Auf der anderen Seite ist heute auch schon genannt worden: Der Waldbesitzer, der genug Fläche hat und die Jagd selber ausübt, der ist dann natürlich etwas besser gestellt. Der regelt das dann nach den Interessenlagen, die er auch hat.
– Ja, soweit dann von mir.

Vors. **Udo Timm**: Danke schön, Herr Wolfram.

Damit haben wir alle Anzuhörenden gehört und ich eröffne die zweite Fragerunde. Wer hat Fragen zu stellen?

Fragerunde II

Vors. **Udo Timm**: Herr Borrmann, Sie hatten sich als Erster gemeldet, bitte schön.

Abg. **Raimund Frank Borrmann**: Ja, zumindest hatte ich Bescheid gesagt.

Frage 1, Abg. Borrmann an BDLA:

Positivliste oder Privilegierung historischer Parkanlagen durch Freistellung von Ausgleichsmaßnahmen?

Abg. **Raimund Frank Borrmann:** Und zwar zunächst eine Frage an Herrn Pulkenat, die die Parkanlagen betrifft. Halten Sie es für sinnvoll, eine bestimmte Privilegierung, einen bestimmten Begriff, vielleicht den Begriff des „Kulturwaldes“ oder der „geschützten Parkanlage“ oder der „historischen Parkanlage“ einzuführen oder aus dem Denkmalrecht zu übernehmen? Herr Rabe hatte ja, wenn ich mich recht erinnere, darauf hingewiesen, dass es über 700 historische Parkanlagen gibt. Das heißt: Man könnte ja auch über eine Positivliste verfügen oder die zu Rate ziehen, in der man dann diese historischen Parkanlagen dahingehend privilegiert, von Ausgleichsmaßnahmen generell abzusehen. Würden Sie das als ausreichend ansehen?

Frage 2, Abg. Borrmann an BDLA:

Keine Privilegierung bei Waldumwandlung in Parks?

Abg. **Raimund Frank Borrmann:** Ein anderes Problem hatte ich ja vorhin schon angesprochen: ECH Heiligendamm. Es ist die Frage, inwieweit bestehende Wälder in Parkanlagen – in neue Parkanlagen, die also noch nie da waren – umgewandelt werden können und inwieweit dann keine Privilegierung stattfindet oder dann eben das normale Recht greift. Vielleicht können Sie dazu Stellung nehmen?

Frage 3, Abg. Borrmann an AG Grundbesitz:

Langzeitwirkung forstlicher Neophyten auf die heimische Flora und Fauna?

Abg. Raimund Frank Borrmann: Zu Herrn Booth habe ich eine Frage. Wenn ich mich recht erinnere, hatten Sie angesprochen, man solle bei den Gehölzen doch flexibel sein und auch Gehölze von anderen Kontinenten verwenden. Es gibt da allerdings vielleicht auch die Schwierigkeit, dass dann das Verhalten unterschiedlicher Baumarten auf bestehende Gehölze beziehungsweise auch auf die Fauna zu berücksichtigen ist. Ich erinnere mich an einen Fall, wo ostasiatische Kastanien, wenn ich mich recht erinnere, eingeführt und gepflanzt wurden und dann in dem entsprechenden Areal ein Hummelsterben einsetzte, weil diese Insekten nicht in der Lage waren, bestimmte Nektarsorten dann in ihrem Stoffwechsel zu verarbeiten. Also, da muss man natürlich sehr vorsichtig sein. Es gibt ja generell das Problem, dass dann das biologische Gleichgewicht langfristig außer Kontrolle gerät. Und gerade bei Gehölzen ist es natürlich schwierig, weil die ja eine sehr lange Reproduktionsphase haben. Und wenn dann einmal bestimmte Gehölze angepflanzt sind oder bestimmte Nutzarten angepflanzt sind, dann bleiben sie uns lange erhalten. Also, vielleicht können Sie dazu mal Stellung nehmen?

Frage 4, Abg. Borrmann an AG Grundbesitz:

Zu Artikel 1 Nummer 11 a – Betriebskonzept

Betriebskonzept als grober Rahmen mit ausreichend Spielraum in den Jahresscheiben?

Abg. Raimund Frank Borrmann: Zum Betriebskonzept. Da wäre es vielleicht wünschenswert, wenn am Ende das Konzept so aussieht, dass man nur noch globale – also generelle – Zielvorgaben macht, dass man also sagt: In zehn Jahren planen wir so und so viel. Also auf der einen Seite erlegt man es den Unternehmen auf, so ein Konzept zu erarbeiten, also zu sagen: In den nächsten zehn Jahren machen wir es in etwa so, dass wir 30 Prozent der Gehölze einschlagen, aber 70 Prozent stehen lassen. Aber die Beantwortung der Frage, wann und unter welchen konkreten Umständen das passiert, sollte man dem Unternehmen überlassen.

Frage 5, Abg. Borrmann an AG Grundbesitz:

Zu Artikel 1 Nummer 26 - Vorkaufsrecht

Vorkaufsrecht als Umsetzungsinstrument für die Landschaftsplanung?

Abg. **Raimund Frank Borrmann:** Vorkaufsrecht für Flächen, die keine Waldflächen sind. Da wäre meine Frage, ob es nicht doch sinnvoll ist, das unter dem Gesichtspunkt beizubehalten, dass man, wenn man gerade zersplitterte Waldflächen hat, die man vielleicht zusammenführen will – vielleicht zur Gestaltung von größeren Räumen, Landschaftsgestaltung –, dass man da eben auch die Möglichkeit hat, bisher als Acker genutzte Flächen auch in Wald umzuwandeln. Sollte man dem Land doch zumindest prinzipiell die Möglichkeit lassen, da von der Landschaftspflege oder Landschaftsgestaltung her einzugreifen, was ja sonst vielleicht nicht möglich wäre und man dann keine Eingriffsmöglichkeiten hätte.

Frage 6, Abg. Borrmann an VDF, BUND, NABU:

Zu Artikel 1 Nummer 28 – Betreten des Waldes

Bestimmungen zum Reiten im Wald aufheben?

Abg. **Raimund Frank Borrmann:** Dann die Frage, Herr Deppe, Herr Tiedtke, Reiten im Walde. Das ist ja ein beliebtes Klausurthema bei Juristen über Generationen hinweg schon. Mir ist das auch nie klar gewesen, warum solche Wesen wie Pferde, die ja eigentlich natürliche Wesen sind und die über Jahrhunderte auch in der Kultur – in unserer Kultur – im Land eine Rolle gespielt haben, warum die plötzlich aus dem Wald verbannt worden sind, als – sozusagen – als Umweltschädlinge. Vielleicht können auch der BUND oder der NABU Stellung dazu nehmen, inwieweit aus Sicht der Naturschutzverbände hier das Pferd als ein gefährdendes Wesen anzusehen ist. Also, meine Intention wäre eigentlich, diese Sache völlig zu streichen und zu sagen: Verbot nur da, wo positiv nachgewiesen wird, dass sich Pferde schädigend auf den Wald oder auf bestimmte sensible Bereiche auswirken.

Vors. **Udo Timm:** Herr Borrmann, ich darf Sie an die Aufgabe, Fragen zu stellen, erinnern. Alles andere ist hier nicht zulässig.

Abg. **Raimund Frank Borrmann**: Ja, ja. Also, da wäre meine Frage: Inwieweit wäre nicht eine generelle Streichung dieser Bestimmungen oder dieses Vorhabens angemessen?

Frage 7, Abg. Borrmann an BDF:

LWaldG allgemein bewährt, welche negativen Gesetzesfolgen rechtfertigen dennoch Novellierung?

Abg. **Raimund Frank Borrmann**: Herr Rabe. Ich habe noch eine Frage zu Herrn Rabe. Sie sagen, das Gesetz hat sich im Grunde genommen bewährt. Dann meine Frage: Was stört Sie an dem bestehenden Gesetz, dass es dann novelliert werden müsste? Welche Punkte halten Sie für so veränderbar, dass man sagt: Man kann mit dem bestehenden Gesetz nicht weitermachen. Man muss es unbedingt in dem oder dem Punkt ändern weil es die und die negativen Folgen hat.

Frage 8, Abg. Borrmann an BDF:

Forderung nach qualifiziertem Forstpersonal in § 11 Abs. 4 und § 41 Abs. 1 des Entwurfes als Chance für Ausbildungseinrichtungen?

Abg. **Raimund Frank Borrmann**: Dann die Frage der Qualifikation von Forstmitarbeitern. Halten Sie das auch deshalb für sinnvoll, weil Ausbildungsbetriebe – ich weiß nicht: Bad Doberan ist, glaube ich, noch ein Standort – vielleicht dann auch die Möglichkeit haben, hier im Land, sagen wir mal, Nachwuchs heranzuziehen. Danke.

Vors. **Udo Timm**: Danke, Herr Borrmann, für ihre Fragestellung.

Wer möchte von Ihnen antworten. Wer möchte? – Fangen Sie an. Herr Pulkenat, bitte schön, Sie haben das Wort.

Zu Frage 1, Abg. Borrmann:

Positivliste oder Privilegierung historischer Parkanlagen durch Freistellung von Ausgleichsmaßnahmen?

BDLA: Positivliste scheitert an unvollständiger Erfassung der Parkanlagen

Vors. **Stefan Pulkenat:** Die Schwierigkeit einer Positivliste ist, dass damit eine Negativliste verbunden ist. Und damit ist das Problem ja nicht aus der Welt, weil auch immer wieder der Denkmalwert bei manchen Anlagen noch gar nicht genau räumlich optisch festgelegt worden ist. Und in der Begründung stand ja drin: Die sind der Forst bekannt. Da müsste man die Denkmalbehörde fragen, was bekannt ist, und die müsste dann einen Auftrag erteilen, dass das genau räumlich festgelegt wird. Ein zusätzliches Problem ist, dass bei dieser Positivliste, wenn man sie begrenzt auf die Denkmalanlagen, die vielen anderen städtischen oder kommunalen Parkanlagen – auch neue, die dazu kommen – nicht erfasst sind. Und man hat einfach das Problem einer Zuständigkeit. Dafür haben wir die Grünflächenämter oder die Stadtbauhöfe. Da gibt es Zuständigkeiten. Und jetzt wird quasi noch mal eine Zuständigkeit dazu gefügt, die es bisher eigentlich bisher so im Verwaltungshandeln nicht gab. Also, ich mach das jetzt hier seit fünfundzwanzig Jahren. Das Landeswaldgesetz gibt es seit 1993 in dieser Form mit diesen „Diskrepanzen“ – in Anführungsstrichen. Es gibt auch viele Fälle, wo wir uns geeinigt haben. Aber überhaupt dieser Zusatzaufwand, dass man dann noch wieder eine Behörde mit einbeziehen muss, das gibt es erst seit zwei, drei Jahren. Also vorher, da ging das wunderbar, da hat man akzeptiert: Das ist ein Park, da mischen wir uns nicht ein, das ist nicht Forstsache. Jetzt – ich spitz’ das mal zu –, wenn mehr als drei Bäume zusammenstehen, ist es Wald. Und da finde ich eine andere Regelung besser, die das Verwaltungshandeln deutlich sparsamer, effektiver gestaltet, und das ist mit einer Positivliste eher nicht der Fall. Da ist eine Regelung besser.

Zu Frage 2, Abg. Borrmann:

BDLA: andere Rechtslage bei der Umwandlung von Wald in Park als bei der Herrichtung bestehender Parks

Vors. **Stefan Pulkenat:** Zu der anderen Sache: Ausgleichsmaßnahmen. Wenn ein Wald neu in einen Park umgewandelt wird, sehe ich das als einen anderen Fall an. Und zufällig bin ich in Heiligendamm auch befasst mit dieser Umwandlung des Waldes dort am Hotel. Das finde ich schon erstmal ganz legitim, dass ein Hotel, wenn es wirtschaftlich funktionieren soll, auch ein Stückchen Wald mit dazu bekommt. Das betrifft ja jetzt diese Wegrechte, die da weggenommen worden sind. Das ist wirklich ein ganz kleines Stück gewesen. Das hat, glaube ich, drei Jahre gedauert – diese Umwandlung, dieses Verfahren dazu. Das könnte man natürlich ein bisschen kürzer fassen. Aber da sehe ich es als gerechtfertigt an, wenn da ein Stück Wald – historischer Wald – weggenommen wird, abgegrenzt wird. Das ist aber ein Sonderfall, dass man da noch Ausgleich macht. Aber ansonsten trifft das ja pauschal auch für alle bestehenden Parkanlagen zu, nicht für neue. Und da ist schon eine Differenzierung in vorhandene Parkanlagen und neue nötig, wenn man Wald wirklich umwandelt. Aber das ist Buchenwald gewesen, kein Park. Ganz andere Rechtslage.

Vors. **Udo Timm:** Gibt es weitere Antwortgeber?

Zu Frage 3, Abg. Borrmann:

Langzeitwirkung forstlicher Neophyten auf die heimische Flora und Fauna?

AG „Grundbesitz“: Neophyten als eine Option, dem Klimawandel zu begegnen

GF **John Booth:** Ja, ich würde dann gern in der Reihenfolge weitermachen, in der die Fragen gestellt wurden. Zu der flexiblen Handhabung von Gehölzen: Also, ich bitte das nicht so zu verstehen, dass man jetzt nach Südamerika fährt, Sämlinge kauft und flächendeckend im Wald ausbringt. Die Heimischmachung ausländischer Gehölzarten ist eine Generationenaufgabe. Die erste Douglasie ist 1820 auf den Kontinent gekommen und wir haben annähernd achtzig Jahre gebraucht, bevor sie flächendeckend nach Erprobungsphasen dann auch im Forstbau eingesetzt wurde. Also das ist jetzt nicht gemeint gewesen: Wir gehen mal gucken. Das ist mit Augenmaß zu prüfen. Dem darf man sich aber nicht verschließen. Das Beispiel Douglasie ist ein gutes. Im Land Brandenburg, da ist es mittlerweile rechtskräftig festgestellt,

dass in Landesnaturschutzgebieten keine Douglasien mehr gepflanzt werden dürfen – so, Punkt –, weil sie da angeblich nicht hingehören. Daran kann man in Zeiten des Klimawandels schon mal einen Gedanken drauf verschwenden, ob das richtig sein kann.

Zu Frage 4, Abg. Borrmann:

Zu Artikel 1 Nummer 11 a – Betriebskonzept

AG „Grundbesitz“: Klarstellung vornehmen, dass im Gesetzentwurf kein detailliertes Betriebskonzept, sondern ein Rahmenplan gefordert wird, von dem abgewichen werden kann, wenn es erforderlich wird

GF John Booth: Zum Betriebskonzept. Wenn wir einen Rahmenplan machen sollen und sagen: „In den zehn Jahren habe ich Folgendes vor“, dann ist das natürlich völlig okay. Da hat keiner ein Problem. Wie gesagt: Es wird aufgrund steuerrechtlicher Notwendigkeiten sowieso gemacht, dieser Rahmenplan, nur in dem Gesetzentwurf steht eben nicht „Forsteinrichtungswerk“, und da muss ich Herrn Rabe leider widersprechen, da steht „Betriebskonzept“. Und was das sein soll, weiß ich nicht so genau. Aber ein Betriebskonzept, wie wir es kennen, ist ein sehr detailliertes Werk, in dem der Betriebsinhaber sagt, was er mit seinem Wald die nächsten Jahre macht. Und das geht weit über ein Forsteinrichtungswerk hinaus. Da fehlt es mir vor allem an der Klarstellung. Also, ich wehre mich nicht gegen ein Forsteinrichtungswerk. Da hege ich überhaupt kein Problem mit, aber wohl gegen eine unklare Begriffsverwendung „Betriebskonzept“, an die ich gebunden sein soll, wie auch immer. Da steht nicht drin „jährlich“ oder „dekadenweise“, das steht ja nicht drin. Hier haben wir einen sehr großen Graubereich, der der Überarbeitung bedarf. Ein Vorschlag zur vernünftigen Handhabung wäre, dass man die Verpflichtung der Erstellung eines Forsteinrichtungswerks regelt, aber diesen Satz „danach zu wirtschaften“ herausnimmt, weil das ergibt sich ganz von selbst, denn das Ordnungsrecht des Waldgesetzes bindet uns ja an die ordnungsgemäße Bewirtschaftung. Aber ich muss halt auch mal im Rahmen der ordnungsgemäßen Rahmenregelung von dem Betriebskonzept abweichen dürfen. Das ist ja das Anliegen, was wir haben.

Zu Frage 5, Abg. Borrmann:

Zu Artikel 1 Nummer 26 – Vorkaufsrecht

AG „Grundbesitz“: Forstliches Vorkaufsrecht für Ackerflächen wird als Eingriff in die

Dispositionsfreiheit nach Art. 14 GG strikt abgelehnt

GF John Booth: Zum Vorkaufsrecht. Nein, – ganz klar – ich bin gegen eine Aufrechterhaltung oder Erweiterung des Vorkaufsrechts in der jetzigen Form. Es kann nicht angehen, dass bei einem Verkauf landwirtschaftlicher Nutzfläche ein forstpolitisch strukturell gewünschtes Vorkaufsrecht auf Ackerflächen ausgeübt werden könnte. Und das könnte es nach der derzeitigen Fassung. Das ist strikt abzulehnen. Und das ist auch verfassungsrechtlich wohl nicht mehr tauglich, allieweil, das ist ein Eingriff in die Dispositionsfreiheit. Die ist von Artikel 14 GG geschützt, und der Eingriff ist nicht zu rechtfertigen. Und damit wäre die Ausübung eines solchen Vorkaufsrechts wahrscheinlich rechtswidrig. Und diese Streitereien könnten wir uns von vornherein ersparen, wenn wir das auf das begrenzen würden, was gewollt ist, nämlich forststrukturpolitisch kleine Handtuchstückchen – sozusagen – an vernünftige große Einheiten zu binden. Sofern man das möchte, dann aber bitte bei allen Waldbesitzarten, wo das strukturell Sinn macht. – Dann wäre ich im Wesentlichen durch.

Vors. Udo Timm: Danke schön. Gibt es noch mehr Antworten? – Herr Tiedtke, bitte.

Zu Frage 6, Abg. Borrmann:

Zu Artikel 1 Nummer 28 – Betreten des Waldes

VDF: Beschränkung des Reitens im Wald auf Wege ist schlichtweg unbegründet

Herr Thomas Tiedtke: Zu Ihrer Frage: Im Zuge der Motorisierung der Landwirtschaft – so in den 1950er Jahren – ging der Pferdebestand massiv zurück. Noch in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts haben Sie kaum Regelungen gefunden hinsichtlich des Reitens in Wald und Feld. Das kam erst, als die Leute mehr Zeit, mehr Geld, also mehr Wohlstand hatten. Dann auf einmal tauchten auch mehr Reiter auf. Und das Theater ging dann los in Nordrhein-Westfalen in den 70er Jahren mit dem Versuch des Gesetzgebers, das Problem mit einem Verbot aus der Welt zu schaffen. Und dann kam es da zu heftigen Querelen zwischen dem Gesetzgeber und den Vereinen – so wie bei uns auch, der entstand in der Zeit – und so wurde im

Bundeswaldgesetz eben dann geregelt, dass das Reiten auf Straßen und Wege im Wald beschränkt wird. Hier auf unserem Gebiet gab es zu DDR-Zeiten keine Regelung hinsichtlich des Reitens in Wald und Feld. Die einzige Regelung, an die ich mich erinnern kann, ist: Reiter haben als Straßen Sommerwege zu benutzen. Punkt. Also für den Wald wurde das überhaupt nicht geregelt. Das brachte uns – mit Verlaub – erst die Freiheit ein, wenn ich das so sagen darf. Wie gesagt, angesichts der Pferdedichte, die wir im Land hatten, damals und auch jetzt noch, halte ich diesen Verbotstatbestand schlicht für unbegründet, weil die Folgen – ich hatte sie vorhin dargestellt – das Verbot nicht rechtfertigen. – War das Ihre Frage?

Vors. **Udo Timm**: Danke schön, Herr Tiedtke.

Noch weitere Antworten? – Ja bitte, Herr Rabe.

Zu Frage 7, Abg. Borrmann:

LWaldG allgemein bewährt, welche negativen Gesetzesfolgen rechtfertigen dennoch Novellierung?

BDF: Gründe für die Novellierung

- 1. Deregulierungsauftrag erstreckt sich auch auf das Forst- und Jagdrecht*
- 2. Realisierung notwendiger Regelungsbedarfe trotz Rückzug des Parlaments aus der direkten Verantwortung für den Anstaltswald der LFoA*
- 3. Veräußerungsverbot, Verkehrssicherungspflicht, Kahlschlagsverbot*
- 4. gestiegene Bedeutung des Waldes*

Landesvors. **Peter Rabe**: Sie fragten zunächst: Wenn das Gesetz sich bewährt hat, welche Punkte haben uns denn gestört? Es gab erst einmal grundsätzlich ja die Vorstellung, dass alle Gesetze dahingehend abgeprüft werden, wo Deregulierungen möglich sind. Also sind wir quasi einfach mit dabei. So mal generell die Antwort. Zweitens: Mit der Überführung der Landesforstverwaltung in eine Anstalt öffentlichen Rechts hat sich ja der Landtag ein stückweit unmittelbar aus dem Zugriff auf den öffentlichen Wald zurückgezogen. Der Landesforstanstaltswald und die Landesforstanstalt selbst in ihren Tätigkeiten entziehen sich ja des unmittelbaren Eingriffs des Landtages. Es gibt zum Beispiel einen Verwaltungsrat. Es sind bestimmte Dinge, die von der Zuständigkeit her rechtlicher Art sind und im Text geregelt sein müssen. Und da ist es zum Beispiel schon erforderlich, das eine oder andere zu regeln.

- *Veräußerungsverbot*

Landesvors. **Peter Rabe**: Ich habe das Thema des Veräußerungsverbotes angesprochen. Selbstverständlich wollen wir auch kleine Splitterflächen verkaufen. Aber wir wollen eben nicht – das ist zumindest Auffassung des BDF –, dass schon im Vorfeld ohne Beteiligung des Landtages erst auf der Ebene des Verwaltungsrates und Landesforstanstalt zwischen zwei juristischen Personen größere Veränderungen des öffentlichen Waldbesitzes im Lande ausgehandelt werden und dann dem Landtag mehr oder weniger präsentiert werden. Ich hätte beinah gesagt „schmackhaft gemacht werden“. Aber das wollen wir eben halt nicht. Und das wäre früher nicht passiert. Wenn wir in der Landesforstverwaltung gewesen wären, hätte es quasi keinen Verwaltungsrat gegeben, der diese Dinge, ich sage mal, vorstrukturiert. So will ich das mal andeuten.

- *Verkehrssicherungspflicht*

Und ansonsten im Gesetz – ganz wichtig – geregelt: das Thema Verkehrssicherung, ein langes altes Thema für alle Waldbesitzer, das jetzt endlich vernünftig geregelt ist. Man hätte sicherlich noch die Schraube etwas klarer ziehen können, aber es ist immerhin schon mal ein Schritt in die richtige Richtung.

- *Kahlschlagsverbot*

Und zweitens gibt dieses Gesetz auch die Möglichkeit, der gestiegenen Bedeutung des Waldes Rechnung zu tragen. Deshalb mein Plädoyer für den Bereich Schutz – Küstenschutzwald: Wie viele Jahre sind wir als Förster mit heulenden Augen vom Küstenschutzwald weggefahren, weil wir nichts in der Hand hatten. Die Waldbesitzer, die clever waren, haben gesagt: „Bei Euch stehen zwei Hektar Kahlschlag drin, Du kannst nach Hause fahren.“ Da geht’s mir nicht gut, wenn ich in Boltenhagen sehe, dass einer 0,3 Hektar Wald – das ist definitiv Wald – einfach „abkloppt“. Der ist jetzt nackt. Und der Hintergrund war: Er möchte Sichtfreiheit haben für seine Leute, die jetzt künftig die Eigentumswohnungen kaufen. Sie können da hinfahren und sich das angucken. Das wäre bei der Waldgesetzgebung, wie wir sie jetzt vorhaben, verboten. Wir hätten verhindern können, dass Küstenwald – also 300-Meter-

Linie, das steht ja drin (Anm.: Artikel 1 Nummer 13 c) – egal von welcher Größe – und diese Formulierung haben wir extra noch mal empfohlen – kahl geschlagen wird. Ist der Wald einmal weg, ist er futsch. Und dann dauert es lange bis er als Strukturelement, insbesondere in Kurorten und in der Nähe der Küste, wieder nachwächst. Und deshalb sind solche Sachen jetzt sehr wichtig. Deshalb sprach ich Sie noch mal an, das mit hineinzubringen.

- *Einheitsforstverwaltung*

Landesvors. **Peter Rabe**: Letzter Satz dazu: Auch die Bedeutung der Einheitsforstverwaltung habe ich nicht umsonst angesprochen. Wir haben zehn Jahre lang einen Erdrutsch – das sage ich so – bundespolitisch erlebt in diesem Bereich. Und wir haben als Land jetzt die Möglichkeit – Forst ist Ländersache, nicht umsonst –, unsere Sachen selbst zu regeln, wie wir mit dem Wald umgehen wollen. Und wenn wir der Meinung sind, wir wollen eine Einheitsforstverwaltung, wo sich eine Behörde voll umfänglich in enger Verbindung und in Tradition um diesen Wald kümmert, dann ist das unsere Entscheidung, und die kann der Landtag hier sehr souverän fällen. – Vielen Dank.

Vors. **Udo Timm**: Besten Dank, Herr Rabe.

Als nächste Fragestellerin – Frau Schwebs, bitte.

Frage 1, Abg. Schwebs an BDF und Waldbesitzerverband

Zu Artikel 1 Nummer 13 c – Kahlhiebe und Pflege hiebunreifer Bestände

Kahlhiebe im Küstenwald

Abg. **Birgit Schwebs**: Ich würde gern noch mal auf die Regelungen zu den Kahlhieben im Küstenwald zurückkommen. Das wird ja geregelt im Paragraphen 13 Absatz 3 Satz 1. Und da geht meine Frage ganz explizit an den BDF und an den Waldbesitzerverband: Ist die Formulierung, wie sie da drinsteht, ausreichend, um dem Zwecke zu genügen, oder müsste man noch – also explizit – einfügen „und im Küstenwald“? Da hatte ich ein paar Diskussionen und es war keine klare Meinungsbildung herauszuhören.

Frage 2, Abg. Schwebs an BDF und Waldbesitzerverband

Zu Artikel 1 Nummer 30 c, bb – Sperrung von Wald

Streichung der Bestimmung, wonach die Forstbehörde Sperrungen von Wald aufheben kann

Abg. **Birgit Schwebs**: Dann hätte ich noch Fragen an den BDF und den Waldbesitzerverband. Da geht es mir um den Paragraphen 30 Absatz 3 Satz 2. Der soll ja aufgehoben werden, der Satz 2. Da geht es um die Sperrungen im Wald. Und aufgehoben werden soll der Satz, dass die Forstbehörden die Sperrung – sinngemäß – beseitigen, aufheben können. Dazu hätte ich gern eine Positionierung, ob Sie das in Ordnung finden, dass dieser Satz 2 aufgehoben wird.

Frage 3, Abg. Schwebs an AG „Grundbesitz“

Zu Artikel 1 Nummer 12 – Bewirtschaftung des Waldes

Konkretisierung der Zertifizierungsziele, über die der Gesetzentwurf hinausgeht

Abg. **Birgit Schwebs**: Und an die Arbeitsgemeinschaft des Grundbesitzes geht meine Frage: Sie haben vorhin sehr überzeugend dargestellt, dass der Paragraph 12 Absatz 1 überzogen ist, so, wie er in der Fassung hier steht. Und in dem Zusammenhang haben Sie immer davon gesprochen, dass Sie Zertifizierungsziele bereits erreicht hätten und dass diese Bestimmung die Anforderungen noch höher schraubt. Können Sie mal konkretisieren, welche Zertifizierungsziele Sie damit meinten? Das haben wir nicht ganz verstanden.

Vors. **Udo Timm**: Danke, Frau Schwebs. – Ja, wer fängt an?

Landesvors. **Peter Rabe**: Vielleicht darf ich gleich anfangen? Ich bin angesprochen worden.

Vors. **Udo Timm**: Ja, Herr Rabe, bitte schön!

Zu Frage 1, Abg. Schwebs

Zu Artikel 1 Nummer 13 c – Kahlhiebe und Pflege hiebunreifer Bestände

BDF: Regelung des Entwurfes schafft hinreichende Handhabe, gegen Kahlhiebe im Küstenbereich vorzugehen

Landesvors. **Peter Rabe:** Zum Thema Kahlhiebe geht es – ich habe jetzt die Formulierung nicht genau im Kopf, da bitte ich dann jedenfalls Spiegel zu lesen (Anm.: den Gesetzentwurf parallel) – darum, dass Kahlhiebe im Küstenwald – da ist ja die Wasserlinie auch erwähnt und die Entfernung von 300 Metern – unterbunden werden müssen. Kahlhiebe jeder Größe: Gemeint ist also das flächenhafte Entnehmen von Bäumen. Und wenn diese Regelung getroffen wird, dann haben wir als Forstbehörde gute Möglichkeiten zu sagen: „Wenn Du das und das tust, ist es ein Kahlhieb. Wenn Du aber nur einzelne Bäume entnimmst, ist es halt kein Kahlhieb.“ Und wenn das so geregelt ist, dass quasi innerhalb dieser 300-Meter-Zone Kahlhiebe jeder Größe – und darauf lege ich besonderen Wert – unzulässig sind, dann retten wir endlich unseren so wertvollen Küstenwald. – So, das war das eine.

Zu Frage 2, Abg. Schwebs

Zu Artikel 1 Nummer 30 c, bb – Sperrung von Wald

BDF: 1. Streichung resultiert aus der Deregulierung

2. Handeln der Forstleute vor Ort zur Problemlösung ausreichend

3. keine gesetzliche Regelung erforderlich

Landesvors. **Peter Rabe:** Und das andere war: Sperrung von Waldflächen. Da hat es in der Vergangenheit, glaube ich, nie Probleme gegeben, und es ist – glaube ich, ich sag mal eher so – ja, ein Tribut an die Deregulierung. Also grundsätzlich kann ich damit leben. Damit habe ich jetzt nicht das Problem. Wir haben mit der Sperrung von Waldflächen oder der Aufhebung eigentlich keine Probleme gehabt. Es gab hier und da mal einen Waldbesitzer, der im Waldingangsbereich seine Waldwege mit Hügeln zugeschoben hatte, damit keine Autos reinfahren. Ist das jetzt eine Sperrung von Waldwegen oder nicht? Nach dem Waldgesetz jedenfalls nicht. Es ist eine physische Sperrung. Das bedarf eines vernünftigen Agierens der Forstleute vor Ort, um solche Probleme zu klären. Das muss das Gesetz jetzt nicht auch noch regeln. Also, dann wäre das wirklich ein Monster, von dem ich – mit Sicherheit – hier nicht sprechen kann.

Herr RA **Kay Nikolaus Jansen**: Vielleicht darf ich hier kurz anschließen?

Vors. **Udo Timm**: Bitte schön.

Zu Frage 1, Abg. Schwebs

Zu Artikel 1 Nummer 13 c – Kahlliebe und Pflege hiebunreifer Bestände

Waldbesitzerverband: kein Änderungsbedarf gegenüber dem Entwurf

Herr RA **Kay Nikolaus Jansen**: Ich teile eigentlich die Einschätzung von Herrn Rabe zu dieser Frage. Ich meine, dass der Paragraph 13 die Frage der Küstenwälder und des Verbots des Kahlliebs mit Hilfe der Größe hinreichend regelt. Ich sehe gegenüber der hier vorliegenden Fassung keinen Änderungsbedarf.

Zu Frage 2, Abg. Schwebs

Zu Artikel 1 Nummer 30 c, bb – Sperrung von Wald

Waldbesitzerverband: Streichung lässt aufgrund der Bestimmungen von § 34 keine Regelungslücke entstehen

Herr RA **Kay Nikolaus Jansen**: Das Gleiche gilt für den Paragraphen 30. Maßnahmen, die, sage ich mal, pflichtwidrig sind, sind nach Paragraph 34 durch die oberste Forstbehörde – das ist eine allgemeine Generalklausel – entsprechend zu überwachen und zu unterbinden. Die werden also dadurch abgedeckt und der Paragraph 34 ist dafür eine ausreichende Grundlage.

Vors. **Udo Timm**: Danke schön. – Noch weitere Antworten?

Vors. **Karl Jochen Rave**: Was war das mit Fragen zur Zertifizierung, Frau Schwebs? Hatten Sie dazu was gesagt? Ich habe leider nicht richtig zugehört.

Abg. **Birgit Schwebs**: Nein, Herr Rave, es ging auch an die Arbeitsgemeinschaft Grundbesitz.

Vors. **Karl Jochen Rave**: Ja, dann soll er auch antworten.

Zu Frage 3, Abg. Schwebs an AG „Grundbesitz“

Zu Artikel 1 Nummer 12 – Bewirtschaftung des Waldes

AG „Grundbesitz“:

- 1. Terminus „naturnahe Forstwirtschaft“ zu weitgehend, stattdessen „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ beibehalten*
- 2. hohe gesetzliche Standards entwerfen Zertifizierung*
- 3. Zielkonflikt bei § 12 Abs. 1 Nummer 11, darum streichen*

Herr **John Booth**: Das will er ja auch gerne tun. Nein, also 12 geht unserer Auffassung nach inhaltlich etwas zu weit. Ich würde es lieber im Gesetz sehen, wenn wir es definieren würden, wie bisher auch: ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft. Der Begriff „naturnahe Forstwirtschaft“ ist im Grunde eine Ökologisierung eines gesamten Wirtschaftszweiges, die zu weit geht. Das ist nicht in Ordnung. Und das mit der Zertifizierung: Wir haben ja zwei anerkannte Zertifizierungssysteme für naturnahe und ökologische Waldbewirtschaftung. Wenn ich die gesetzlichen Anforderungen an die Waldbewirtschaftung schon in die Nähe dieser Zertifizierungsstandards bringe – und das tue ich insbesondere mit den Nummern 12, 7, 8, 9 und 11 vor allen Dingen –, dann entwerfe ich das Zertifizierungssystem auf Dauer, weil dann jeder quasi irgendwann naturnah wirtschaftet, und dann brauche ich keine Zertifizierung mehr. Und die Zertifizierung hat unheimlich viel Geld gekostet und Abstimmungsprobleme, Streitereien bei der Erstellung der Zertifizierungsrichtlinien verursacht. Da steckt so viel Arbeit drin von allen möglichen Ländern, Behörden, BUND, NABU. Da haben ja alle mitgemischt, und da haben wir uns auf ein System verständigt, was gut funktioniert. Und jeder Waldbesitzer, der sein Holz gut verkaufen will, lässt sich ja – in Zukunft – zertifizieren. Insofern meine ich, dass der gesetzliche Rahmen ein Mindestrahmen nachhaltiger Forstwirtschaft sein soll. Aber wenn es jetzt in Richtung Ökologisierung der Forstwirtschaft geht, dann ist das einfach zu weitgreifend für den gesetzlichen Grundrahmen. Das war mein Ansatz dabei.

Dann vielleicht noch einmal ganz speziell zu einer Norm, also, wenn wir mal die Nummer 11 (Anm.: Paragraf 12 Abs. 1 Nummer 11) nehmen: „Alt und Totholzbestände (sollen) im Rahmen seiner Möglichkeiten (Anm.: der des Waldbesitzers) ... belassen (werden)“. Altholzbestände, die will ich schlagen, irgendwann einmal. Ich meine: Ich will sie ja vielleicht auch mal nutzen, die alten Buchen. Jetzt wird mir auferlegt, dass ich sie stehen lassen soll. Das ist also ein Zielkonflikt der Ökologie zur Ökonomie. Wir haben so viel Totholz in unseren Wäldern. Selbst in den gut bewirtschafteten Wäldern, da steht so viel Totholz und auch

Altholzbestände, dass wir eigentlich ein sehr gutes Herkommen haben. Aber diese Verpflichtung, Altholzbestände bestehen zu lassen, wie soll ich das als wirtschaftender Forstbesitzer tun?

Vors. **Udo Timm**: Herr Rabe bitte noch mal.

BDF auf AG „Grundbesitz“:

Richtigstellung: naturnahe Waldbewirtschaftung als Ziel im Staatswald, ordnungsgemäße Forstwirtschaft als Ziel im Privatwald, darum kein Zielkonflikt

Landesvors. **Peter Rabe**: Ja, nun genau dazu noch. Zum Paragraphen 12 ist lediglich erwähnt, dass ordnungsgemäße Forstwirtschaft betrieben werden soll. Für den Gesamtwald und für den Staatswald möge der Landtag beschließen, dass naturnahe Forstwirtschaft in besonderer Weise als Vorbildfunktion – so ist es bisher gewesen – auch fixiert werden soll. Das ist der bisherige Wille, der erkennbare. Das führt also nicht zu dem Konflikt, dass für den Privatwald auch naturnahe Forstwirtschaft festgeschrieben wird. Zumindest nicht im 12. Und die Punkte, die dort aufgeführt sind, sind nicht mit Ordnungswidrigkeitstatbeständen versehen. Wer also Totholz nutzt oder Altholz nutzt, der kriegt ja nicht gleich ein Ticket vom Amt, sondern es ist eine Untersetzung – eine zarte Beschreibung, will ich es mal nennen –, was man im Gesetz unter ordnungsgemäß versteht. Sie können sich wochenlang mit der Diskussion „Gute fachliche Praxis in der Forstwirtschaft“ beschäftigen. Da gibt es inzwischen ganze Romane zu, und ich denke, mit den Punkten, die hier aufgeführt sind, ist zumindest eine Zielstellung da, wenn es um Argumentation und wenn es um Konflikte geht. Und dem sollte, denke ich, der Paragraf 12 dienen, wenn ich das richtig verstanden habe. – Danke.

Vors. **Udo Timm**: Herr Prof. Dr. Tack.

Frage Abg. Prof. Dr. Tack an BV M-V:

Begründung der Bemessung des Abstandes von Acker- und Grünland zum Wald auf 12 m

Abg. Prof. Dr. Fritz Tack: An Herrn Gemballa zu den Abstandsregelungen zwischen landwirtschaftlichen Flächen, das wären Acker- und Grünland: Sie schlagen vor, den Abstand zum Wald auf 12 Meter festzulegen. Ich bitte dazu noch mal um eine Begründung

Zur Frage Abg. Prof. Dr. Tack:

BV MV: Vermeidung von Konflikten bezüglich Pflegemaßnahmen

Vizepräs. **Marco Gemballa:** Zur Gewährleistung eines ausreichenden Waldsaums sind wir der Meinung, dass der Abstand größer gefasst werden sollte, um hier nachher in Zukunft nach Etablierung eines vernünftigen Waldbestandes nicht in Konflikte zu kommen bezüglich Pflegemaßnahmen und des Einflusses auf die benachbarten Acker- und Grünlandflächen.

Vors. **Udo Timm:** Herr Heydorn bitte und dann Herr Griese.

Nachfrage 1, Abg. Heydorn an AG „Grundbesitz“:

Geltungsumfang der Zielsetzungen im Staatswald für den Privatwald?

Abg. Jörg Heydorn: Ich habe noch mal eine Nachfrage an Herrn Booth. Und zwar drängt sich mir die Frage auf, wie Sie denn jetzt als Privatwaldbesitzer betroffen sein können. Also, im Gesetz steht ja drin, die naturnahe Waldbewirtschaftung wird hier quasi der Landesforst auferlegt. Da stellt sich die Frage, inwieweit sind Sie als privater Waldbesitzer davon betroffen, denn Sie werden ja nur zu einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft verpflichtet? Ich wüsste jetzt nicht, wie Sie da in irgendeiner Form in die Pflicht genommen oder in Zugzwang gebracht werden sollten.

*Nachfrage 2 Abg. Heydorn auf die Frage 3 Abg. Schwebs an AG „Grundbesitz“:
Präferenzen und Umfang der Zertifizierung*

Abg. Jörg Heydorn: Und dann möchte ich auf die Frage von Frau Schwebs noch mal zurückkommen. Frau Schwebs hatte gefragt: Welche Zertifizierungen werden denn von Ihnen angestrebt? Also, es gibt ja auf der einen Seite dieses FSC, welches in Rostock zur Anwendung kommt, und auf der anderen Seite dieses etwas standardmäßig niedriger gestellte PEFC. Was streben Sie denn an? Und vor allen Dingen: In welchem Zeitraum wird das angestrebt? Und wie viele der Privatwälder in Mecklenburg-Vorpommern sind denn heute schon zertifiziert?

*Zur Nachfrage Abg. Heydorn an AG „Grundbesitz“
AG „Grundbesitz“: Definition geht zu sehr in Richtung Ökologisierung*

GF John Booth: Es ist richtig, dass in Paragraph 12 für den Privatwald von ordnungsgemäßer Forstwirtschaft gesprochen wird. Nur, dann definieren wir ja die ordnungsgemäße Forstwirtschaft in Paragraph 12. Und es geht ja um die Einzeldefinitionen, die dann kommen, und wenn die – ab Nummer 7 (Anm.: Paragraph 12 Abs. 1 Nummer 7) vor allen Dingen: biogene Kraftstoffe sollen verwendet werden et cetera pp – eingefordert werden, dann ist das Hinwendung in Richtung naturnah. Es sind dann nicht mehr die bisherigen Bewirtschaftungsstandards. Also, es ist eine Erhöhung der Bewirtschaftungsstandards in Richtung Ökologisierung – naturnah, wie man es auch immer bezeichnen will. Demnach wird es verschärft.

*Zu Nachfrage 2, Abg. Heydorn:
AG „Grundbesitz“: Waldbesitzerverband auskunftsfähig*

GF John Booth: Da haben die beiden Zertifizierungssysteme, die bekannten. Da würde ich eigentlich lieber an den Waldbesitzerverband abgeben, weil wir als Grundbesitzerverband keine Festlegung dazu getroffen haben: Wir stellen es natürlich dem einzelnen Betrieb völlig frei, in welche Zertifizierung er gehen will oder ob er sich überhaupt zertifizieren lassen will. Und die Zahlen, wie viele Forstbetriebe zertifiziert sind, weiß der Waldbesitzerverband besser. Wenn Sie damit einverstanden wären, würde ich an Herrn Rave diesbezüglich abgeben.

Zu Nachfrage 2, Abg. Heydorn:

*Waldbesitzerverband: 1. Umfang der Zertifizierung im Staats-, Kommunal- und Privatwald
2. keine Mehrerlöse durch Zertifizierung*

Vors. **Karl Jochen Rave:** Herr Heydorn, das älteste System, was wir hier im Lande an Zertifizierung haben, ist FSC. Herr Harmuth hat ja Ausführungen dazu gemacht. Der Stadtwald Rostock ist seit langen Jahren – möchte ich mal sagen – nach FSC zertifiziert. Wir haben uns als Waldbesitzerverband damals mit dem Ministerium zusammengetan und haben gesagt: „Wir wollen eigentlich diese ewigen Auseinandersetzungen zwischen den beiden Systemen FSC und PEFC – das Forest Stewardship Council und das Paneuropäische Forst-Zertifizierungssystem – etwas vermeiden und wollen eigentlich für Mecklenburg-Vorpommern beide Systeme gleich bleibend einführen und jeder Waldbesitzer hier im Lande kann nach seiner Façon selig werden.“

- *FSC-Zertifizierung*

Nach FSC zertifiziert sind neben dem Stadtwald Rostock im Landesforst zwei Forstämter, nämlich das Forstamt Radelübbe hier im Schaalsee-Gebiet und das Forstamt Rügen, heute heißt es Abtshagen; ja, und dann noch einige private und kommunale Waldbesitzer, zum Beispiel die Stadt Hagenow, ist nach FSC zertifiziert, ich glaube, auch Rehna und noch einige andere. Die Zahl der nach PEFC zertifizierten Betriebe im Privatwaldbesitz ist nicht besonders groß, aber die restlichen Flächen der Landesforstanstalt sind sämtlich nach PEFC zertifiziert. Die Zertifizierung macht im Moment, wenn man es mal knallhart ökonomisch sieht, eigentlich keinen Sinn. Meine 22,20 Euro im Jahr, die ich an PEFC bezahle, kriege ich nicht über erhöhte Holzpreise wieder. Es gibt einige Holzbe- und -verarbeiter, die sagen: „Wir sind jetzt zertifiziert nach zwei oder nach drei Systemen, denn es gibt nicht nur diese beiden großen Systeme, es gibt ja noch Bioland und und und und viele andere. Also im Moment kriegt man über den Holzpreis oder einen erhöhten Holzpreis aus der Zertifizierung oder durch die Zertifizierung nicht mehr Geld rein.“

- *PEFC-Zertifizierung*

Vors. **Karl Jochen Rave**: PEFC ist kostenmäßig günstiger und in den Standards für jeden Waldbesitzer eigentlich nachvollziehbar und durchführbar. Es finden regelmäßige Kontrollen statt – in diesem Jahr im Februar wieder für das System PEFC im ganzen Lande. Da sind die Forstämter dabei, da sind Privat- und Kommunalforsten mit dabei, die dann dies sogenannte Audit in ihren Wäldern durchführen lassen müssen. Und dort wird dann ein langer Fragenkatalog abgearbeitet und festgestellt, ob die Forstbetriebe den Anforderungen und den Standards der Zertifizierungssysteme nachgekommen sind. Dazu gehören dann auch Wildschäden oder Befahrbarkeit – ganzflächige Befahrbarkeit – oder Befahrung von Waldbeständen, Nichteinhaltung eines vernünftigen Rückegassensystems und all diese ganzen Dinge.

- *Vorzüge der Zertifizierung*

Die sind alle dabei. Zertifizierung hat in meinen Augen – das kann sein, dass das meine etwas mehr persönliche Meinung ist – den großen Vorteil, dass ich immer wieder mal gezwungen bin, für meinen Forstbetrieb nachzuvollziehen, ob ich auch für das Ökosystem Wald richtig wirtschaftete, ob ich wirklich Rücksicht auf den Boden nehme, auf Feuchtgebiete und auf Naturverjüngung, und bewirtschaftete ich meinen Wald dann auch wirklich vernünftig.

- *Vorteil MV: Freiwilligkeit der Wahl des Zertifizierungssystems*

Glücklicherweise sind wir hier im Lande, das sagte ich zu Anfang schon, freibleibend: Jeder Waldbesitzer kann das System wählen, welches er haben will.

Vors. **Udo Timm**: Danke schön, Herr Rave.

Gibt es noch weitere Antworten dazu? – Herr Rabe noch mal.

DBF auf AG „Grundbesitz“:

Naturnahe Forstwirtschaft kein Diktat, sondern der Erkenntnis der Einheit von Ökologie und Ökonomie geschuldet

Landesvors. **Peter Rabe**: Noch ganz kurz noch mal zum Thema „Naturnahe Forstwirtschaft“. Es wurde gesagt: „Der Landesforst wird es auferlegt.“ Ich möchte einfach noch mal klarstellen, dass wir es gerne tun. Ich habe Waldökologie studiert, und da war Forstwirtschaft mit dabei. Deshalb ist das für uns nicht irgendwie ein Diktat oder eine Diktatur, sondern das ist auch aus der Erkenntnis heraus, dass Ökonomie und Ökologie nicht so weit auseinander liegen, wie es der Eindruck glauben machen soll, wenn hier ständig von der Ökologisierung der Forstwirtschaft gesprochen wird. Ich glaube, wir haben in den letzten zweihundert Jahren so dazugelernt, wie jeder Fischer, wie jeder Bauer. Es hat nicht jeder das Richtige daraus gemacht, das will ich gar nicht in Abrede stellen. Aber naturnahe Forstwirtschaft ist für uns kein Diktat, sondern es ist das, was wir im Interesse des Waldes und der Produkte gerne tun. Und da zählen gesunde Luft dazu und der Steinpilz und die Bank oder die Informationstafel. Das will ich einfach noch mal persönlich loswerden. – Danke.

Vors. **Udo Timm**: Danke, Herr Rabe. Als nächsten Fragesteller habe ich Herrn Griese bei mir vermerkt.

Frage 1, Abg. Griese an BDF:

Verzicht auf Größenangabe bei der Walddefinition und stattdessen Sonderkategorie „Küstenwald“?

Abg. **Wolfgang Griese**: Fast alle Sachverständigen hatten sich ja zur Definition, ab welcher Flächengröße ein Wald beginnt, geäußert. Herr Rabe, vielleicht darf ich Sie noch mal in Anspruch nehmen? Ich kann nachvollziehen, dass es eigentlich tatsächlich eine zu starke Bürokratie wäre, einen Wald mit 0,2 Hektar beginnen zu lassen. Aber gerade für den Küstenwald – und das ist jetzt meine Frage – wäre es nicht nötig, dass man den Wald definiert mit einem halben oder einem Hektar, wenn man eine Sonderheit einführt hinsichtlich des Küstenwaldes, der ja nun gesondert zu schützen ist und eine besondere, eine andere als ausschließlich forstliche Aufgabe hat? Oder wäre es sinnvoller, beim Küstenwald eine geringere Flächengröße festzuschreiben als bei sonstigem Wirtschaftswald? Das ist meine eine Frage.

Frage 2, Abg. Griese an BV MV:

Position des Bauernverbandes zur Waldmehrung?

Abg. **Wolfgang Griese:** Die andere Frage möchte ich an Herrn Gemballa stellen. Wenn ich ihn recht verstanden hatte, hatten Sie sich geäußert, Herr Gemballa, Sie sind gegen eine Mehrung des Waldes. Wenn ich nachhaltige Forstwirtschaft verstehe, dann sehe ich das etwas anders, dann müsse Einschlag und Wiederaufforstung – dieses Verhältnis – nicht plus minus null sein, sondern der Einschlag müsste gegenüber der Wiederaufforstung geringer sein. Also, es müsste mehr aufgeforstet werden, um in der Tat die Phänomene des Waldes – Wasserhaushalt, Biodiversität und ganz besonders auch CO₂-Speicherung und so etwas – sichern zu können. Wenn Sie so nett wären, das noch mal zu erläutern. Ich glaube nicht – das ist zu vermuten –, dass durch die Waldmehrung agrarische Flächen gekürzt werden würden, dass das von so großer Bedeutung ist bei dem in unserem Land vorhandenen Verhältnis von Agrarfläche zu Waldfläche. Da ist die Waldfläche, so wie ich die Statistiken gelesen habe, noch entschieden zu gering.

Vors. **Udo Timm:** Danke schön, die Antworten bitte.

Zu Frage 1, Abg. Griese:

BDF: Waldverzeichnis nach Artikel 1 Nummer 4 liegt fußend auf 0,2 ha Waldgröße vor

Landesvors. **Peter Rabe:** Ja, ich fange an. Vielleicht noch mal zur Größe. Die 0,2 Hektar sind inzwischen MV-weit bekannt. Die sind den Behörden bekannt. Die Notariate arbeiten so, die Forstämter arbeiten so, die Naturschutzbehörden, die Planungsbüros. Das haben wir jetzt in den vergangenen fünfzehn Jahren alles durchgestellt. Also hier sind wir quasi voll auf der Höhe der Zeit. Das Waldverzeichnis, von dem gesprochen worden ist, ob man das macht oder nicht: Es ist fertig, die Hausaufgaben sind erledigt. Diese 0,2 Hektar großen Wälder sind gesetzlich klassifiziert in einer geleisteten Arbeit. Es ist also erledigt, und es wäre jetzt wirklich geradezu grotesk, sich davon zu verabschieden. Jetzt haben wir sie erfasst – die grünen Juwelen unseres Landes – und jetzt fangen wir an zu überlegen: Machen wir jetzt doch lieber 0,5 oder 2,0 Hektar. Es ist doch nicht schlimm, wenn jemand 0,2 Hektar Wald in seinem Bereich hat. Ob das nun Küstenschutzwald ist oder in der Griesen Gegend, das sei jetzt mal ganz dahingestellt. Da gibt es auch schöne Wälder. Die Forstleute zu beteiligen, das tut doch

nicht weh. Wir haben die Wälder dort. Wenn wir beteiligt werden, gibt es dazu eine entsprechende Aussage. Und es geht ja um den Schutz des Waldes. Dadurch ist das Waldgesetz ja mal entstanden. Es ist ja nicht entstanden, um irgendwo Bürokratie zu erzeugen. Das heißt: Also Stand der Technik heute ist: Wir haben ein Waldverzeichnis. Die Wälder mit 0,2 Hektar Größe sind fast ausnahmslos EDV-gestützt erfasst. Die EDV läuft auch rund, es ist alles in Ordnung: „Wir haben fertig.“ – darf ich mal despektierlich sagen. Also, da braucht nicht nochmal drüber nachgedacht werden. Das kann man natürlich, das will ich nicht unterbinden, aber es ist nicht nötig. Wir sind fertig damit. Und lassen Sie uns damit bitte weiter arbeiten. – Danke.

Vors. **Udo Timm**: Danke, Herr Rabe.

Ich möchte als Abgeordneter noch etwas dazu sagen. Ich glaube, das Thema haben wir vorhin mit Herrn Pulkenat sehr, sehr ausgiebig und auch sehr sachlich behandelt. Und ich glaube, wir werden uns als Mitglieder des Agrarausschusses darüber auch entsprechend verständigen können.

Zu Frage 2, Abg. Griese:

BV MV: Ablehnung der Neuschaffung von Waldbeständen auf Ackerflächen?

Vizepräs. **Marco Gemballa**: Ich möchte kurz antworten auf die Frage von Herrn Abgeordneten Griese. Natürlich stehen wir dazu, den Wald nachhaltig zu nutzen und mindestens das, was entnommen wird, wieder durch Zuwachs im Wald entstehen zu lassen. Meine Aussage bezog sich mehr auf die Problematik der Mehrung des Waldes auf landwirtschaftlichen Flächen. Dort ist es schon so, dass auch in den letzten Jahren auch ein erheblicher Teil von Flächen umgenutzt wurde und der Fördergeber hat ja auch bereits darauf reagiert, dass die Neuetablierung von Waldbeständen auf Ackerflächen nicht mehr gefördert wird. Darauf bezog sich meine Aussage.

Vors. **Udo Timm**: Herr Griese, Sie hatten eine Nachfrage? Bitte.

Nachfrage Abg. Griese an BDF:

Begehrlichkeiten Dritter bezüglich Landeswald

Abg. **Wolfgang Griese**: Ja, an Herrn Rabe, wenn es gestattet ist. Ich habe das nicht richtig verstanden. Vielleicht können Sie das noch mal erklären. Da ging es darum, dass irgendwie ein Teil des Staatswaldes in eine andere Eigentumsform überführt ist. Meine Frage wäre: Gab es da eine Lücke im Gesetz? Hat es an einer Bestimmung gefehlt, die das hätte verhindern können? Wie war das zu verstehen?

Landesvors. **Peter Rabe**: Sie meinen in Bezug auf das Veräußerungsverbot? – Ja. Also, es gab einfach in der Vergangenheit schon mehrfach Fälle – Frau Monegel ist sicher auch ein Fall bekannt, den sie damals mit bearbeitet hat –, wo quasi Einzelpersonen in der Regel den Weg über die Politik gesucht haben, um ins Grundbuch zu kommen, was den Wald betrifft. Das ist auch grundsätzlich zu verstehen: Wald ist etwas Schönes. Dennoch stehe ich hier auch als Landesbürger und sage: „Das Landeseigentum an Wald ist historisch gewachsen und sollte erhalten bleiben.“ Ich will jetzt nicht darüber philosophieren, wo die anderen ihren Wald herhaben. Das ist gegessen. Aber wir haben öffentlich-rechtlichen Wald, der hat einfach Vorsorgefunktion, wenn ich in Richtung FFH-Gebietskulisse schaue und so weiter. Schauen Sie doch mal hin, wo sich insbesondere Schutzgebiete befinden. Sie können auch bis zum Reitwegenetz gucken, wo also Reitwege verstärkt ausgewiesen sind. Das sind alles Vorsorgeräume, die der Staat in der Hand hält. Insofern hätte ich ganz gerne über die Kelten ausgeführt. Und diese intensive Verbindung des Volkes zum Wald, die können wir ohne Probleme – über den Landtag – erhalten. Wenn jetzt aber durch privates Interesse an dieser historischen Verteilung gedreht wird, sag' ich mal, wenn also von Sternberg nach Uecker-Randow Wald getauscht wird, ist der öffentlich-rechtliche Wald in Sternberg erst einmal weg. Und ich sag mal mit den Kelten: Es würde also kein Stamm den Wald vor der Haustür einem anderen Stamm zusprechen, wenn er weiß, er bekommt irgendwo anders ganz weit weg anderen Wald, um das mal in ein Bild zu bringen. Und es wäre einfach schön, wenn es dahingehend ein Veräußerungsverbot gibt. Wir haben eine Formulierung vorgeschlagen, dass also der Landeswald hinsichtlich seiner Lage, Größe, räumlichen Verteilung so erhalten und gemehrt wird.

Das wäre quasi dann der Formulierungsvorschlag, der dem zumindest ein Achtungszeichen setzt. Darum würde es mir gehen.

Vors. **Udo Timm**: Danke schön, Herr Rabe.

Ich sehe keine weiteren Fragen mehr. Dann bedanke ich mich bei Ihnen allen, dass Sie hier heute gewesen sind, dass Sie uns auf die Fragen, die wir Ihnen gestellt haben, Antworten gegeben haben, dass Sie uns im Vorfeld dazu schriftlichen Antworten gegeben haben beziehungsweise Ihre Darstellungen gegeben haben, dass Sie so ausgiebig die Fragen beantwortet haben, die die Landtagsabgeordneten Ihnen hier gestellt haben. Ich würde Sie bitten, alle diejenigen, die uns hier heute Powerpoint-Präsentationen vorgetragen haben, dies an das Sekretariat zu übermitteln, damit wir sie entsprechend einsetzen können. Das wäre die letzte Bitte, die ich dazu habe. Ansonsten wünsche ich Ihnen allen eine gute Mittagsrunde und einen guten Nachhauseweg. Einige haben große Strecken zu fahren. Die Sitzung ist geschlossen. – Danke schön.

Ende der Sitzung: 12.10 Uhr

Dr. Rö/Ja

Udo Timm
Vorsitzender